Beobachtungen

über

Johann Stephan Pütters

Königlich Großbritannischen Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts zu Göttingen

Versuch

einer richtigen Bestimmung

des

Kayserlichen Ratifications-Rechts

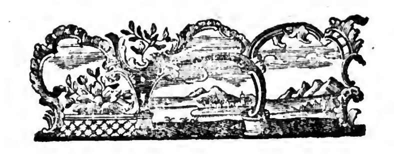
bey Schlüssen Reichsständischer Versammlungen

insonderheit der

Visitation des Cammergerichts

Frankfurt und Leipzig
zu finden im Kraußischen Buchladen,
1770.





Vorbericht

von der

Veranlassung und Absicht gegenwärtiger Abhandlung.

§. 1.

Der im Druck bekannt gewordene Bericht, wodurch die gegenwärtige Visitation des Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts unterm 16. Jul. 1768. die bey Gelegenheit ihrer Berathschlagungen über den so genannten turnum und die Recurrenz sich ergebenen Anstände Kayserlicher Majestät und dem Reiche vorgeleget hat, enthält den zweymal nach einander entstandenen Fall, daß die Kayserliche Commission einen durch Mehrheit der Stimmen gemachten Schluß zu genehmigen sich geweigert hat. Daher die Frage erwachsen: Bey Gelegenheit der Visitations-Schlüsse über den turnum und die Recurrenz.

ob und wie weit zu den Schlüssen der Visitatoren die Kayserliche Genehmigung erforderlich sey?

und ob durch deren Versagung ein von den Reichsständischen Subdelegirten einmüthig oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßter Schluß von den Kayserlichen Commissarien entkräftet werden könne?

Beobachtung ad §. 1.

Der Herr Verfasser wagt hier einen Versuch, um das Kayserliche Ratifications-Recht bey den Schlüssen reichsständischer Versammlungen, insonderheit den Visitationen des Cammergerichts, richtig zu bestimmen.

Ich aber muß gleich anfänglich die öffentliche Erklärung thun, daß ich weit entfernet sey, mich in eine Bestimmung einer allerhöchsten Gerechtsame einzulassen. Mein Endzweck gehet nicht weiters, als nur allein die Sätze des Herrn Verfassers zu untersuchen. Ein Urtheil, eine Bestimmung, ist im geringsten nicht meine Absicht. Das Kayserliche Edict vom 18ten Julii 1715. lehret mich dieses. Und wenn selbst ein hoher Visitationsconseß vermöge der Reichsinstruction §. 14. die Macht nicht hat, "in Sachen, „welche die Kayserliche und Reichs-Jura betreffen, zu deci„diren", wie solle etwas dergleichen einer Privatfeder einfallen?

§. 2.

hat die Kayserliche Commißion behauptet, daß kein Schluß ohne ihre Genehmigung gelte.

Von Seiten der Kayserlichen zur Visitation verordneten höchstansehnlichen Commißion hat man in ganz allgemeinen Ausdrücken behauptet: daß " nichts ohne der Kayserlichen Commißion Ein„stimmung und Ratification geschehen " könne (a), und " daß so we„nig bey allgemeinen Reichs- als Reichsdeputations- und Visita„tions-Versammlungen einiges Reichsständisches Gutachten zu einem „vollbürtigen concluso oder allgemein verbindlichen Schlusse, am „wenigsten zu einer Vollstreckung gelangen könne, ohne Sr. Kay„serlichen Majestät oder Ihrer Commissarien ausdrückliche Einwilli„gung, Ratification und Vergenehmigung, wodurch allererst ein

„solches

(a) Siehe den Abdruck des Kayserlichen Hofdecrets vom 9. Aug. 1768. und des demselben beygefügten Visitations-Berichts in den Berichts-Anlagen p. 310.

„solches zu einer gemein verbindlichen Kraft erhoben werde" (a). Zu dessen Bestärkung hochgedachte Commißion sich theils auf die Kayserliche Wahlcapitulation art. 12. §. 7. (b), theils auf verschiedene Actenstücke von den Visitations-Handlungen 1707. und auf einige schon damals vorgekommene Protocollar-Extracte von 1595. 1600 bezogen (c); wie denn auch schon zur Zeit der letztern Visitation eine besonders hierüber abgefaßte Ausführung bekannt worden ist (d).

Beobachtung ad §. 2.

Die Kayserliche Commißion hat behauptet, daß kein Schluß ohne ihre Genehmigung gelte. Dieses ist jener Satz, welchen die Kayserlichen Commissarien ihrer Würde nach mit ganz allgemeinen Ausdrücken vorgestellet haben, welchen ich aber in gegenwärtigen Beobachtungen weiters auszuführen gedenke. Und zwar also, daß ich in den Beobachtungen über das erste Hauptstück und den ersten Abschnitt des zweyten Hauptstückes die Nothwendigkeit des Kayserlichen Ratificationsrechtes aus der Natur der Staatsverfassung und als eine wesentliche Erforderniß bey allen und jeden Reichsberathschlagungen und vornämlich auch bey den Visitationsdeputationen erweise. In den Beobachtungen zum zweyten Abschnitt soll eben diese Kay-

 serliche

(a) S. nurgedachte Berichts-Anlagen p. 333.

(b) Berichts-Anlagen p. 311.

(c) Berichts-Anlagen p. 375. 384. sq.

(d) Diese Ausführung findet sich in Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame p. 3 -- 9. unter der Aufschrift: „Deductio „quaestionis: Ob bey den Visitations-Deputationen der höchstansehnlichen „Kayserlichen Commißion das ius ratificandi oder remißis votorum der„gestalt competire, daß ohne derselben Miteinstimmung und Ratification „die assessores camerae nicht abgestraft oder ihres Amtes entsetzt wer„den können, oder ob höchstgedachte Kayserliche Commißion in dergleichen „Justizfällen, wie der Kayserliche Herr Concommissarius von Zimmer„mann behaupten will, ad maiora vota gebunden sey?"

serliche Gerechtsame aus verschiedenen Reichsgesetzen und Reichshandlungen, besonders aber aus dem Vorgange der in dem Reichsabschiede von 1543. angeordneten Visitation dargethan werden. Durch die Beobachtungen über den dritten Abschnitt wird der Innhalt der Cammergerichtsordnungen erläutert, und die hieraus abgeleitet werden wollende Einwürfe hindan gewiesen. Die Beobachtungen über den vierten Abschnitt werden das Herkommen in Ansehung des Kayserlichen Ratificationsrechtes aus den Visitationshandlungen bestimmen. Aus den Beobachtungen über den fünften Abschnitt wird die Behandlungsart bey der letzteren Visitationsdeputation von 1707 – 1713. erhellen. Und dann wird in Verfolge des sechsten Abschnittes der Schluß gemacht, daß die Beschaffenheit der gegenwärtigen Visitation allerdings auch also geartet sey, daß zu den Schlüssen derselben die Kayserliche Ratification erfordert werde.

§. 3.

Darüber ist an Kayser und Reich berichtet, und eine richtige Auskunft zu wünschen;

Die Erörterung dieser Frage betrifft die Kayserlichen und Reichs-Gerechtsamen, und ist also nach ausdrücklicher Vorschrift der Reichs-Instruction vom 15. Aug. 1706. §. 14. von der Beschaffenheit, daß die Visitation darinn nichts decidiren konnte, sondern an Ihre Kayserliche Majestät und das Reich darüber referiren mußte (a). Daher es nunmehro darauf ankömmt, wie man von Kayser und Reichs wegen bey der allgemeinen Reichsversammlung die Sache ansehen wird. Je wichtiger aber der in das wesentlichste der innern Verfassung des Cammergerichts einschlagende Gegenstand ist, der hierüber bey der Visitation bisher einen Anstand bekommen hat, und je leichter solche Fälle in der Folge noch mehrmalen vorkommen können, die dem erwünschten Fortgange der Visitation über

(a) Sammlung der Actenstücke die Visitation betreffend (1763) p. 26.

über kurz oder lang hinderlich fallen möchten; je mehr hat man Ursache zu wünschen, daß eine richtig bestimmte Auskunft hierinn getroffen werden möge.

Beobachtung ad §. 3.

Es ist zwar aus dem Visitationsberichte vom 16. Julii 1768. zu ersehen, daß von einigen Subdelegirten das Ratificationsrecht der Kayserlichen Commißion, als diese die Mehrheit der Stimmen über die Materien des Turnus im Referiren und die Recurrenzsache nicht begnehmigte, in Widerspruch genommen worden sey. Doch aber ist es weit entfernet, daß das über besagten Visitationsbericht von Kayserlicher Majestät an das Reich unterm 9. August besagten Jahres erlassene Hofdecret auch vorgemeldte Frage von dem Kayserlichen Ratificationsrechte selbst den Reichsständischen Berathschlagungen vorgeleget hätte. Der eigentliche Gegenstand, worüber man die Entscheidung des Kaysers und Reichs zu erwarten hat, erstrecket sich nur (wie das Hofdecret wörtlich lautet) über „die bey der Visitation entstandene Verschiedenheit der Meinungen über „die Herstellung und Einführung der Ordnung im Referiren, Erleichterung in Vornahm deren Recurrentsachen, „und Anordnung zweyer beständigen Definitiv-Senaten.„ Indem nämlich der Kayser und seine höchstansehnliche Commißion dafürgehalten, daß diese Gegenstände nicht zur Vollziehung sondern zur Auslegung vorhandener, oder Errichtung neuer Gesetze geartet seyn; folglich der Reichsversammlung zur Einholung ihres Gutachtens vorzulegen wären.

Und wie konnte auch wohl die Frage von dem Kayserlichen Ratificationsrechte der Reichstäglichen Berathschlagung überlassen worden seyn, da eben die Kraft dieser

Berath-

Berathschlagung von diesem Rechte des Kaysers abhanget; und da der Reichstag (wie in der Folge erwiesen werden wird) diese Kayserliche Gerechtsame mehrfältig und besonders bey Verfügung der letztern Visitation von 1707. offenbar anerkennet hat.

§. 4.

Wozu in gegenwärtiger Schrift die Gründe vorgeleget werden.

In einer so wichtigen Sache wird einem jeden, der dabey zu sagen oder zu rathen hat, vermuthlich damit gedienet seyn, die auf der einen oder andern Seite dabey eintretenden Gründe so vollständig als möglich vor Augen zu haben. Und da durch obangezogene Deduction (§. 2. d) die Sache noch nicht so erschöpft ist, daß es nicht der Mühe werth seyn solte, derselben noch näher auf den Grund zu gehen; so wird es hoffentlich nicht gefehlet seyn, wenn eine Feder, deren Beruf nur der unpartheyischen Erörterung des Teutschen Staatsrechts gewidmet ist, den Versuch macht, die Frage so aus einander zu setzen, wie es die wahre Beschaffenheit der Teutschen Reichsverfassung mit sich bringt, ohne weder den Kayserlichen allerhöchsten Reservat-Rechten, noch den Gerechtsamen der Reichsstände zu nahe zu treten (a). Zu welchem Ende nöthig seyn wird, theils die eigentliche Beschaffenheit des Kayserlichen Ratifications-Rechts bey Reichsständischen Versammlungen überhaupt zu untersuchen, theils insonderheit

(a) Eben diese Gesinnung hat selbst das Reich hierinn zur Richtschnur angenommen, indem es in dem concluso trium Collegiorum vom 16. Apr. 1707. den Wunsch geäussert, daß die Sache so verglichen werden möchte: "daß weder der Kayserlichen Majestät höchster Auctorität „und Reservaten, noch der Stände juribus präjudicirt werde." S. obenangezogene **Berichts-Anlagen** p. 376. Und auf gleiche Art hat sich die Kayserliche Commission den 29. Nov. 1707. erkläret: "daß dieselbe die al„lerhöchste Kayserliche Reservaten mit denen den Reichsständen communi„cirten Recht- und Gerechtigkeiten in guter Einigkeit zu erhalten, und je„nen so wenig als diesen das geringste entziehen zu lassen beflissen seyn „würde." Bey solchen preiswürdigen beyderseitigen Gesinnungen kömmt es also nur darauf an, der Wahrheit gemäß ausfündig zu machen, wie weit sich die Grenzen beyderseitiger Rechte erstrecken.

heit zu erörtern, was deshalb bey den Cammergerichts-Visitationen sowohl deren ursprünglicher Beschaffenheit als den Gesetzen und dem Herkommen gemäß sey.

Beobachtung ad §. 4.

Ob es nicht gefehlet sey, sich den Kayserlichen Majestätsrechten zuzudringen, die Reichsgesetze und Ordnungen (wie sich das obgemeldte Kayserliche Edict von 1715 ausdrücket) gleichsam anzuzapfen, und dem Gutachten der Reichsversammlung und dem Urtheil der Kayserlichen Majestät durch die andere von dem Hrn. Verfasser zu gleicher Zeit, über die Gegenstände des vorgemeldten Visitationsberichts herausgegebene unpartheyische Gedanken vorzugreiffen, überlasse ich der Sorge des Herrn Verfassers. Meine Absicht gehet gemeldter massen nicht weiters, als nur die Sätze des Hrn. Verfassers mit Beobachtungen zu begleiten, und in diesen theils diejenigen Beweise, welche seiner Meinung entgegenstehen, in ihrer ächten Gestalt vorzutragen, theils aber zu untersuchen, von welcher Erheblichkeit dasjenige sey, was derselbe zur Behauptung seiner Sätze anführet.

Der Beruf meiner Feder ist zwar nicht eigenthumlich der Erörterung des teutschen Staatsrechtes gewidmet, wie jener des Hrn. Verfassers. Doch aber wird derselbe allemal ganz von Nebenabsichten entfernet, nur von der Wahrheit und Selbstüberzeugung geleitet.

Uebrigens werde ich gleichfalls unvergessen seyn, eben jene Regel, welche der Hr. Verfasser am Schluße seines Vorberichtes sich zur Richtschnur gewehlet hat, immer vor Augen zu haben, daß nämlich weder den Kayserlichen allerhöchsten Majestätsrechten, noch den Gerechtsamen der Reichsstände zu nahe getretten werden möchte. Eine

Regel, nach welcher billig alle Verfasser der Schriften aus dem teutschen Staatsrechte sowohl ihre Absichten als ihre Gedanken und Versuche abmäßen sollten, und wodurch sie sodann manche Widersprüche, die man in ihren zu verschiedenen Zeitpuncten herausgegebenen Werken antrift, vermeiden würden. Eine Regel, welche man nicht erst nothwendig hat, durch das conclusum trium collegiorum vom 16ten April 1707. und die Kayserl. Commissions-Erklärung vom 29ten November 1707. zu unterstützen, sondern welche die itzo glorreichist regierende Römische Kayserliche Majestät nach den Beyspielen ihrer glorwürdigsten Vorfahrer in allen ihren Großthaten, besonders aber in jenem allergnädigsten Hofdecret vom 17ten Octobr. 1768. geäussert haben, worinnen Allerhöchstdieselbe in betref der einzurückenden weiteren Visitations-Claßen sowohl für die Gerechtsame aller Stände in Theilnehmung an dem Visitations-Geschäfte, als auch wegen der der ersten Claß aufgebürdet werden wollenden mehreren Kosten, als das Gesetz erfordert, ihre reichsväterliche Sorgfalt am Tage geleget haben.

Da ich meine Beobachtungen auf einen jeden §vum der Schrift des Hrn. Verfassers eingerichtet habe, so habe ich zugleich für nothwendig befunden, die Schrift des Hrn. Verfassers ganz beydrücken zu lassen, um dem Leser beyde einander entgegen gestellte Sätze untereins vor Augen zu legen.

Erstes

Erstes Hauptstück.

vom Kayserlichen Ratifications-Rechte überhaupt, und was deshalb zwischen der allgemeinen Reichsversammlung oder ordentlichen und ausserordentlichen Deputationen, und anderen von Kayser und Reichs wegen zu behandelnden Geschäfften für ein Unterschied sey?

§. 5.

So oft Sachen vorkommen, die der Kayser nicht als Reservaten für sich alleine, sondern nur mit Bewilligung des Reichs vornehmen kann: so ist es eine Regel, worauf ein grosser Theil der Grundverfassung des Teutschen Reichs beruhet, daß der Kayser in solchen Sachen zwar nichts verbindlich vorschreiben oder bestimmen kann, als so fern ihm das gesammte Reich seine Einwilligung oder Gutachten dazu gibt; daß aber auch kein Reichsgutachten die Kraft eines verbindlichen Reichsschlusses hat, so fern nicht die Kayserliche Genehmigung hinzukömmt.

I) Nach der allgemeinen Reichsverfassung können Kayser und Reich nichts ohne beyderseitige Einstimmung schliessen.

In solcher Absicht können also Kayser und Reich als zwey Personen angesehen werden, deren keine ohne Einwilligung der andern einen verbindlichen Schluß fassen kann.

Beobachtung ad §. 5.

Was der Hr. Verfasser in diesem §vo anführet, hat die Verhältniß der gesetzgebenden Gewalt im teutschen Reich zum Gegenstand. Vermöge derselben also kann zwar der Kayser in Sachen, zu welcher die Reichsstände einen Einfluß erhalten haben, dermalen ohne vorläuffigem

gem Gutachten derenselben kein allgemeines Gesetz vorschreiben. Es können aber auch die Stände ohne Kayserliche Genehmigung keinen verbindlichen Reichsschluß machen. Der Grund des ersteren Satzes liegt in dem Westphälischen Friedensschluß und der Kayserlichen Wahlcapitulation, durch welche nämlich den Ständen in gewissen hierinnen ausgemessenen Regierungsgegenständen der bezeichnete Einfluß zugestanden wird. „Der Grund des zweyten Satzes aber ruhet auf der Hauptverfassung des Staates selbst, vermöge welcher nicht zugegeben werden kann, daß von den Gliedern des Reichs ohne Einwilligung des Reichsoberhaupts ein verbindlicher Schluß zu Stande gebracht werden möge.

Nach dem Unterscheide dieser beyden Grundlagen sind auch die beyden obgedachten hieraus entspringenden Sätze zu beurtheilen; also zwar daß diesem, welcher sich auf die Weesenheit des Staates selbst gründet, in so lange nachgegangen werden müsse, bis nicht jener als die Ausnahme aus den vorgemeldten Reichsgrundgesetzen klar dargethan werden kann. Neben dem Begrif der gesetzgebenden Gewalt des Kaysers hat man hier auch einen richtigen Begrif der executivischen und oberstrichterlichen Gewalt desselben vorauszusetzen. Und zwar dieses um so mehr, als es bey den Visitations-Deputationen (wie der Herr Verf. selbst anmerket,) nicht um die Aufstellung neuer, sondern nur um die Vollstreckung vorhandener Gesetze zu thun ist.

Daß der Kayser der allgemeine Executor legum sey, ist ein Satz des teutschen Staatsrechtes, welcher viel zu bekannt ist, als daß man ihn erst durch Anführung vielfältiger Beweise zu unterstützen nothwendig hätte. Die Geschäfte der Visitations-Deputation bestehen (wie der Hr. Verf. weiters unten gründlich ausführet) in der Untersuchung, ob

ob sich alles in dem gesetzmässigen Stande befinde, in der Reformirung desjenigen, was sich gegen die Gesetze eingeschlichen, und in solchen Vorkehrungen, wodurch die Gesetze aufrecht erhalten, und zur genauen Vollziehung gebracht werden.

Alle diese Geschäfte sind augenfällige Theile des Kays. höchsten Executionsrechtes, folglich Geschäfte, wobey die Kayserliche Majestät als Executor legum den vorzüglichsten oder besser zu sagen den alleinigen Einfluß haben.

Mit dieser executivischen Gewalt des Kaysers ist auch das oberstrichterliche Amt desselben genau verbunden. Die Genehmigung oder Mißbilligung der Justitzvorkehrungen ist ein weesentliches Stück dieses Amts, welches die Stände selbst in dem auf dem Reichstage zu Nürnberg A. 1467 abgefaßten Gutachten als die Quelle aller Gerichtsbarkeit ansahen, da sie hierinnen §. 8. bekannten: **daß alle Rechte und Gerichtszwang von Unserm Herren dem Kayser entspriessen**; wie dann in schier ähnlichen Ausdrücken die Churfürsten von Sachsen, Brandenburg und Pfalz, und die Fürsten von Braunschweig, Hessen, Anhalt ꝛc. im Jahre 1541. sich in einem Schreiben an den Kayser (beym Hortleder von Ursachen des teutschen Kriegs l. IV. c. 30.) des Innhalts geäussert haben: „Ewr. Kayserl. Majestät „als dazu von Gott dem Allmächtigen beruffene und geordnete höchste Obrigkeit, der Vogt und ausquellende „Brunn alles Rechten und Gerechtigkeit werde sich hierinn „allergnädigst erzeigen„. Die Weesenheit der oberstrichterlichen Gewalt bringt es also mit sich, daß die Revisionen, da hiedurch die im Namen Kayserl. Majestät ausgesprochene Urtheile untersuchet werden, ohne vorzüglichen Einfluß der Kayserl. Majestät nicht vollbracht werden können. Eben die Weesenheit dieser Gewalt erfordert auch,

 daß

daß die Abstellung aller bey dem Kayserlichen Reichsgerichte eingeschlichener Mißbräuche, und alle und jede Veranstaltungen in Justitzsachen nicht eigentlich von einem Schluße der diesem Gerichte selbst unterworfenen Reichsstände, sondern von der Einwilligung und Ratification des obersten Richters abhange. Und dieses um so mehr, da den Ständen an dem oberstrichterlichen und executorischen Amte keinesweges eine Theilnehmung so wie an der gesetzgebenden Gewalt durch die Reichsgesetze eingestanden worden ist.

Ich habe nothwendig gefunden, diese allgemeinen Sätze, welche ich in der Schrift des Hrn. Verfassers vermiße, vorauszuschicken, um der Sache ihre eigentliche Farbe zu geben. Dem da nach dem Hauptplan des Hrn. Verfassers bey den Visitationen nicht die Rede von der Gesetzgebung, sondern nur von der Vollstreckung der Gesetze seyn könne, so würde auch der Hr. Verfasser weit besser gethan haben, die Kayserliche Gewalt nicht in Ansehung der Gesetzgebung, sondern in Beziehung auf die oberstrichterliche und executivische Macht vorauszusetzen, als welche alleinig zu Visitations- und Revisions-Deputationen ihren Einfluß haben.

§. 6.

Insonderheit, ist darnach 1) der Reichstag eingerichtet,

Nach diesen Grundsätzen ist insonderheit die ganze **Comitial-Verfassung** eingerichtet, da der Kayser zwar den Ständen zur Berathschlagung etwas anheimgeben, oder ihr Gutachten über das, was ihm beliebt, erfordern kann; aber ohne daß er den Berathschlagungen selber beywohnet, noch also mit darinn zu stimmen hat. Sondern indem die Stände nach ihrer Abtheilung in drey Reichs-Collegien zu Rathe gehen, und demnächst sich einer gemeinsamen Meynung in einem Reichsgutachten vereinigen; so handeln sie als Eine moralische Person, die von der Person des Kaysers, oder

des

des denselben vorstellenden Commissarien unterschieden ist, und hinwiederum nunmehro von dieser Seite die Erklärung zurück zu erwarten hat, ob sich ihr Gutachten der Kayserlichen Genehmigung zu erfreuen habe, oder nicht?

Beobachtung ad §. 6.

Da die Kayserliche Ratification, sie mag die Gesetzgebung oder das Oberstrichteramt zum Gegenstand haben, sich allemal auf die Verfassung des Staatskörpers selbst gründet, welche einen Schluß der Stände ohne Begnehmigung des Oberhaupts eben so wenig kennet, als eine Wirkung der Glieder ohne der Seele begriffen werden mag, so ist auch diese allerhöchste Gerechtsame niemals nach dem modo agendi, welcher nach dem Verhältnisse der Reichstäge, Deputationen und anderen Reichsberathschlagungen verschiedentlich ist und seyn kann, abzumässen, sondern sie ist ein weesentliches Stück, welches bey allen Arten der Reichsberathschlagungen, aus welchen ein verbindlicher Schluß entspringen soll, nicht entfernet seyn kann.

§. 7.

daß kein Theil ohne den andern etwas schliessen kann.

Wenn also gleich die Stände einmüthig oder nach der Mehrheit der Stimmen in den drey Reichs-Collegien unter sich etwas beschlossen haben; so stehet es doch hernach erst beym Kayser, ob er diesen Schluß genehmigen wolle, oder nicht?

Und da es nur im ersteren Falle zu einem verbindlichen Reichsschlusse kömmt; so läßt sich in so weit allerdings der Wille des Kaysers dem Willen des gesammten Reichs gleich setzen, oder, wie sich einige ältere Schriftsteller ausgedrückt, der Satz rechtfertigen: daß der Kayser in der Reichstags-Verfassung semissem comitiorum ausmache. (a).

Beob-

(a) Doch ist dieses bloß ein Privat-Einfall einiger Schriftsteller, die zum Theil so gar noch weitere Berechnungen in sextantes, trientes u. s. w. gemacht haben, ohne daß in unsern Reichsgesetzen oder andern actis

Beobachtung ad §. 7.

Der Herr Verfasser fährt fort die Beschaffenheit der Gesetzgebenden Gewalt im teutschen Reiche noch weiters zu untersuchen. Wir könnten über diese Untersuchung, ohne unseren Endzweck zu verfehlen, ganz und gar hinaus gehen, da bey den Fragen von Visitationen des Gerichts und Revisionen der Urtheile, nicht von der Gesetzgebenden, sondern nur von der executivischen und oberstrichterlichen Gewalt des Reichs-Oberhauptes die Rede seyn kann.

Allein um mit dem Herrn Verf. in einem genauen Zusammenhange zu verbleiben, so ist es richtig, daß in Ansehung der Gesetzgebung ein Schluß der Reichsstände alsdenn zu einer gesetzlichen Verbindlichkeit gelange, wenn er von der Kayserlichen Majestät genehmiget wird. Die eigentliche Gesetzgebung selbst aber ist von den Majestätsrechten des Kaysers nie getrennet worden. Denn obgleich der Stände Einwilligung zu einem Reichsgesetz kraft des Westphälischen Friedens Art. V. §. 2. in den darinnen bestimmten Sachen erfordert wird, so hanget dennoch nicht nur der eigentliche Schluß von dem Willen des Kaysers ab, sondern auch das Gesetz selbst wird nur unter dem Namen des

publicis dieses ganze Werk einen Grund hat. Vielleicht ist einer der ersten, der diesen Einfall gehabt hat, Tobias PAURMEISTER *de iurisdictione imperii Romani* lib. 2. cap. 2. n. 20. (edit. III. 1670) p. 440. wo es heißt: Summa imperii potestas -- in duas semisses tribuitur, quarum vnam Caesar, reliquam ordines vniuersi habent, sicut olim quoque inter Caesarem & populum ius comitiorum divisum SVETONIVS *in Caesare* scribit, sed pro partibus diuisis. Inter Imperatorem vero & ordines ius omne imperii - pro partibus indiuisis distributum est. Ordinum semissis partem vnam septemuiri obtinent, alteram principes. &c. -- und hernach weiter num. 53. sq. p. 472. sq.: Ex quibus conficitur, ordinem semissem τῆς ἀρχῆς siue potestatis politicae reuera non in tres sextantes, sed duos trientes distribui, quorum vnum obtineant electores, alterum reliqui principes &c. Womit ferner Andr. KNICHEN *de iure territorii* cap. 1. n. 678. sq. p. 133., Theod. REINKING *de regimine seculari & ecclesiastico* lib. 1. class. 5. n. 45. sq. p. 319. und andere, deren immer einer dem andern nachgeschrieben hat, zu vergleichen.

des Kaisers allein, nicht aber auch der Stände ausgefertiget, auch nur allein unter dem Namen des Kaysers in den Reichsprovinzen der Stände verkündiget. Eben hierinnen liegt auch der Grund, daß dem Kayser die Execution dieser unter seinem Namen publicirter Gesetze allein zustehe. Die Stände haben an diesem Rechte eben so wenig als an der oberstrichterlichen Gewalt einen Antheil. Weder das Westphälische Friedens-Instrument, noch ein anderes Reichsgesetz hat ihnen solchen eingeräumet; noch weniger aber dem Kayser solchen benommen; folglich hat man nach der ordentlichen Verfassung eines jeden Staates zu schliessen, daß diese Rechte dem Oberhaupt allein eigen seyn. Ich berufe mich hierinnfalls auf die Meynung des Herrn Verf. selbst, da derselbe in seiner An. 1752. herausgegebenen Introductio in rem judiciariam Imperii Sect. II. c. 1. aus dem allgemeinen Satz: Supremus in imperio fons omnis jurisdictionis est solus Cæsar, behauptet, daß diese oberstrichterliche Gewalt allezeit dem Kayser alleinig zugestanden, und auch durch die Errichtung des Cammergerichts nichts anders eingeführet worden sey. Diese die oberstrichterliche Gewalt des Kaysers zum Grund habende Sätze, nicht aber was der Herr Verf. von der gesetzgebenden Macht anführet, können in der Folge eine Frage entscheiden, die blos die Gerichtsbarkeit zum Gegenstand hat.

§. 8.

Zur Zeit, da man noch an keinen immer fortwährenden Reichstag dachte, und da ein allgemeiner Reichstag nicht ohne Schwierigkeit angestellt werden konnte, ward 1555. die Einrichtung getroffen, daß in gewissen Fällen bloß die Churfürsten und im Namen aller übrigen Stände gewisse Deputirte aus deren Mittel zusammen kommen, und im Namen des ganzen Reichs Berathschlagungen anstellen

a) Bey den ordentlichen Reichs-Deputationen

und Schlüsse fassen sollten (a); dergleichen Versammlungen seit dem mehrmalen mit Nutzen gehalten, und zum Unterschiede von anderen ausserordentlichen Deputationen, vermöge deren bald mehrere, bald wenigere Stände gewisse Aufträge von Reichswegen bekommen, unter dem Namen der **ordentlichen Reichsdeputationen** oder **Deputations-Convente** bekannt worden sind.

Beobachtung ad §. 8.

Da das Kayserliche Ratificationsrecht (wie schon oben bemerket worden) nicht an dem modo deliberandi gebunden ist, sondern aus der Verfassung des Staates selbst abfliesset, so ist dasselbe, wie bey dem Reichstage, also auch bey allen übrigen Gattungen der Reichsberathschlagungen, welche etwas verbindliches schliessen sollen, unentbehrlich. Es ist demnach in Ansehung dieses Kayserlichen Majestätsrechtes einerley, ob man sich die Zusammentretung der Stände auf einem Reichstage oder auf einem Deputationstage vorstelle.

Der wahre Bewegungsgrund, warum jene Reichsdeputation, von welcher der Herr Verf. hier schreibet, angeordnet worden, erhellet aus dem angezogenen Reichsabschiede von 1555. §. 65. dahin: daß nämlich, sofern fünf Reichskreise nicht fähig wären, die innerlichen Unruhen und Empörungen zu stillen, so solle der Churfürst von Maynz auf Befehl der Kayserlichen Majestät die Churfürsten und benannte andere Stände auf einen Tag gegen Frankfurt erfordern; wohin auch die Kayserl. Majestät ihre Commissarien schicken wollten. Eben diese erste Grundursach der Deputationen wird auch in dem Speyerischen Reichsabschiede von 1570. §. 18. wiederholet.

Als man nachher aber nicht immer die in gemeldten Reichsabschieden bezeichnete Reichsstände, sondern derer bald

(a) R. A. 1555. §. 65. sq., wiewohl die erste Anlage hierzu schon in dem R. A. 1548. §. 95. gemacht war.

bald mehrere bald wenigere zusammen berufte, und ihnen die Berathschlagung über verschiedene Gegenstände auftrug, wurden diese letzteren Zusammentretungen von den ersteren dadurch unterschieden, daß man diesen den Namen der ordentlichen, jenen aber den Namen der ausserordentlichen Deputationen beylegte.

§. 9.

Diese ordentliche Reichsdeputationen vertraten in der That die Stelle einer allgemeinen Reichsversammlung, nur daß an statt des gesammten Fürstenraths und Reichsstädtischen collegii nur etliche Mitglieder derselben als Deputirte dabey erschienen. Sie hatten aber eben solche Gegenstände zu bearbeiten, die sonst für das ganze Reich gehörten, und in so weit hatten sie auch eben die Gewalt, als wenn der ganze Reichstag beysammen wäre. Also war nichts natürlicher, als daß sie auch die bey der Comitial=Verfassung hergebrachte Art und Weise beybehielten; wie dann selbst die bey Reichstägen übliche Re= und Correlation auch hier zwischen den Churfürsten und übrigen Ständen beobachtet wurde. hat man diese Comitial=Verfassung gleichfalls beybehalten,

Beobachtung ad §. 9.

Der Hr. Verfasser sagt in diesem §vo daß bey den ordentlichen Deputationen die Comitialverfassung beybehalten worden sey, weil sie solche Gegenstände zu bearbeiten hatten, die sonst für das ganze Reich gehörten.

Allein ich kann dieses mit den folgenden §§vis 15. 26-32, in welchen der Hr. Verf. bey der Visitations=Deputation derowegen, daß dieselbe keine neue Gesetze zu machen, sondern nur die vorhandene zur Vollziehung zu bringen habe, keine Kayserliche Ratification erkennen will, nicht vereinbaren. Denn wenn man die obgemeldte erste Bewegursach, warum die also benannte ordentliche Reichsdeputationen angeordnet worden, betrachtet, so war es keineswe-

ges um Aufstellung neuer oder Abänderung wirklicher Gesetze zu thun, sondern das bey solcher Deputation abzuhandlende Geschäft betraf ebenfalls nur die Aufrechthaltung schon vorhandener Reichsordnungen; nämlich des Landfriedens und der Execution. Es hat sich daher einsmals ein Reichstagsgesandter (nach Zeugniß des *Abasv. Fritsch* Tractat: de conventibus Imp. deput. ordinariis C. V. §. 2.) öffentlich dahin geäussert, „die Deputationstäge wären „principaliter zu Handhabung des Landfriedens und Execu„tions-Ordnung, nicht aber der Reichssachen wegen, so „heutiges Tages dahin verschoben werden, angesehen." Sofern also das Kayserliche Ratificationsrecht bey den ordinari Deputationen auch bey ihrem Ursprunge (wie die folgende Beobachtung zeigen wird) niemals widersprochen werden kann, auch der Hr. Verfasser selbst solches eingestehet, so sehe ich nicht, wie man wegen diesem Kayserlichen Rechte bey den Visitations-Deputationen, worinnen Gegenstände von gleicher Art zu behandeln sind, einen Zweifel, erregen könne.

Der Hr. Verfasser sagt zugleich: die ordinari-Deputation habe über solche Gegenstände zu berathschlagen gehabt, die für das ganze Reich gehören. Allein nachdem sich einmal der Kayser in dem Costnitzer Reichsabschiede von 1507. §. 14. mit den Ständen des Heil. Reichs und diese wiederum mit ihm verglichen hatten, daß alle Stände, so viel möglich an der Visitation des Cammergerichts Theil nehmen sollten, so wurde man auch eines Schematis eins, nach welchem die Stände zu den jährlichen Visitationen in ihrer Ordnung beruffen werden sollten. Als man sodann in dem Reichsabschiede von 1654. die ausserordentliche Visitation und Revision verordnete, so verglich man sich gleichfals eines Schematis, nach welchem die Stände, bis es unter allen herum geloffen, zu diesem Geschäft fürzula-

zuladen wären. Wenn also der Grund des Kayserlichen Ratificationsrechtes darinnen bestehen soll, daß bey der Deputation solche Gegenstände behandelt werden, die für das ganze Reich gehören, so haben die Reichsstände, nachdem ihnen einmal von dem Kayser die Theilnehmung an der Visitation eingestanden worden, gewiß kein Geschäft für sich so wichtig erachtet, als das Geschäft der Visitation, indem für diese eine Abwechslung der Stände dermassen beliebet worden, damit nach und nach alle und jede Stände hieran Theil nehmen möchten.

Uebrigens da ich schon oben bemerket habe, daß die Kays. Ratification bey allen Reichsberathschlagungen als ein weesentliches Stück anzusehen, und nicht den zufälligen Formalitäten gleichzuhalten sey, so wird es auch in Ansehung der gegenwärtigen Frage nicht darauf ankommen, ob bey den Deputationen der Stylus comitialis beobachtet werde oder nicht. Selbst bey den ordinari Deputatioen sehe ich nicht, wie der Hr. Verfasser behaupten könne, daß der Stylus comitialis vollkommen ausgeübet werde. Zum Beyspiel meldet der Hr. Verfasser, daß die auf den Reichstägen übliche Re- und Correlation bey den ordinari Deputationen beobachtet werde. Es ist aber aus den Reichsacten sattsam bekannt, daß die Art und Weis der Re- und Correlation bey den Deputationen von jener auf den Reichstägen dadurch unterschieden sey, daß dort nur die Churfürsten mit allen übrigen Ständen, worunter auch die Reichsstädte begriffen, zu re- und correferiren pflegen.

§. 10.

Auch hier waren also die Kayserlichen Commissarien von den Churfürsten und deputirten Ständen abgesondert, ohne deren Berathschlagungen beyzuwohnen. Sie hatten hingegen im Namen des Kaysers ihre Propositionen zu thun, und hinwiederum die von wegen

so daß auch da auf der Stände Gutachten und des

Kaysers Genehmigung alles ankömmt.

der Reichsdeputationen beschlossenen Gutachten zu erwarten, deren Verbindlichkeit in Kraft eines Reichsschlusses alsdann auch hier erst von der im Namen des Kaysers zu ertheilenden Genehmigung abhieng.

Alles dieses ist bey den ordentlichen Reichsdeputationen gleich von Anfang an ausdrücklich festgesetzet worden (a); Und auf den Fall, wenn sie wieder hergestellt werden sollten, ist in der Kayserlichen Wahlcapitulation dafür gesorget, daß es auch künftig hier bey eben der Verfassung, wie sie bey Reichstägen üblich ist, bleibe (b).

Beobachtung ad §. 10.

Dieser §vus verdienet eine ordentliche Zergliederung. Erstens meldet der Herr Verfasser, daß bey den ordinari Deputationen die Kayserl. Commissarien von den Reichsständischen Deputirten abgesondert wären. Diese Absonderung ist quoad effectum in gewisser Maaße und in soweit die Kayserliche Commißion das Reichsoberhaupt vorstellet, auch bey jenen Reichsdeputationen allezeit beobachtet worden, welchen die Visitation des Cammergerichts anvertrauet

(a) R. A. 1555. §. 66.: "Im Fall, da die Kayserliche Majestät „ihre, oder wir unsere Commissarien auch dahin zu der Berathschlagung und „Handlung schicken, alsdann sollen die Churfürsten, deputirte Fürsten „und Stände ihre räthliche Bedenken jederzeit an dieselbigen Ihrer „Liebden und Kayserlicher Majestät oder unsere Commissarien gelangen „lassen, und darüber sich Ihre Liebden und sie mit ihnen, an statt der „Kayserlichen Majestät oder unser als der Häupter, wie bräuchlich und „herkommen, vergleichen und vereinigen."

(b) Wahlcapitulation art. 12. §. 6. 7.: "Wollen gleichfalls die ordinäre Reichsdeputation nicht nur auf dem Reichstage wiederum in „ihren Constitutionsmässigen Stand, Ordnung und Activität setzen, son„dern auch dieselbe darinn unverrückt lassen und erhalten, auch darunter „weder an den verordneten Personen noch aufgetragenen Rechten und an„dern etwas ändern, es sey dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen „Reichstägen von den gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen ge„schehe; Doch vorbehältlich der den Römischen Kaysern bey der„gleichen Deputations-Conventen vermöge der Reichssatzungen zu„kommenden Auctorität/ und mittelst der Kayserlichen Commis„sarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermas„sen bey Reichstägen üblich und herkommen."

trauet wird. Zweytens die Kayserlichen Commissarien hätten bey ordinari Deputationen den Berathschlagungen nicht beygewohnet. Allein dieses ändert die Natur der Sache eben so wenig, als wenn der Kayser den Reichstägen persönlich beysitzet. Und man darf nur einen Blick in die Reichsgeschichte werfen, so zeigen sich unzehlbare Beyspiele, wo die Kayser mit den Ständen persönlich berathschlaget haben. Hoffentlich wird also dieser Beysitz den obersten Richter nicht seines Rechtes verlustigen, sondern nur als ein zur Beförderung der Sache diensames Mittel anzusehen seyn. Drittens die Kayserliche Commißion habe im Namen des Kaysers die Proposition zu thun gehabt. Auch bey den Visitationen ist die Proposition eigenthumlich bey der Kayserlichen Commißion, und hat dieselbe (wie aus den Visitationsacten unlaugbar ist) auch so gar die Umfrage verrichtet; und zuletzt mit ihrem Ausspruche concludiret. Viertens daß von der Genehmigung der Kayserlichen Commißion abgehangen habe, um einen Schluß der Deputation zur Vollkommenheit zu bringen. Dieses ist nun jene wesentliche Erforderniß, welche sich auf die Verfassung des Staates, auf die Majestätsrechte des Kaysers, und auf die natürliche Verhältniß zwischen Haupt und Gliedern gründet.

Daß nun aber bey jener Deputation, welche A. 1555. aus den ad §. 9. bemerkten Ursachen beliebet worden, das Kayserliche Ratificationsrecht ausdrüklich festgesetzet worden sey, läßt die hier angeführte Stelle des Reichsabschiedes von 1555. §. 66. nicht zweifeln. Es wird nämlich hierinnen geordnet, daß im Fall, da die Kayserl. Majestät ihre oder Wir (der Römische König) unsere Commissarien auch dahin zu der Berathschlagung und Handlung schicken. Sie werden also zu der Berathschlagung geschicket, ohne ihnen auszumäßen, ob sie derselben persönlich beywoh-

wohnen sollen oder nicht. Alsdenn sollen die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände ihre räthliche Bedenken jederzeit an dieselbigen ; ; ; Commissarien gelangen lassen. Der deputirten Stände Handlung bestund mithin in jenem räthlichen Bedenken, welches noch von jener Zeit her seinen Grund hat, von welcher der Hr. Verfasser in der obenangezogenen Introduction §. 11. schreibet: suprema semper etiam in medio ævo penes Cæsarem eumque solum permansit jurisdictio, quæ licet adhibitis Assessorum loco proceribus, quin vel in ipsis aliquando Comitiis exercita, non tamen ipsa judicio principum propria fuit. Die Commissarien sollen sich sodann, und sie mit ihnen anstatt der Kays. Majestät oder Unser als der Häupter, wie bräuchlich und Herkommen vergleichen und vereinigen. Der Schluß also über die Berathschlagung und das räthliche Bedenken der Deputirten beruhet auf der Kayserlichen Commission. Die Ursach, die ich bisher als eine Folge der Reichsverfassung angeführet habe, wird hier gleichfalls beygesetzet, weil nämlich die Commißion im Namen des Kaysers als des Haupts die zu einem gültigen Schluß der Reichsstände als Glieder nothwendige Einwilligung zu ertheilen hat. Man hat hiebey auch das zugleich vorkommende Wort vergleichen: vereinigen: in Erwegung zu ziehen. Denn da sich die Kayserl. Commissarien bey Visitationsdeputationen stetshin eben dieser Ausdrücke vergleichen, vereinigen, bedienet haben, so müssen diese Worte alsdenn auch eben jene Würkung haben, wo es um die Handhabung der Reichsgesetze in Justitzsachen zu thun ist, wie die folgenden Beobachtungen solches noch weiters aufklären werden.

Um alles in einem kurzen Schluß zusammen zu fassen, so ist es unstreitig, daß die Deputation von 1555. eben so, wie die Visitationsdeputationen, nicht die Gesetzgebung, sondern nur die Aufrechthaltung der Gesetze zum Gegen-

stand

stand gehabt habe. Dennoch aber wird in dem obgemeldten Reichsabschiede das Ratificationsrecht der Kayserl. Commißion, als welche das Haupt vorstellet, wie es gebräuchlich und Herkommens ist, erfordert; mithin kann auch eben dieses Recht bey den Visitationsdeputationen, wobey der Kayser durch seine Commißion ebenfalls als Haupt, oberster Richter, und Executor legum erscheinet, dem unten zu erweisenden Gebrauch und Herkommen nach nicht mißkennet werden.

Was der Hr. Verfaß. weiters von der Kayserl. Wahlcapitulation hier anführet, besterket gleichfalls unsern Satz. Ich werde in der Beobachtung ad §. 83. erweisen, daß dieser Vorbehalt der Kayserl. Ratification, sich vermöge dieses Reichsgesetzes offenbar auf die Visitationsdeputationen beziehe.

§. 11.

Von diesen ordentlichen Reichsdeputationen ist aber auf jene so genannte **ausserordentliche Reichsdeputationen** kein Schluß zu machen. Davon gilt aber kein Schluß auf ausserordentliche Reichsdeputationen.

Diese letztere bestehen nicht immer, wie jene, in Zusammenkünften und Berathschlagungen; sondern es können auch blosse Curialien, bloß die Ueberbringung eines Reichsgutachtens, die Ausrichtung eines Compliments u. d. g. ihr ganzes Geschäfft ausmachen. Und wo auch andere eigentlich so genannte Geschäffte ihnen aufgetragen werden, so können diese wieder von gar verschiedener Beschaffenheit seyn, nachdem deren Ausrichtung am Orte des Reichstages oder ausserhalb zu besorgen ist, und wiederum bald einheimische, bald auswärtige Geschäfte, bald Untersuchungen, bald Vorberathschlagungen, bald Unterhandlungen, oder was sonst etwa in einzelnen Fällen nöthig gefunden wird, dazu Anlaß geben können. Daher auch hier nicht immer einerley Personen in gewisser Anzahl, wie bey den ordentlichen Deputations-Conventen, ein für allemal ausgemacht sind, sondern bald diese, bald jene Stände, bald mehr,

bald weniger dazu kommen können, nachdem es den Umständen und der Absicht eines jeden Auftrages gemäß ist.

Beobachtung ad §. 11.

Es ist schon oben §. 8. gemeldet worden, daß sich die ausserordentlichen Deputationen von den ordentlichen eigentlich (wie der Hr. Verfass. daselbst erkennet) dadurch unterscheiden, daß bey jenen nicht immer einerley Personen in gewisser Anzahl, wie bey den ordentlichen Deputationen zugegen seyn. Dieser Umstand aber wird die weesentlichen Erfordernissen zu einem aus einer Reichsberathschlagung zu entspringenden verbindlichen Schluß eben so wenig verändern, als die mehrere oder kleinere Anzahl der Reichsstände auf einem Reichstage in dem Verhältnisse desselben keinen Unterschied macht.

Ein anderer Unterschied der Reichsdeputationen bestehet auch darinnen, daß wir einige dergleichen ausserordentliche Deputationen haben, bey welchen weder eine ordentliche Zusammenkunft der Stände, noch eine Berathschlagung gepflogen wird; die dann auch nur Deputationen der Reichsstände in ihren Ständischen Geschäften, nicht aber Reichsdeputationen in dem Verstande seyn, wo Kayser und Stände zugleich ein Geschäft zu verrichten haben. Von solchen Deputationen kann hier die Frage nicht seyn, als in welchen nichts für das Reich verbindliches berathschlaget, folglich auch nichts dergleichen geschlossen wird. Sobald es aber auf einen für das Reich verbindlichen Schluß ankommt, da mag man die Deputation ordentlich oder ausserordentlich nennen, so muß das Reichsoberhaupt hiezu seinen Verfassungsmäßigen Einfluß haben.

§. 12.

§. 12.

Bey ausserordentlichen Reichsdeputationen ist also nichts weniger als eine beständig gleichförmige Beobachtung der Comitial-Verfassung. wo es 1) auf die Natur der Sache ankömmt, ob eine kayserliche Commission dabey ist?

Es giebt Fälle, wo gar keine Kayserliche Commission daran Theil nehmen kann; z. E. wenn die Deputation selbst an dieselbe gerichtet ist, oder wenn Reichsstände ein sie bloß unter einander betreffendes Geschäfft gewissen Deputirten aufzutragen gut finden u. s. f. Und in Fällen, da gar keine Berathschlagungen anzustellen, sondern nur andere Aufträge auszurichten sind, kann auch natürlicher Weise von keinem Gutachten oder dessen Genehmigung die Frage seyn.

Beobachtung ad §. 12.

Von einer Deputation, woran der Kayser oder eine Kayserl. Commißion keinen Antheil nimmt, ist hier die Rede gar nicht. Sie sind auch nur solche, in welchen nichts, was das ganze Reich betrift, behandelt wird, wie zu dem vorigen §vo. bemerket worden.

Da der Hr. Verfaß. hier verschiedene Gattungen von Reichsdeputationen anführt, so wird es nothwendig seyn, auch diejenige Deputationen hier nicht unbemerkt zu lassen, wo der Kayser allein, in wichtigen das Cammergericht betreffenden Sachen die deputirten Stände benennet, und ihnen die Gewalt und Vollmacht ertheilet hat. Zwey Beyspiele aus dem vorgehenden Jahrhunderte, werden dieses hinlänglich erweisen.

Als im Jahre 1671. durch ein Reichsgutachten vom 6. May, (in Pachners Sammlung der Reichsschlüsse, T. I. p. 530.) darauf angetragen wurde, daß, da eine Visitation des Cammergerichts noch nicht habe zu Stande gebracht werden können, einsweilen doch die Pfenningmeisterey-Rech-

nungen aufgenommen werden möchten, wurde in diesem Reichsgutachten "vor gut angesehen und geschlossen, Ihro „Kayserl. Majest. (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst „zu ersuchen, einigen erwähntem Cammergericht nächst an„gesessenen Ständen von beyderley Religionen *Commission* „allergnädigst aufzutragen, um die Pfenningmeisterey„Rechnungen zu untersuchen. Die Kayserl. Majestät hat sodann in einem Commißionsdecret vom 19ten Junii 1671. (beym Pachner T. I. p. 536.) erkläret, daß Allerhöchstdieselbe resolviret, die Churfürsten von Maynz und Pfalz, den Bischof von Speyer, den Herzog von Würtemberg und die Städte Cölln und Straßburg *pro Commissariis* zu benennen, und selbige mit behöriger Instruction versehen, auch seiner Zeit von dem Verlauf Chur-Fürsten und Ständen verläßige Communication widerfahren zu lassen. Die Kayserl. Majestät erließ sodann die Ausschreibungs-Rescripten an die vorbenannten Stände, mit dem Begehren, mit dieser Unserer Kayserl. Commißion sich gutwillig beladen zu wollen. In der hierauf von diesen Subdelegirten unterm 18. Junii 1672. abgestatteten Relation wird diese Commißion gleichfalls durchgehends eine Kayserl. Commißion genennet.

Ein gleiches Beyspiel giebt das Reichsgeschäft wegen Translocation des Cammergerichts an die Hand. In dem Reichsgutachten vom 28. Sept. 1689. (in Pachners Sammlung T. II. p. 693.) wurde die Stadt Wetzlar zum Sitz des Cammergerichts vorgeschlagen, doch wäre bey den mit dieser Stadt derohalben vorzunehmenden Tractaten auch wegen dem exercitio publico aller in dem Instrumento pacis erlaubten Religionen Fürsehung zu treffen. Die Kayserl. Majest. ratificirte hierauf dieses Gutachten durch ein Commißionsdecret vom 20. Octobr. 1689. (beym Pachner T. II. p. 700.) mit der beygefügten Erklärung "daß Allerhöchstdieselbe zu „dem Ende bereits der H. H. Churfürsten zu Maynz und

Trier,

„Trier, des H. Bischoffs zu Paderborn, Marggrafs zu „Brandenburg Kulmbach, Herzogs zu Braunschweigzell „und Landgrafs zu Hessencassel, wie auch denen Reichsstäd-„ten Colln und Frankfurt allergnädigst aufgetragen habe, „daß sie durch ihre nacher mehrgedachtem Wetzlar unge-„säumt abschickende subdelegirte Räthe, mit Zuziehung „einiger Personen vom Cammergericht mit der Stadt al-„les, was zu desselben alldortiger schleunigsten Wideraufrich-„tung nöthig und dienlich, und zu beständigem guten Verneh-„men unter ihnen erspießlich wird erachtet werden, zu aller-„seits Vergnügung in möglichster Kürze vergleichen und ein-„richten, auch wie es geschehen, Ihrer Kayserl. Majestät, um „davon dem Reich Nachricht zu geben, und es allergnä-„digst zu bestättigen, umständlich berichten sollen ꝛc." Die Zusammenberuffung obgemeldter Stände geschah ebenfalls durch Kayserl. Rescripten, in welchen die Stände ersucht werden, sich dieser Kayserl. Commißion zu unterziehen als Kayserl. Commissarii, und ihre Subdelegirte abzuschicken. Daher heißt es auch, in der von diesen Subdelegirten an Kayserl. Majestät unterm 18ten Sept. 1690. abgestatteten Relation im Eingange: was gestalten Ewr. Kayserl. Majest. Dero Kayserl. Commißion uns allergnädigst aufzutragen für gut befunden ꝛc.

In beyden diesen vorgemeldten Commißionen also hat die Kayserl. Majestät nicht nur die Gewalt und Vollmacht, auch die Instruction für sich allein derselben ertheilet, sondern die hiezu zu erscheinen gehabt habende Stände selbst benennet.

Vermöge dieser Umstände demnach konnte bey diesen Commißionen keine Frage seyn von einem besonderen Kayserl. Ratificationsrechte, da die ganze Commißion blos eine Kayserl. Commißion war, mithin auch alles nur allein im Namen des Kaysers abhandelte und beschloß. Die Ge-

schäfte dieser Commißionen waren allerdings wichtige, und solche Reichsgeschäfte, welche auch dermalen laut der Reichs-Instruction §. 18. und 20. der Visitationsdeputation aufgetragen sind. Wenn also vormals in diesen Geschäften alles nur von einer Kayserl. Commißion allein ohne Zuthun einiger von dem Reich bevollmächtigten Ständen untersuchet und geschlossen worden, wie kann man sich auch nur den Gedancken beygehen lassen, daß dermalen in diesen und dergleichen Geschäften die Kayserl. anwesende Commißion kein ordentliches Ratificationsrecht haben, sondern nur das, was die Stände unter sich per majora auch gegen die Meynung der Kayserl. Commißion schliessen würden, als gültig angesehen werden sollte? Allein das kommt hier nicht auf privat Meynungen an, die höchst und hohe Reichsstände sind dermalen eben so sehr, als vorgemeldter massen in den Jahren 1672. und 1689. von den Gerechtsamen ihres Oberhaupts überzeuget.

§. 13.

und ob solche von den Ständen abgesondert, oder mit denselben unvertheilt zu handeln habe?

In anderen Fällen, wo eine ausserordentliche Reichsdeputation Berathschlagungen anzustellen hat, wobey der Kayser oder eine Commißion desselben nicht ausgeschlossen werden kann, kömmt es wieder auf die Umstände und auf die jedesmalige Bestimmung an, ob der Kayser, oder wer denselben vorstellt, auch hier, wie bey Reichstägen und ordentlichen Deputations-Conventen, von den Ständen abgesondert handeln, oder deren Berathschlagungen beywohnen und also gesammter Hand mit denselben zu Werke gehen solle.

In dem einzigen Falle eines Reichsfriedensschlusses ist erst in den neueren Kayserlichen Wahlcapitulationen vorgeschrieben: daß auch bey solchen Friedens-Congressen zwischen der Kayserlichen Gesandtschaft und den Reichs-Deputirten der auf Reichs- und anderen Deputations-Tägen herkommliche modus tractandi beobachtet werden solle (a). Davon wird aber niemand den Schluß gelten lassen, daß

(a) Wahlcap. art. 4. §. 11.

daß deswegen von allen anderen ausserordentlichen Deputationen eben das statt finden müsse.

Beobachtung ad §. 13.

In allen anderen Fällen, wo eine ausserordentliche Deputation Berathschlagungen anzustellen hat, und hieraus ein verbindlicher Schluß erwachsen soll, kann der Kayser oder dessen Commißion niemals ausgeschlossen werden. So bald aber der Kayser oder dessen Commißion zugegen ist, so muß dasjenige statt finden, was vermöge der obgemeldten Worte des Reichsabschiedes von 1555. dem Haupt, wie gebräuchlich und Herkommen ist, zustehet. Daß der Umstand, ob die Kayserl. Commißion den Berathschlagungen selbst beywohne oder nicht, die Gestalt der Sache nicht verändere, ist schon oben ad §. 10. bemerket worden. Und setze man nur den Fall, daß der Kayser in Person den Berathschlagungen einer solchen Deputation beysitzen wollte, wird man alsdenn annoch die Frage aufzuwerfen gedenken, ob derselbe ein Ratificationsrecht oder nur eine bloße Stimme gleich einem jeglichen Deputirten abzulegen habe?

Wenn man die Sache noch weiters im Grunde betrachtet, so würde eine Kayserliche Commißion, wenn sie derowegen, daß sie den Berathschlagungen zur Beförderung der Sache beywohnet, des Ratificationsrechtes verlustiget seyn, und nur eine blosse Stimme übrig haben sollte, in solchem Falle gröstentheils überflüßig und unthätig seyn. Denn setze man den sich hier schier allemal begebenden Fall, daß die Visitatoren per Majora einstimmig seyn, was könnte sodann die Kayserl. Commißion beywirken, wenn derselben nicht die Ratification zustünde? Oder will man etwann, wie es das Ansehen hat, der Kayserl. Commißion nichts weiters als eine Stimme gleich einem jeglichen anderen Subdelegirten einräumen? so würde dieselbe noch

noch weit weniger Einfluß haben, als diese, da sie erst dazumal ihre Erklärung von sich giebt, wenn die Subdelegirte meistentheils schon per Majora vereiniget sind. Allein so weit ist es noch nicht mit dem Kayserl. Ansehen und der oberstrichterlichen auch executivischen Gewalt gekommen. Und man darf nur in den Visitationssaal treten, so wird ein jeder bey dem ersten Anblick auch so gar aus dem äusserlichen urtheilen, daß an dem vorzüglich unterschiedenen Platze diejenige Personen sitzen, welche wegen des obersten Richters die Berathschlagungen der übrigen Anwesenden zu begnehmigen oder zu mißbilligen haben.

Uebrigens hat man wohl gar nicht Ursach von der Deputation zu einem Reichs-Friedensschluß, bey welcher die Beobachtung des modi tractandi auf den Reichstägen in der Kayserl. Wahlcapitulation vorgeschrieben wird, einen Beweiß zu entnehmen, da sich nicht nur die Rechte des Oberhaupts nicht auf den modum tractandi gründen, sondern auch für das Visitationsgeschäft der Vorbehalt der Kayserl. Ratification in der Wahlcapitulation, wie unten zu erweisen stehet, klar ausgedrücket wird.

§. 14.

nachdem entweder auch hier etwas neues gemacht werden soll,

Kurz, die Natur der Sache und die Beschaffenheit des jedesmaligen Auftrages muß es entscheiden, wo bey ausserordentlichen Reichsdeputationen zwischen dem Kayser und den Reichsständischen Deputirten eben das Verhältniß eintreten soll, wie bey der Reichsversammlung und bey der ordentlichen Reichsdeputation, oder ob eine andere Art und Weise ein Geschäft zu behandeln statt findet.

So viel ist allemal klar, daß in der Natur der Geschäfte selbst ein grosser Unterschied liegt, ob nur etwas vollzogen werden soll, worüber Kayser und Reich schon einig sind, und verbindliche Reichsschlüsse Ziel und Maaß geben, was zu thun sey; oder ob erst von Kayser und Reich von neuem zu bestimmen ist, ob und wie ein neues

Reichs-

Reichsgesetz zu machen, oder ein altes authentisch zu erklären? ob und wie viel Steuren erhoben werden sollen? ob und wem der Krieg zu erklären sey? ob und wie ein Friede zu schliessen sey? u. s. f.

In diesen und ähnlichen Fällen mag der ganze Reichstag Hand anlegen, oder eine ordentliche oder ausserordentliche Reichsdeputation den Auftrag haben; so wird allezeit nach der Teutschen Reichsverfassung erfordert, daß das Reich sein Gutachten gibt, und der Kayser dasselbe genehmiget; oder so lange es an einem dieser beyden Stücke fehlet, bleibt das, was in Frage stehet, unentschieden.

Beobachtung ad §. 14.

Ja die Natur und die Beschaffenheit des jedesmaligen Auftrages muß es entscheiden, in welchem Verhältnisse der Kayser diesen oder jenen Berathschlagungen beywohnet. Denn entweders ist es um die Aufstellung neuer Gesetze zu thun, oder der Gegenstand beruhet auf der Vollziehung schon vorhandener Gesetze, und auf der Tilgung der dagegen eingeschlichenen Mißbräuche. In dem ersteren Falle, von welchem der Herr Verf. in dem gegenwärtigen §. redet, stellet sich die Kayserl. Majestät in der Gesetzgebenden Gewalt dar, wo folglich alles kraft des Westphälischen Friedensschlusses auf das vorläuffige Gutachten der Reichsstände und hierauf erfolgende Begnehmigung des Kaysers ankommt, um ein gültiges Gesetz zu erzielen. Allein von diesem Gegenstande ist hier die Rede nicht.

§. 15.

Ganz anders verhält sichs aber, wenn nicht erst solche Hauptfragen durch Comitial-Berathschlagungen zu bestimmen sind, sondern ein vor allemal schon ein verbindlicher Reichsschluß errichtet ist, dessen Vollziehung nunmehro in Betrachtung kömmt.

Wenn alsdenn gleich ebenfalls sowohl dem Kayser als den Ständen eine gewisse Theilnehmung zugeeignet ist; so würde es doch

oder nur zu vollziehen ist, was schon vorher durch einen Reichsschluß bestimmt worden;

ein grosser Fehlschluß seyn, wenn man in solchen Fällen von der Comitial-Verfassung auch dahin die Folgerung ziehen wollte, daß auch da erst die Kayserliche Genehmigung jeden Schritt und Tritt begleiten müßte, und daß durch deren willkührliche Versagung alles, was in Gefolg bereits vorhandener Reichsschlüsse geschiehet, für unverbindlich erkläret werden könnte.

Vielmehr kömmt bey einer jeden Anordnung, die einmal in Reichsschlüssen gemacht ist, wegen der Art und Weise, wie solche zu vollziehen, alles darauf an, wie es zugleich zum voraus von Kayser und Reichs wegen bestimmt wird, oder auch durchs Herkommen erst in der Folge seine nähere Bestimmung erhält.

Beobachtung ad §. 15.

Wann es aber auf die Vollziehung der Gesetze und um die Reformirung der dagegen eingedrungenen Mißbräuche ankommt, erscheinet der Kayser als alleiniger Executor legum und oberster Richter. In solchen Fällen muß der Einfluß der Kayserl. Majestät weit mehr als bey der gesetzgebenden Gewalt Platz greiffen. Denn obgleich die Reichsstände an dieser durch den Westphälischen Friedensschluß einen Antheil erhalten haben, so ist doch das Executionsrecht und Oberstrichteramt dem Kayser immerhin eigenthumlich verblieben. Ich habe dieses schon oben erwiesen, und ich finde diesen Satz so allgemein, daß es unnöthig seyn würde, noch mehreres beyzusetzen. Es ist daher nicht wohl begreiflich, wie der Herr Verf. in diesem §. vorgeben könne, daß es ein grosser Fehlschluß seyn würde, wenn auch in diesen Fällen die Kayserliche Genehmigung jeden Schritt und Tritt begleiten müßte. Vielmehr kann man sagen, daß es dazumal ein grosser Fehlschluß seyn würde, wenn man dem Kayser das Executions- und Oberstrichteramt eingestehen, und doch dabey angeben wollte, daß die Reichsstände in Fällen, welche dieses allerhöchste Amt unmit-

unmittelbar zum Gegenstand haben, ohne Genehmigung des obersten Richters und Executors dennoch etwas verbindliches zu schliessen befugt wären. Daß aber die Geschäfte einer Visitation sich nur auf die Vollstreckung schon vorhandener Gesetze und auf die Hindanschaffung der dagegen eingeschlichenen Mißbräuche einschränken, mithin nothwendig als Gegenstände des obersten Executions- und Richteramtes anzusehen seyn, erkennet und erweiset der Herr Verf. selbst in dem folgenden Abschnitte.

§. 16.

wie solches a) die Analogie a) von Revisions-Urtheilen zeiget, nach dem Beyspiele der Erbmänner-Sache, wobey nicht einmal ein besonderer Kayserl. Commissarius war.

Als im Jahre 1706. in der bekannten Münsterischen Erbmänner-Sache zu der vom Bischofe von Münster gesuchten Revision wider das Cammergerichts-Urtheil vom 20. Oct. 1685. sechs Reichsstände beyder Religionen aus den drey Reichs-Collegien ernannt waren, um die am Cammergerichte verhandelten Acten gewissenhaft zu revidiren und solchergestalt zu sprechen, wie sie es für Gott, Ihro Kayserlichen Majestät und dem heil. Römischen Reiche zu verantworten getraueten (a); ward nicht einmal ein besonderer Kayserlicher Commissarius hinzugefüget, sondern berührten Ständen auch von Kayserl. Majestät wegen die Vollmacht ertheilet, daß sie, als Dero Kayserliche und des Reichs in dieser Sache bestellte Commissarien durch subdelegirte gewissenhafte und verständige Räthe dieser Streitsache ein gerechtes Ende geben sollten (b). Und wenn sonst diese Revisions-Commißion sich eines Spruches in der Sache vereiniget hätte, und nicht in Gleichheit der Stimmen verfallen wäre; würde niemand daran gedacht haben, daß ein solches Urtheil noch einer weitern Kayserl. Genehmigung bedurft, oder gar von deren Ertheilung oder Versagung erst seinen Rechtsbestand zu gewarten gehabt hätte.

(a) S. das Reichsgutachten vom 30. Apr. 1706. in Fabers Staatscanzley tom. 11. p. 337.

(b) S. das Kayserliche Ratifications-Commißionsdecret vom 19. Jul. 1706. eben daselbst p. 343.

Beobachtung ad §. 16.

Wenn man alle Vorfälle und Behandlungen in der Münsterischen Erbmännersache genau zusammen hält, so scheinet es schier nicht begreiflich, wie der Herr Verf. diese Angelegenheit zum Behuf seiner Meinung habe anführen können.

Zur Entscheidung dieser Revisionssache wurde durch ein Reichsgutachten vom 30. April 1706. eine Extraordinari-Revisions Commission auf sechs Reichsstände vorgeschlagen, und solche auch von Kayserl. Majestät durch ein Commißionsdecret vom 19. Julii 1706. dahin begnehmiget, daß besagte Revisionscommißion längstens inner zwey Jahren das Revisions-Urtheil also gewiß publiciren sollte, als nach verflossenem diesen Termin keine weitere Prorogatio termini unter was immer auch für einem Vorwande verstattet, sondern das vorausgegangene Cammeralurtheil, gemäß des Reichsabschiedes von 1654., zur Execution gebracht werden sollte.

Dieser Commißion wurde auch von der Kayserlichen Majestät für diesesmal im Namen Ihrer zugleich ausdrücklich die Vollmacht ertheilet; wie solches das obbesagte Commißionsdecret wörtlich ausweiset, da hierinnen denen „innenberührten 6. Ständen von Kayserl. Majestät wegen die Kayserl. Vollmacht ertheilet wird, daß sie als „Dero (des Kaysers) und des Reichs in dieser Sache „bestellte Commissarii verfahren sollen." Die Kayserliche Majestät hat also hier ihre Vollmacht diesen sechs Ständen eigends auch für sich aufgetragen, und mithin aus dieser Ursache keine abgesonderte Kayserl. Commißion dazu geordnet. Eben derowegen wurde auch die Ankündigung und Zusammenberuffung dieser zur Revision ernannten Stände bloß allein durch Kayserl. Rescripten vollzogen.

Man

Man ersieht also hieraus, daß diese Commißion von Seiten des Kaysers als obersten Richters die Vollmacht erhalten habe, in dieser Rechtssache den Ausspruch zu thun, mithin also von einem Ratificationsrechte hier eben so wenig als bey jenen Kayserl. Commißionen, von welchen in der Beobachtung ad §. 12. die Rede gewesen, die Frage habe seyn können, da die ganze Commißion eine vom Kayser bevollmächtigte Kayserliche und Reichscommißion gewesen ist.

Bekanntlich aber hat diese Commißion, nachdem sie durch 15. Monate mit Revidirung der Acten zugebracht, in der Sache keinen Schluß wegen ausgefallener Gleichheit der Stimmen zu Stande gebracht, wie solches ihre Relation an den Kayser vom 27. August 1707. ausweiset.

Die Kayserl. Majestät zeigte solches in einem Commißionsdecret vom 12. Febr. 1708. der Reichsversammlung an, welches dahin gieng: daß weil der Termin der vorgeschriebenen zwey Jahre zu Ende eile, und dessen Verlauf keine weitere Prorogatio statt finde, die Subdelegirte ohne Verweilung sich wiederum versammeln sollten, „wo sodann der Kayserl. Majestät allergnädigst gefällig seyn „würde, wann die zu dieser Revision deputirte Chur- Fürsten und Stände ihre dazu subdelegirte Räthe in also fordersamen termino wiederum nach Wetzlar abschickten, um „die Sache Dero und des Reichs Instruction zufolge gänzlich auszumachen, worinn dann wie mit Ihrer Kayserl. „Majestät, Chur- Fürsten und Stände zuversichtlich einer „Meinung seyn würden, also auch dieselbe, um in casum paritatis votorum Dero Kayserl. und höchstrichterlichen Amt „der Justitz gemäß die Entscheidung geben zu können, allergnädigst gesinnet wären, Dero in Wetzlar sich befindenden Commißion, sammt oder sonders anzubefehlen, „dieser Sach mit beyzuwohnen.„

Das Reichsgutachten hierüber wurde erst den 31. August 1708. erstattet, in welchem die Meinung des Churfürstlichen Collegii von jener des Reichsfürstlichen und Reichsstädtischen unterschieden war, indem die erstere dahin gieng, daß vorbesagte Commißion, mit Beyziehung der ohnehin zu Wetzlar anwesenden Kayserl. Commißion, um die Paria zu entscheiden nochmals vorgenommen werden sollte; die zweyte aber aus Ursach des schon verflossenen Termins auf die Vollstreckung des Cammergerichtlichen Urtheils bestund.

Die Kayserl. Majestät haben also ihren allergnädigsten Ausspruch hierüber in dem Commißionsdecret vom 19. December 1709. dahin zu erkennen gegeben, daß weil der Termin zu Reassumirung der Commißion bereits verflossen, Allerhöchstdieselbe also jene Meinung ratificiren, welche auf die Vollstreckung des Cammergerichtlichen Urtheils abgehet.

Der Churfürst von Pfalz erließ hiebey an die Kayserliche Majestät eine Vorstellung vom 26. December 1708. dahin: „womit Allerhöchstdieselbe der hiebevor bereits ertheilten und dem Reich kund gemachten Kayserl. Commißionsdecret beliebter Adjunction der Kayserl. Commißion und weiterer der Sachen Erläuterung allergnädigst inhäriren wolle.„ Auch der Churfürst von Maynz schrieb unterm 3. Merz 1709. an den Kayser: es wolle derselbe das Einrathen des Churfürstlichen Collegii in Vollziehung setzen. Allein nachdem der Kayser aus bewegenden Ursachen denen zu dieser Commißion deputirt gewesenen Ständen auch die Vollmacht in seinem Namen zugeleget, die Zeit aber nachher, in welcher die Adjunction einer besonderen Kayserl. Commißion hätte geschehen können, verflossen, mithin das Urtheil des Cammergerichts hiedurch rechts-

rechtskräftig geworden ist, so ist auch von dem Kayser jener obgemeldte oberstrichterliche Ausspruch erfolget.

Wenn man also den Hergang in der bekannten Erbmannersache in einem solchen vollständigen Zusammenhange betrachtet, so ist leicht einzusehen, daß diese Revisionsdeputation von ganz besonderer Eigenschaft gewesen, da zu solcher der Kayser keine besondere Commissarien abgeordnet, sondern seine Vollmacht den 6. Reichsständen übertragen hat. Mithin, wenn sich diese Revisionsdeputation eines einmüthigen Schlusses verglichen hätte, würde dieser Spruch allerdings ohne weiterer Ratification für einen Spruch des obersten Richters, von welchem die ganze Commißion die Vollmacht hatte, anzusehen gewesen seyn. Quantum distamus ab illa!

§. 17.

oder auch bey ordentlichen Revisionen in Beyseyn Kayserl. Commissarien;

Wenn aber auch bey ordentlichen Revisionen ein besonderer Kayserlicher Commissarius den Seßionen derer dazu deputirten Stände oder deren subdelegirten Räthe beywohnet; so ist doch nie ein Urtheil, was diese nach Mehrheit oder Einmüthigkeit der Stimmen abfassen, erst auf Genehmigung der Kayserlichen Commißion ausgestellt, sondern wie die Urtheilsverfasser nach ihrer Einsicht und ihrem Gewissen sprechen, so tritt es ohne irgend einige weitere Genehmigung in seine völlige Rechtskraft (a).

So

(a) Vermöge der Cammergerichtsordnung 1555. part. 3. tit. 53. §. 9. sollen die Kayserlichen Commissarien und die Räthe und Revisoren nach ihrem besten Verständniß und Gewissen gleich richten und urtheilen; und wie sie die Urtheile, besage eben der Stelle der C. G. O. §. 4., gerecht erfinden, sollen sie confirmiren, oder nichtige und ungerechte Urtheile reformiren, ohne daß im mindesten einer besonderen Kayserlichen Genehmigung dabey gedacht wird.

„Sie sprechen, wie ein Richter, ex actis secundum scientiam & „conscientiam. Bey vorhandenen maioribus wird ad sententiam conclu„dirt, wo die Formel heisset: Wir der Kayserl. Majestät Commissarien „und der Stände Visitatoren ꝛc. So heißt es in denen 1767. zu Maynz herausgekommenen Betrachtungen über das Reichs-Cammergerichtliche Visitationswesen §. 11. p. 11. in der Note.

So wenig hat es Grund, wenn man denken wollte: wo eine Kayserliche Commißion vorhanden ist, da hängt erst von deren Genehmigung auf eben die Art, wie bey Reichstägen, die Verbindlichkeit aller Schlüsse ab.

Beobachtung ad §. 17.

Von den Revisionen kann man keine vollkommene Gleichniß auf die Visitationen ziehen. Bey jenen ist es um eine ordentliche Partheysache zu thun, in welcher ein Urtheil secundum allegata & probata zu sprechen ist; bey den Visitationen aber kommt es vornämlich auf die Vollstreckung der Gesetze. Herstellung des Reichsgerichts in seiner Gewalt und Ansehen, Tilgung der Mißbräuche, und auf Untersuchung der Personalmängel an. Diese Gegenstände sind voneinander gar sehr unterschieden. Diesen Unterscheid kann man gar deutlich aus der Natur der Sache und aus den Folgen erkennen.

Erstens, die Natur der Revisionen bestehet in einem förmlichen Gerichtsurtheil, bey welchem die Kayserl. Commißion die Stelle eines Richters vertritt, welche nicht gleich dem Cammerrichter ohne einem Voto, welches diesem nur in casu parium zustehet, nach der Mehrheit der Stimmen der Beysitzer, sondern nach zuletzt gegebenen eigenen commissarischen Ausspruch und Conclusion, auch wohl nach vorher veranlassender von Ihr abhangenden weiteren Umfrag den Schluß machet. Ferners haben hier die Reichsständischen Subdelegirte keine Berathschlagungsstimme, kein Bedenken, kein Einrathen abzugeben. Sie haben hierinnen keine Vorschrift einer von ihren Höfen zu erhaltenden Instruction. Es stehet ihnen auch keine dahin zu nehmende Ruckfrage zu, sondern sie vertreten hier die Stelle der vermöge besonders aufhabendem nachlesenswürdigen Revisionseid von Kayserl. Majestät begwaltigter Miturtheiler

theiler, die allein nach eigenem Wissen und Gewissen über die Rechtssachen ex actis ihre Meinung zu sagen haben.

Der Unterschied der Folgen liegt ohnehin am Tage. Ein Revisionsurtheil erstrecket ihre Verbindlichkeit nicht weiter, als allein auf die beyde streitende Partheyen, ein Visitationsschluß aber reformiret entweder einen defectum personalem, oder realem. Im ersteren Falle kommt es auf das Bestraffungsrecht an, und da kann ohne ausdrücklicher Ratification des Kaysers nichts vorgenommen werden, wie solches die Natur der Sache, und das Herkommen, so ich in der Folge durch mehrere Beyspiele erweisen werde, erfordern.

Die Reformirung eines defectus realis aber hat die Gerichtsverfassung und die Execution der Justitzgesetze zum Gegenstand, folglich ist sie eine für ein Reichsgericht ergehende, mithin für das ganze Reich allgemein verbindliche, folglich auch eine Sache, wobey die Genehmigung des obersten Richters und Executoris legum unentbehrlich ist.

Zudem bestehet die Revision in der Untersuchung eines vorhin im Namen Kayserl. Majestät gefällten Urtheils, wo Allerhöchstdieselbe durch die Cammergerichtliche mit den Ständen verglichene Grundgesetze als eine Ausnahme in Fällung sothanen ersten Urtheils ihren Cammerrichter auf die Mehrheit der Stimmen (casu parium excepto) angewiesen haben.

§. 18.

Ungeachtet auch der Cammerrichter im Namen des Kaysers dem Cammergerichte vorgesetzt ist, und die Assessoren von Reichsständen präsentiret werden; so hat doch noch niemand sich einfallen lassen zu behaupten, daß ein Urtheil, das nach den Stimmen der Assessoren abgefasset worden, erst die Genehmigung des Cammerrichters bedürfe, oder daß gar der Cammerrichter, wenn er mit solcher

desgleichen b) die Analogie vom Cammergerichte,

Genehmigung zurück halte, dem Schlusse der Assessoren, den sie über das auszusprechende Urtheil gefasset, seine Kraft benehmen könne.

Gnug, daß Kayser und Reich über die Art, wie am Cammergerichte die Justitz verwaltet werden solle, sich ein für allemal vereiniget haben. Eine weitere Kayserliche Genehmigung in jeden einzelnen Fällen, die in Gefolg der einmal gemachten Anordnung vorkommen, ist nicht erforderlich.

Beobachtung ad §. 18.

Die Gleichniß von der Verfahrungsart beym Cammergericht auf die Verhältniß einer Visitationsdeputation schließt gar nicht. Der Unterschied zwischen einem Gerichtsurtheil, und zwischen einem Deputationsschluß in Visitationssachen ist schon in der vorgehenden Beobachtung hinlänglich bemerket worden. Der Unterschied der Verfassung des Gerichts von der Verfassung einer Visitation wird jedermann von selbst in die Augen leuchten, wenn man betrachtet, daß bey dem Cammergericht nicht der Cammerrichter und die Präsidenten, sondern auch die sämmtlichen Beysitzer dergestalt die Kayserliche Majestät insgesammt und mitrepräsentiren, daß nur der Kayser allein in der oberstrichterlichen Gewalt hiebey erscheinet, und derowegen auch die Justitz alldort nur unter dem Namen, Titel und Siegel desselben allein administriret wird; Wo aber hingegen bey der Visitationsdeputation die Kayserlichen Commissarien zwar den Berathschlagungen der Subdelegirten (jedoch nur willkürlich) beywohnen, doch aber allemal von diesen in so weit abgesondert bleiben, daß nicht nur die Kayserliche Commißion von dem Kayser für sich allein, so wie jeder Subdelegirter von seiner Committentschaft, Gewalt und Vollmacht erhaltet, sondern auch dasjenige, was in der Deputation geschlossen wird, unter dem Namen Commissarien und Visitatoren zugleich verkündiget wird.

Ueber-

Ueberhaupt aber werden die Herren Subdelegirten zu Wetzlar dem Herrn Verf. wenig Dank wissen, daß Er sie hier den Cammergerichts Beysitzern gleich halte, welchen der character repræsentativus particularis schon so oft, und vornämlich in dem jüngsten Visitationsabschiede von 1713. §. 22. scharf untersaget worden ist, und die als eigene verpflichtete Diener und Räthe des Kaysers und des gesammten Reichs zu betrachten seyn, welches der Herr Verf. selbst einiger massen in dem folgenden §. 22. einsieht.

§. 19.

So ward ferner dem ehemaligen **Reichs-Regimente**, wie solches zuerst zur Zeit des Kayser Maximilians des I. aus einem vom Kayser bestellten Präsidenten, und aus zwanzig theils von den Churfürsten theils von den übrigen Ständen zu erwennenden Räthen, hernach mit einigen Veränderungen von neuem unter Kayser Carl dem V. angeordnet war, von Kayser und Reichs wegen ein vor allemal Macht und Befehl gegeben: "alle und jegliche Sachen, den Kayser „und das Reich antreffend, und die von des Reichs Verwandten oder „andern an sie gelangen oder entstehen würden, zu verhören, für sich „zu fordern, mit Fleiß zu betrachten, zu rathschlagen, auch endlich zu beschliessen nach ihrem besten Verständniß auf ihre Pflicht „zu des Kaysers und des Reichs Ehren, Nutz und Mehrung (a);" ohne daß im geringsten eine im Namen des Kaysers zu ertheilende Genehmigung dabey ausbedungen ward.

und c) von dem ehemaligen Reichs-Regimente, wo alles gesammter Hand beschlossen ward,

Beobachtung ad §. 19.

Der Hr. Verfasser will hier, und in den folgenden §§vis auch aus dem Verhältniße des vormaligen Reichsregiments ein analogisches Argument auf die Verhältniß der

 Visi-

(a) DATT *de pace publica* p. 610. n. 68., Regiments-Ordnung 1500. §. 1. in der Samml. der Reichsabschiede (1747.) part. 2. p. 56. Siehe auch die Regiments-Ordnung K. Carls des V. 1521. §. 2. eben daselbst p. 172.

Visitationsdeputation ableiten: Allein erstens werde ich in der Beobachtung ad §vum. 22. darthun, daß diese Analogie, wenn sie schliessen sollte, alle vorgehenden Sätze des Hrn. Verfassers, ja die Reichsverfassung selbst umkehren würde. Zweytens aber wird der Ursprung, die eigentliche Beschaffenheit, und das End dieses Reichsregiments den himmelweiten Unterschied klar vor Augen legen. In der gegenwärtigen Beobachtung solle dieser Gegenstand aus dem Ursprunge des Regiments betrachtet werden.

Auf dem Reichstage zu Worms A. 1495. kam die Errichtung des Reichsregiments am ersten zum Vorschlag. Man hatte nämlich dazumal einen Krieg mit Frankreich, und den Türken im Sinn, welches zugleich die Veranlassung gab, einen gemeinen Reichsrath aufzustellen, welcher im Namen des Kaysers die Reichsgeschäfte besorgen solte, wenn dieser Kriege halber derselbe ausser dem Röm. Reich zu ziehen veranlasset werden würde.

Daß diese Abwesenheit des Kaysers ausser dem Röm. Reich die alleinige Ursach gewesen, erhellet aus den Handlungen besagten Reichstags beym *Datt* de pace publ. p. 856. n. 26. in folgenden Worten: "Wann wir im Reich „teutscher Nation seyn, und sy nach vnsern geuallen an vn„sern Hof eruordern, behalten Wir Uns vnser freye Ver„waltung bevor, wiederum alle vnd yegliche Vnser, vnd „des reichs hendel vnd sachen, als einem regierenden Rö. „Kö. oder Kay. zusteet, mit rat vnd guter löblicher Ord„nung auf form vnd maß, wie wir des desselben räten in „vnserm Abschied Ordnung vnd beuelch geben werden, zu „handeln vnd zu vollfüren„.

Daß die Kayserliche Majestät hiedurch aber an ihren allerhöchsten Gerechtsamen nichts vergeben haben, erkläret Allerhöchstdieselbe auf eben diesem Reichstage (beym *Datt* p. 831.) folgender Gestalt: "Hett die königl. Maj. zugelas„sen,

„sen, was zu Nutz, Eeren, vnd Handhabung des heiligen „Reichs fürgenommen, vnd angestellt wird, doch seiner kö. „Majestät Oberkait hierinn allezeit vorbehalten, vnd vnuer- „griffenlich.

Es kam aber dieses Regiment auf besagtem Reichstage nicht zu Stande; sondern man beschloß, daß die Churfürsten, und einige der übrigen Stände jährlich durch ein Monat sich versammeln sollten, um die Reichsangelegenheiten zu besorgen.

Als aber diese Versammlungen mehrmals gehindert wurden, brachte man im Jahre 1500. das Reichsregiment abermals in Vorschlag, und zur Wirklichkeit; doch dauerte dasselbe nicht länger, als bis auf das Jahr 1502.

Der Thronfolger Maximilians Kayser Carl der V., welcher so weit entlegene Staaten zu regieren hatte, muste seine Gegenwart dem Römischen Reich noch öfters entziehen. Es wurde daher schon in der ihm vorgelegten Wahlcapitulation A. 3. darauf angetragen, das ein Reichsregiment errichtet werde. Die Sache selbst kam auf dem Reichstage zu Worms Anno 1521. zu Stande; wo der Kayser (wie Müller im Staatscabinet 1. Eröfnung C. 4. §. 1. meldet) folgenden Vortrag that. "Wie Sie gemeinet sich hinwiederum in ermeldete spanische Lande zu be- „geben, vorher aber ein Regiment, welches bey Kayserl. „Majestät Abwesenheit in gewisser limitirter Maaße Dero „hohe Stelle vertretten sollte, anzuordnen. Daher heißt es in der Regimentsordnung von 1521. p. ein Regiment, wie in Unserm Abwesen regieret werden solle. Die Abwesenheit also des Kaysers ausser dem Römischen Reich, war die Grundursach, warum derselbe seine Person durch ein niedergesetztes Regiment zum Nutzen des teutschen Reiches habe ersetzen lassen wollen.

 Gleich-

Gleichwie also aus diesem erläuterten Ursprunge des Regiments erhellet, daß dasselbe nur für den besonderen Fall der öfteren Abwesenheit des Kaysers ausserhalb des Kayserthums aufgestellet worden, also wird man auch hieraus um so weniger eine Analogie weder auf den Reichstag, noch auf eine Reichsdeputation, noch sonst auf was immer für eine reichsständische Versammlung ableiten können, als die Eigenschaft einer jeden derselben aus der ihr eigends ertheilten Gewalt abzumäßen ist; welches mithin aus der folgenden Beobachtung noch klärer zu entnehmen seyn wird.

§. 20.

nach der Mehrheit der Stimmen, auch ohne die Ersetzung der etwa erledigten Kayserlichen Präsidenten-Stelle abzuwarten,

Vielmehr ward in verschiedenen Stellen dieser Regimentsordnung ganz ausdrücklich gesetzt, daß das geschehen solle, was den gesammten Mitgliedern sothanen Reichsregiments, nehmlich sowohl dem vom Kayser dazu bestellten Präsidenten als den Reichsständischen dazu geordneten Räthen "allen **gemeiniglich oder dem mehrerem** „**Theile** Noth bedünkte", oder was "Präsident und Räthe **sämmt**„**lich oder der mehrere Theil**" gut finden würden (a). Ja in dem ersten Entwurf dieser Ordnung hieß es so gar: "Wenn der Präsident Todes abgehen oder sonst von seinem Amte kommen, oder eine „Zeit Urlaub erlangen würde; sollte der Churfürst, der laut dieser Ordnung zugegen, oder derjenige, der von ihm zum Rathe bleiblich verordnet wäre, das Präsidentenamt versehen ꝛc." (b). So gewiß war es, daß der dem Reichsregimente von Seiten des Kaysers vorgesetzte Präsident hier mit den churfürstlichen und übrigen Reichsständischen Räthen gesammter Hand Berathschlagung pflog, und schlechterdings die Mehrheit der Stimmen entscheidend war, ohne irgend an den Vorbehalt einer Kayserlichen Genehmigung zu dencken; so gar daß

(a) DATT *de pace publica* p. 615. n. 105., p. 616. n. 112.; Regimentsordnung 1521. §. 8. 12.

(b) DATT *l. c.* p. 616. n. 112.

daß auch bey erfolgtem Abgange des Präsidenten die übrigen unter churfürstlicher Anführung gedachtermassen fortzufahren angewiesen waren.

Beobachtung ad §. 20.

Wenn man die Gewalt, und Beschaffenheit des Reichsregiments erweget, so hat dasselbe von der Kayserl. Majestät eine ganz besondere Vollmacht erhalten, nämlich in Dero Abwesenheit Recht, und Frieden zu handhaben, und zu vollziehen, das Reich gegen auswärtige Gewalt zu schützen, zu berathschlagen, zu beschliessen, und zu vollziehen. Alles kam auf die Kayserliche Vollmacht an, und alles wurde daher auch unter Kayserlichen Namen, und Siegel mit dem Beysatze: ad mandatum Domini Regis in consilio Imperii ausgefertiget. In der Regimentsordnung von 1500. §. 3. wird demnach geordnet. "Daß wenn merkliche Sachen vorkommen, der Kayserlichen Majestät, wenn „Sie nicht persönlich bey dem Reichsrath ist, durch den, „so Sie in ihrem Abwesen an ihrer Statt setzen werden, „und den gemeldten Rath verkündet, und Uns (der Kaiserl. „Majestät) Zeit gegeben werden solle, darinn Wir persön„lich zu der Sachen kommen mögen: Und Wir kommen in „derselben Zeit, oder nicht, so soll nicht desto minder durch „die Churfürsten, die zwölf obgedachten Fürsten und des „Reichsrath vorgegangen werden, und dem so durch den „mehrern Theil beschlossen wird, Folge geschehen.

Diese Stelle, welche der Hr. Verfasser §. 21. anführet, samt dem in diesem §. 20. angezogenen Worten der Regimentsordnungen, enthalten zwar unstrittig eine solche Verhältniß des Regiments, vermöge welcher bey demselben der Mehrheit der Stimmen nachgegangen werden sollte. Allein gleichwie die ganze Gewalt nach der von dem Kaiser ertheilten Vollmacht abzumässen ist, also ergiebt sich die

die Antwort auf den Einwurf des Hrn. Verfassers von selbst, daß nämlich die Kayserliche Majestät für den Fall, wenn Sie selbst nicht erscheinen sollte, die volle Gewalt auf die Mehrheit der Stimmen habe übertragen wissen wollen, ohne sich, gleich bey den Reichs- und Deputationstägen, ein Ratificationsrecht vorzubehalten: welches auch um so weniger thunlich gewesen seyn würde, als dem Regiment von derowegen so volle Gewalt eingeraumet worden, weil die Kayserliche Majestät selbst in den Reichslanden nicht anwesend gewesen. Eben hieraus eröfnet sich die Ursach, warum dem Regiment in der Ordnung von 1521. §. 9. aufgegeben wird, daß solches in zukommenden, oder künftigen Sachen nichts handeln solle ohne Rath, und Willen Kayserl. Majestät. Wohin auch noch andere Angelegenheiten zu rechnen sind, welche der Kayser der Gewalt des Regiments nicht unterworfen hatte.

Wenn also die Kayserliche Majestät dem Reichsregiment so viele Gewalt eingeräumet hat, kann hieraus eine Analogie auf das Cammergericht, oder auf eine Reichsdeputation gezogen werden? Und wenn der Kayser befohlen, daß beym Regiment der Mehrheit der Stimmen nachgegangen, und auch ausser seiner Gegenwart auf gewisse Fälle Schlüsse gemacht werden könnten; so war dieses der Willen des Kaysers, somit eine vom Kayser für damals ausdrücklich gemachte Ausnahme der Regel, welche eben derowegen in allen übrigen Fällen die Regel bestättiget hat; mithin kann hieraus eine Folge auf andere Reichsberathschlagungen nicht Platz greiffen.

§. 21.

und selbst ohne auf die persönliche Ge-

Da auch endlich in gewissen hochwichtigen Sachen vermöge der 1500. promulgirten Regimentsordnung dem Kayser heimgestellet werden sollte, nebst den Churfürsten und zwölf Fürsten dem Reichs-

Reichs-Regimente in Person beyzuwohnen; so ward gleichwohl auch da hinzugefüget: „Der Kayser möchte nun kommen oder nicht, so sollte „nichts desto minder durch die Churfürsten, die zwölf Fürsten und des „Reichsrath fortgegangen werden, und dem, so durch den mehrern Theil beschlossen würde, Folge geschehen (a);" Eine Clausel, die unmöglich statt gefunden hätte, wenn den Ständen weiter nichts zugekommen wäre, als nur Gutachten zu machen, deren Kraft erst von der Kayserlichen Genehmigung abhienge. genwart des Kaysers warten zu dürfen;

Beobachtung ad §. 21.

Die Beantwortung dieses §vi ist schon in der vorgehenden Beobachtung enthalten. Ich will hier nur noch von dem Ende des Reichsregiments eine kurze Anmerkung beysetzen. Gleichwie der Kayser das Regiment wegen seiner Abwesenheit angeordnet hat, also wurde dasselbe auch bald hierauf, als A. 1530. Ferdinand zum Römischen König erwählet worden, aufgehoben; indem sodann diesem in Abwesenheit des Kaysers die Besorgung der Reichsgeschäfte anvertrauet war.

Wenn man also die ganze Geschichte und Verhältniß des Reichsregiments in einem Zusammenhange betrachtet, so ergiebt sich hieraus folgender Schluß, daß das Regiment einen das Reich verwaltenden Rath des Kaysers, somit allein die Person des abwesenden Kaysers vorgestellet, alles im Namen des Kaysers ausgefertiget, und in dessen Namen die Regierung (ausgenommen in jenen Fällen die sich derselbe vorbehalten) verwaltet habe. Dieser Begriff erhält auch schlüßlichen aus jenem besonderen Umstand, wovon Müller in dem Staatscabinet I. Eröfnung C. 4. §. 2. Nachricht giebt, eine stattliche Erläuterung. Es habe nämlich Kayser Carl der V. als er das Regiment errichtete, bey dessen Benennung das Reich nicht leiden wollen. Die ganze Stelle verdienet hier eingerücket zu werden, und lautet

G

(a) Regimentsordnung 1500. §. 3.

tet also: "In dem von den Reichsständen gefertigten Project ist das Regiment genennet worden, der Kayserlichen „Majestät, und des heiligen Reichsrath, und Regiment. „Welche Titulatur aber Kayserliche Majestät nicht paßiren „lassen wollen, sondern verlanget, daß es allein Ihro Majestät Regiment heissen solle. Und ob schon die Stände in „der Replic ihrer vorigen Meinung inhäriret, und zu Behauptung derselben die consvetudinem sowohl in genere als „in specie bey vorigen Regiment, wie auch bey den Lehens-„Juramenten angezogen, so hat doch Kayserliche Majestät „duplicando das Wort Reich nicht dulden wollen, dann es „sich keines weges gezieme, oder gebühre, daß derjenige, so „regiere, und der so regieret würde, in einem Stand und „Weesen wäre, und weil nun der Kayser das Reich zu regieren angenommen sey, und das Reich regieret werden „solle, so schickte sich besser, daß es heisse das Regiment „im Reiche, als das Regiment des Kaysers, und des „Reichs, und möge die Form des Eides, so Kayserlicher „Majestät, und dem Reich beschehe, dem nicht zugeeignet, „und verglichen werden, in Betracht dem Reich darum geschworen, ob schon das Reich verlediget, daß doch der „Eid bleibe, und gehalten würde, welche vorgeschlagene „Titulat. Kaiserl. Majestät Regiment im Reich, auch die „Stände placidiret. Daher heißt es in der Regiments-„ordnung von 1521. §. 1. Zwanzig zwo Personen aus dem „Heil. Reich teutscher Nation zu Unserm Regiment im „Römischen Reich geordnet, gesetzt, und fürgenommen, also daß dieselben zwo und zwanzig Personen samt Unserem Statthalter Unser Regiment im Heil. Römischen „Reich seyn, und vollen Gewalt, Macht, und Befehl haben sollen, den Wir ihnen auch hiemit, und in Kraft „dieses Briefs geben, von Uns als Römischen Kayser, des „Heil. Reichssachen betreffend. rc.

Nach

Nach solchen ächten Begriffen von dem Regiment wird man wohl schwerlich mehr auch nur einen Schatten einer Analogie von demselben auf eine Visitationsdeputation ziehen wollen; oder man muß bey den Visitationen dem Kayser allein die ganze Weesenheit, Gewalt, und Macht zueignen, den Ständen aber allen anderen Einfluß ausser jenen, welcher nur denen Kayserlichen Gerichtsbeysitzern zukommt, absprechen.

§. 22.

Wenn also auch bey jener Instanz vom Cammergerichte noch der Anstand jemanden beygehen sollte, daß von selbigem, als einem blossen Justitz-collegio, und da die Assessoren zwar Reichsständische Präsentirte, aber keine Repräsentanten seyen, auf andere Reichsständische Versammlungen und Deputationen keine Folge gelte; so kann doch das Reichsregiment, dem bis auf wenige ausbehaltene Stücke fast die ganze Regierung des Reichs anvertrauet war, zu einem desto erheblicheren Beyspiele dienen, wie von der Comitialverfassung und der daselbst eingeführten Art von Seiten der Stände Gutachten zu machen, die erst durch die Kayserliche Genehmigung ihre vollständige Verbindlichkeit erlangen, nicht auf jede andere Orte, wo in Gefolg einmal gefaßter Reichsschlüsse Reichsgeschäffte zu behandeln sind, ein richtiger Schluß zu machen sey.

welche letztere Instanz noch stärker ist, als die vom Cammergerichte.

Beobachtung ad §. 22.

Man wird hoffentlich aus den vorgehenden Beobachtungen hinlänglich überzeuget seyn, daß weder die Instanz vom Cammergerichte, noch jene vom Regiment hier einen Beweis vertretten, weil an jenen Orten, wo alles im Namen des Kaysers allein beschlossen, und ausgefertiget wird, die Frage von einer Ratification nicht seyn könne.

Wenn aber der Hr. Verfasser dennoch aus Analogien schliessen will, so wird hoffentlich, was diesen Punct der

Kayſerlichen Ratification betrift, die Verhältniß des Reichstages, und übrigen Reichsdeputationen eine weit ſchicklichere Analogie an Hand geben. Denn da bey den Viſitationen die beruffenen Stände ihre Subdelegirte neben der Reichsvollmacht mit eigenen Gewalten, Vollmachten, und eigenen Inſtructionen gleich auf dem Reichstage, und anderen Deputationen verſehen, folglich hiebey eben jenen Einfluß (nur mit dem Unterſchiede, daß die Kayſerliche Commißion den Berathſchlagungen jedoch nach ihrer Willkür beywohnet, und bey dieſen auch einige andere Formalitäten beobachtet werden,) wie auf dem Reichstage haben, ſo muß auch die Kayſerliche Ratification, da dieſe nicht an dem modo agendi gebunden iſt, ſondern aus der Weeſenheit des Staates entſpringet, auch bey den Viſitationsdeputationen zu einem gültigen Schluß der Stände erfordert werden.

Zweytes Hauptſtück
vom Kayſerlichen Ratifications-Rechte bey der Viſitation des Cammergerichts.

Erſter Abſchnitt
Von dem, was deshalben die urſprüngliche Beſchaffenheit der Cammergerichts-Viſitation mit ſich bringet.

§. 23.

Um das Cammergericht in

Bey der Viſitation des Cammergerichts iſt von Anfang an die Hauptabſicht dahin gegangen, dafür zu ſorgen, daß das Cam-

Cammergericht in dem den Gesetzen und der Absicht der Gesetzgeber gemässen Stande erhalten werde. gesetzmäßigem Stande zu erhalten,

So nöthig und heilsam es auf der einen Seite war, das Cammergericht, als die für ganz Teutschland angeordnete höchste und letzte Instanz, in so weit in die möglichst vollkommenste Unabhängigkeit zu setzen, damit es ohne alle andere Rücksichten in der sträckesten Verwaltung der Justiz gerade durchgehen könnte; so leicht war es vorauszusehen, daß auf der andern Seite bald persönliche Gebrechen, bald andere Mängel und Mißbräuche vorkommen dürften, die eine beständige Aufsicht und Wachsamkeit erforderten, um bey der besten Vorschrift der Gesetze deren Erfüllung nicht vereitelt zu sehen.

Beobachtung ad §. 23.

Der Reichsabschied von 1507. zu Costnitz giebt die Ursach der eingeführten Visitationen in folgenden Worten §. 23. „damit solch Unser Königlich Cammergericht „die bestimmten Zeit aus desto statlicher vnd beleiblicher „vnderhalten, auch die Ordnung desselben dester wesentlicher gehandhabt, vnd alle Notdurft desselben dester bas „versehen werden mögen.„

§. 24.

Gleich bey der ersten Errichtung des Cammergerichts war deswegen die Meynung, daß das zugleich von Kayser und Reichswegen bestellte Reichs-Regiment mit dem Cammergerichte an einem Orte seinen Sitz, und "**treu und fleißig Aufsehen haben solle, damit das Cammergericht ordentlich und aufrichtig gehalten „werde**" (a). Wobey also schon damals selbst vermöge der Verfassung des Reichs-Regiments keine besondere Kayserliche Ratification derer Verfügungen, die etwa das Regiment zu machen gehabt hätte, erforderlich gewesen seyn würde (§. 19. sq.). Da aber die mit sothanem Reichs-Regimente sowohl unter K. Max. dem I. als unter Carl ist die Visitation eingeführet worden.

(a) Datt de *pace publica* p. 621. n. 156., Regiments-Ordnung 1521. §. 10., C. G. O. 1521. tit. 5.

dem V. gemachten Versuche von keinem Bestande waren (a); so ist hingegen die Veranstaltung einer vom Kayser und Reichswegen von Zeit zu Zeit an den Ort des Cammergerichts besonders abzuordnenden Visitation, welche zuerst auf dem Reichstage zu Costnitz im Jahre 1507. beschlossen (b), auch darauf mehrmalen ins Werk gerichtet (c) und durch weitere Gesetze berichtiget worden (d), von desto glücklicherem Erfolge gewesen.

Beobachtung ad §. 24.

Der Herr Verf. vermenget hier die Zeitpuncten der in dem Reichsabschiede von 1507. angeordneten Visitationen mit jenen, welche dem Regiment aufgetragen waren. Nicht diese, sondern jene sind voraus gegangen. Dem im Jahr 1500. auf dem Reichstage zu Augsburg aufgerichteten Regiment wurde die Visitation des Cammergerichts nicht aufgetragen, sondern nur in der auf besagtem Reichstage zu Stande gekommenen Cammergerichts-Ordnung n. 23. beschlossen. „Was ferner Ordnung der Proceß halben des Cammergerichts nothdürftig, und hierinnen „nicht geordnet, und versehen ist, befehlen Wir hiemit „Unserm Reichs-Regiment mit samt Unserm Cammerrichter und Beysitzern mit der Zeit nothdürftiglich ihres besten Verständnuß zu ordnen, fürzunehmen, zu setzen, und „zu machen.„ Es wird also hier dem Regiment und Cammergericht, in Betref der Proceßordnung eine gesammte Gewalt ertheilet.

Auf dem sodann zu Costnitz An. 1507. gehaltenen Reichs-

(a) S. des Freyherrn von Harpprecht Staatsarchiv des Cammergerichts tom. 2. p. 167. 181. 436., und tom. 4. part. 2. p. 71.

(b) C. G. O. 1507. tit. 14.

(c) Siehe insonderhert von den Jahren 1508. 1510. 1511. 1515. 1518 das Harpprechtische Staatsarchiv tom. 3. p. 60. 89. 98. 147. 161. Aug. Fried. Car. de ZIEGESAR diss. *de visitatione iudicii cameralis imperii* §. 3. p. 4.

(d) R. A. 1530. §. 84., R. A. 1532. §. 6. rc.

Reichstage, wurde eine jährliche Visitation des Cammergerichts zuerst beliebet. Die Ursachen hab ich aus den Worten des Reichsabschiedes dieses Reichstages schon in der vorstehenden Beobachtung angeführet.

Dieser Reichsabschied ist demnach der Ursprung der Visitationen, nachdem sich nämlich hierinnen, laut des obgemeldten §. 23. „der Kayser mit den Ständen, und sie wie„derum mit Ihm vertragen und vereiniget haben, daß zu „Ausgang eines jeden Jahrs auf einen nämlichen Tag – – „diese Visitation vorgenommen werden solle.„ Diese Ordnung der Visitation wurde hierauf in dem Reichsabschiede zu Augsburg An. 1510. §. 15. neuerdings bestättiget, und derselben durch die in den Jahren 1508. 1510. 1511. 1515. 1518. gehaltenen Visitationen, (wie der Herr Verf. aus dem Harpprechtischen Staatsarchive anmerket) nachgelebet.

Als aber hierauf im Jahr 1521. vom Kayser Carl dem V. neuerdings auf dem Reichstage zu Worms ein Kayserliches Regiment im Reich aufgerichtet wurde, so ist zugleich in der Regimentsordnung §. 10. versehen worden: „daß das Cammergericht an dem End oder Ort, „da das Regiment ist, auch seyn soll, damit dasselbig Cam„mergericht durch fleißig und treulich Aufsehen Statthal„ters und Regiments desto ordentlicher und aufrichtiger „gehalten werde.„ Hiedurch also wurde von dem Kayser seinem von ihm allein bevollmächtigten Regiment die Commißion und der Befehl (wie der Ausdruck §. 31. der Regimentsordnung lautet) gegeben, auf das Kayserl. Cammergericht aufsichtig zu seyn, damit dasselbe in guter Ordnung erhalten werde.

Alles gründet sich demnach hierinnfalls auf den Befehl des Kaysers, welcher seine Abwesenheit durch das von Ihm aufgestellte Regiment in den von Ihm verwilligten Schranken ersetzet wissen wollte. Hieraus also erhellet, daß

daß die von dem Herrn Verf. hier angebrachte Gleichniß von der Aufsicht des Regiments über das Cammergericht auf eine Visitationsdeputation gar nicht schliesse, sonst müste sie auch sogar bis dahin schliessen, daß weil bey dem Regiment, welchem (wie der Herr Verf. §. 22. bemerket) bis auf wenige Stücke fast die ganze Regierung des Reichs anvertrauet war, kein ordentliches Kayserliches Ratificationsrecht anzutreffen gewesen sey, solches aus eben dieser Ursach auch so gar auf dem Reichstage und anderen Deputationen abgesprochen werden könnte. Dieses ist aber noch keinem eingefallen.

§. 25.

mit dem Auftrage, alle Mängel zu corrigiren und zu reformiren.

Den Auftrag der Visitation haben die Gesetze anfangs in etwas allgemeinen Ausdrücken darauf gerichtet: "alle und jede des „Cammergerichts vorgefallene Gebrechen und Nothdurft zu verhören, „zu ordnen, zu handeln und zu versehen" (a). Man hat es aber bald noch näher bestimmt, daß die Visitation Gewalt haben solle, das Cammergericht an Personen vom Obersten bis zum „Untersten, und sonst in allen andern Mängeln und Gebre„chen zu visitiren, und zum Besten ihres Gutdünkens zu cor„rigiren und zu reformiren" (b). Welches seitdem bey allen folgenden Gelegenheiten wiederholet worden (c), und also noch jetzt als die eigentliche Grenzbestimmung von der ursprünglichen Gewalt der Visitation anzusehen ist.

Beobachtung ad §. 25.

Ja so lauten die in den Reichsgesetzen einer Visitationsdeputation beschehene Aufträge. Aber eben diese Aufträge zeigen von der Nothwendigkeit des Kayserl. Ratifications-

(a) C. G. O. 1507. tit. 14.
(b) R. A. 1530. §. 84.
(c) R. A. 1532. §. 6. C. G. O. 1548. und 1555. part. 1. tit. 50. §. 2.

cationsrechts. Das Cammergericht solle vom Obersten bis zum Untersten visitiret werden. Der Cammerrichter als der Oberste repräsentiret die Kayserl. Person. Wird es wohl jemals begreiflich seyn können? daß ein Schluß der Deputirten ohne Kayserlicher Einwilligung über eine die Kayserliche Majestät vorstellende Person etwas verhengen könne. Die Gebrechen des Gerichts sollen corrigiret und reformiret werden. Das Gericht ist jener Ort, wo der Kayser seine oberstrichterliche Gewalt ausübet, und wo alles nur im Namen des Kaysers entschieden und gefertiget wird. Wie können einem solchen Gericht durch der Deputirten Schlüsse, bey welchen man die Kayserliche Einwilligung vermißt, Befehle gegeben werden? Dergleichen gegen alle Verfassung streitende Folgen werden sich in den nachstehenden Beobachtungen noch mehrere zeigen.

§. 26.

Dieser Auftrag setzt voraus, daß schon eine Vorschrift der Gesetze vorhanden sey, wie das Cammergericht sowohl in Ansehung derer dazu gehörigen Personen, als sonst in seiner Verfassung beschaffen seyn solle. Dieses beziehet sich auf Gesetze, die schon vorhanden sind,

Die Visitation hat nur zu untersuchen, ob sich alles in sothanem Gesetzmäßigen Stande befinde? Und was sich dagegen an Mängeln und Gebrechen in Personen oder sonst in der Verfassung, oder, wie man es hernach genannt, an Personal- und Real-Defecten findet, das hat die Visitation nach der Vorschrift und Absicht der Gesetzgeber abzuändern und in den gehörigen Stand wieder herzustellen. Das ist es, was die Gesetze mit den Worten: **Corrigiren und Reformiren**, sagen wollen. Und in so weit bringt es schon die Natur der Sache mit sich, daß diejenige Art und Weise, die nach der Teutschen Reichsverfassung bey Errichtung neuer Gesetze üblich ist, nicht bey der Visitation erfordert werde (a).

(a) "Unordnung, Aufenthalt, Unbestimmtheit und Verwirrung „würden sich in allen Angelegenheiten ereignen, wenn Sachen, die be-

Beobachtung ad §. 26.

Daß das der Visitationsdeputation aufgetragene corrigiren und reformiren dermalen sich nur auf Gesetze, die schon vorhanden sind, beziehe, ist ein richtiger Satz; daß aber hieraus die Folge gezogen werden wolle, daß derowegen alle weesentliche Stücke, die bey der Gesetzgebung nothwendig sind, bey der Visitation nicht erfordert werden; diese Folge kann ich nicht finden. Vielmehr zeiget sich das Gegenspiel ganz deutlich. Die Cammergerichts-Ordnung, und die Reichsabschiede, worinnen dem Cammergericht die bey Verwaltung der Justitz zu beobachtende Gesetze und Maasnehmungen vorgeschrieben worden, sind mit Ratification und Einwilligung des Kaysers aufgerichtet und verabschiedet worden. Wenn also der Visitationsdeputation aufgegeben ist, die gegen die Gesetze eingeschlichene Mißbräuche zu corrigiren und zu reformiren, und die noch nicht befolgte Gesetze in Vollzug zu setzen, so erfordert es die Natur der Sache, daß zur Entscheidung: ob es Mißbräuche sind, und dann zu deren Abschaffung, die Einwilligung des Kaysers, als obersten Richters, welcher durch seine hiezu abgeordnete Commissarien repräsentiret wird, erfordert werde; und eben also wird auch in dem Falle, wenn Gesetze in Vollzug gebracht werden sollen, ohne Einwilligung des Kaysers, als allgemeinen Executoris legum, nichts geschlossen werden können. Die Kayserl. Ratification bey der Gesetzgebung würde auch niemals ihre vollkommene Wirkung erreichen, wenn dieselbe nicht auch bey der Frage, ob die Gesetze eigentlich befolget, ob das,

was

„ reits von Reichswegen beschlossen, oder durch die älteren Gesetze und „ das Herkommen bestimmt sind, in weitere Berathschlagung und Be- „ zweiflung gezogen werden wollten, und die Gesetze würden aufhören, „ Gesetze zu seyn." So heißt es nicht ohne Grund in obangezogenen Betrachtungen über das Cammergerichtliche Visitationswesen rc. (Maynz 1767. 4.) §. 19. p. 15.

was denenselben in dem Herkommen entgegen gehandelt zu seyn scheinet, wirkliche Mißbräuche seyn; und was dergleichen Fragen mehr sind, welche die Befolgung und den Vollzug der Gesetze zum Gegenstand haben, gleichfalls einzutretten hätte.

§. 27.

Da auch eine solche Untersuchung, die man von der Visitation des Cammergerichts erwartet, sich nicht besser als in re præsenti thun läßt, so war natürlich und der Absicht der Sache sehr gemäß, daß man deshalb der einmal dazu bestimmten Visitation den Auftrag in der vollkommensten Maasse gab; daß also in sofern, als sich die Visitation in denen ihr vorgeschriebenen Grenzen des Corrigirens und Reformirens hielt, solches ihrem Gutdünken völlig überlassen ward. nach welchen übrigens die Visitation zum besten ihres Gutdünkens verfahren soll;

Sie soll das Cammergericht **zum Besten ihres Gutdünkens** corrigiren und reformiren. Das heißt zwar nicht, sie soll das Cammergericht und dessen Verfassung abändern, und ohne Rücksicht auf die bisherigen Gesetze in einen Stand setzen, wie sie will. Aber so viel heißt es gewiß: Sofern die Visitation in ihrer Untersuchung Dinge findet, die von den Gesetzen abweichen, und da etwa diese oder jene Ausflüchte zu deren Entschuldigung oder Beschönigung vorkommen, die vielleicht zweifelhaft machen möchten, ob dieses oder jenes unter Mißbräuche zu zehlen sey; so soll die Visitation darüber das vollständigste Gutdünken haben, und ohne weitere Rückfrage nach ihrer besten Einsicht Verfügungen machen können, um alles in Gesetzmäßigen Stand herzustellen.

Beobachtung ad §. 27.

Die Worte der Reichsabschiede von 1530. §. 84. und 1532. III. §. 6. und der C. G. O. von 1555. P. I. tit. 50. §. 2. daß die Visitation zum Besten ihres Gutgedünkens corrigiren, und reformiren solle, schließt die dem Kayser aus der oberstrichterlichen Gewalt hiebey zustehende Rechte gar

nicht aus. Obgemeldte Reichsgesetze reden hier von dem Gutgedünken nicht der reichsständischen Visitatoren allein, sondern der ganzen Visitationsdeputation, in so weit nämlich derselben auch die Kayserliche Commißion beywohnet, und beyfällig ist. Gleichwie also eine solche Deputation ohne Einfluß des obersten Richters vermöge der oben erwiesenen Grundsätzen nicht begriffen werden mag, also kann auch ein Gutgedünken dieser Deputation nicht anders wirksam seyn, noch verstanden werden, als in wie weit sich die Einwilligung der Kayserl. Majestät durch ihre Commissarien mit den übrigen Visitatoren vergleichet.

§. 28.

nicht aber neue Gesetze machen.

Freylich läßt sich gedenken, daß einer Visitation auch zur Verbesserung des Cammergerichts sowohl in seiner Verfassung als im Processe manches zur Einsicht vorkommen möchte, was die vom Orte des Cammergerichts entfernten Gesetzgeber nicht so einsehen können, und was also in den bisherigen Gesetzen sonst noch gar nicht, oder nicht hinlänglich bestimmt worden.

Mit der besten Gesinnung mag es also einer Visitation nicht an Reitzung fehlen, auch an neue Verbesserungen Hand anzulegen, und ohne sich an die bisherigen Gesetze zu binden, zu noch grösserer Vollkommenheit des Gerichtes noch Schritte weiter zu thun. Allein dazu reicht offenbar jener allgemeiner Auftrag, der die Gewalt der Visitation bestimmt, nicht hin.

Sondern was in solchen Fällen sowohl die Natur der Sache als das Herkommen an die Hand giebt, bestehet nur darinn, daß die Visitation ihre Vorschläge zu Abänderung und Verbesserung der Gesetze in ein Gutachten fassen, und solches zu weiterer Erörterung und Entscheidung an die vollständige Gesetzgebende Gewalt gelangen lassen kann.

Selbst neue Gesetze zu machen, gehöret nicht in den Umfang der eigentlichen Visitation, als deren "Befehl", wie die Gesetze selbst vor-

vorlängst bemerket, "nicht gestanden, etwas von neuem zu setzen oder „zu statuiren, sondern allein zu reformiren (a)."

Beobachtung ad §. 28.

Der Satz; daß die Visitations-Deputation die Macht nicht habe neue Gesetze zu machen; ist vermöge offenbarer Reichsgesetze unstrittig, und wird in diesem §vo sehr wohl ausgeführet. Indessen, wenn es ja einer Visitation an Reitzung nicht fehlen möchte, auch an neue Verbesserungen Hand anzulegen, so ist ja das Mittel offenbar, durch welches dieser Reitz hinlänglich gestillet werden kann. Der endliche Visitationsbericht ist hiezu bestimmet, in welchem alle dergleichen auf Verbesserungen abzielende Vorschläge

(a) R. A. 1532. §. 8. So liessen auch die Churfürsten von Pfalz, Sachsen und Brandenburg in ihren unterm 22. Aug. 1583. ans Cammergericht erlassenen Schreiben unter andern einfliessen: "daß dem Visitations„rathe nicht heimgegeben noch zugelassen sey, des Reichs Constitutionen zu än„dern oder zu restringiren, und also hierdurch dem Cammergerichte seine „habende ordentliche Jurisdiction — wiederum abzustricken oder im ge„ringsten zu schmälern und einzuziehen; sondern was demselben durch die „Kayserliche Majestät und gemeine Stände des ganzen Reichs befohlen, „vertrauet und aufgetragen, das könne noch solle je billig anders nicht, „dann durch einen allgemeinen Schluß des Reichs und gar nicht durch „etliche wenige Stände in so geringer Anzahl abrogirt und geändert wer„den." S. das Frankfurtische Corpus juris cameralis p. 403.

In der Reichsinstruction vom 15. Aug. 1705. §. 14. ist zwar der Visitation aufgetragen worden, das Cammergericht in seinen Mängeln und Gebrechen — zu corrigiren, zu emendiren, und zu reformiren rc., da das hier zuerst eingerückte Wort: emendiren, selbst Verbesserungen der bisherigen Gesetze der Visitation anzuvertrauen scheinet. Allein es ist gleich hinzugefüget, daß die Visitatoren die bisherigen Reichsgesetze und was sonsten vim legis in imperio hat, dabey zum beständigen Reglement und Norma setzen, und demselben fleißig nachleben sollen. Also können wenigstens keine solche Emendationen, die auf neue Gesetzgebungen hinauslauffen, oder gar bisherige Gesetze aufheben, hierunter gemeynt seyn. Vielmehr sind die Ausdrücke: Mängel und Gebrechen zu corrigiren, emendiren, reformiren, hier allem Ansehen nach nur synonymisch gebraucht worden.

ſchläge der Kayſerlichen Majeſtät vorgeleget werden können; wie dieſes ſo viele Beyſpiele der vorgehenden Viſitationsrelationen ſattſam erweiſen.

§. 29.

Folglich gilt es hier nicht um Ausübung der geſetzgebenden Gewalt;

So gewiß es alſo iſt, daß die der Cammergerichts-Viſitation urſprünglich beygelegte Gewalt von der eigentlichen Geſetzgebenden Gewalt weit entfernt iſt; ſo wenig kann von dem, was bey Errichtung neuer Reichsgeſetze die Verfaſſung des Teutſchen Reichs erfordert, auf die bey der Viſitation zu beobachtende Art und Weiſe geſchloſſen werden.

So oft die Abfaſſung eines neuen Geſetzes in Frage kömmt, ſind Kayſer und Reich als zwey Perſonen anzuſehen, deren Eine ohne die andere nichts thun kann (§. 5.). Hier iſt umgekehrt der Fall, da Geſetze, die ſchon da ſind, in ihrer Kraft erhalten werden ſollen, wozu nichts weniger erfordert wird, als daß beyde Theile von neuem einwilligen, oder daß die Aufrechthaltung bereits vorhandener Geſetze erſt aufs neue von der Kayſerlichen Genehmigung abhange.

Beobachtung ad §. 29.

Dieſer §vus erhält ſchon aus den vorgehenden Beobachtungen ſeine Erledigung. Es iſt hier nicht die Frage, ob bey Viſitationen jene Verfaſſung durchgehends zu beobachten ſey, welche auf dem Reichstage bey Errichtung der Geſetze Platz greiffet; ſondern die Frage gehet nur dahin, ob zu den Schlüſſen einer Viſitationsdeputation die Kayſerl. Ratification ebenfalls wie zu den Schlüſſen des Reichstages, und anderer Reichsdeputationen erfordert werde.

Da nun oben dargethan worden, daß das Kayſerliche Ratificationsrecht aus der Natur der Reichsverfaſſung, welche keine verbindlichen Schlüſſe der Reichsglieder ohne ausdrücklichem Einfluß des Reichs-Oberhauptes kennet, abſtamme, folglich keinesweges an dem modo oder Stylo agen-

agendi & deliberandi gebunden sey, so ergibt sich die Folge von selbst, daß bey einer Visitationsdeputation, wenn auch hiebey die auf Reichstägen übliche Verfahrungsart ganz beyseitiget würde, dennoch ein Schluß eben so wenig, als bey allen anderen Gattungen der Reichsberathschlagungen ohne Kayserlicher Ratification zur Wirksamkeit gelangen könne.

§. 30.

Wenn demnach von je her die Visitation so eingerichtet worden, daß sie von Kayser und Reichswegen geschehen müssen; so ist solches nicht aus dem Grunde geschehen, weil nach der Teutschen Reichsverfassung keine neue Gesetze als von Kayser und Reichswegen gemacht werden können. Sondern nebst dem, daß das Cammergericht von Anfang an in Ansehung des ganzen Planes seiner Einrichtung, und selbst in seiner Unterhaltung und in Ernennung der Beysitzer desselben in so vielfältige besondere Verbindung mit den Reichsständen gesetzt worden, kam hier hauptsächlich dieses in Betrachtung, daß Kayser und Reich beyde gleiche Ursache hatten, darauf zu sehen, daß die einmal mit ihrer beyderseitigen Bewilligung errichteten Gesetze auch in ihre Erfüllung giengen, und nicht durch Mängel und Mißbräuche unterdrückt würden.

sondern um die bereits errichteten Gesetze aufrecht zu halten.

Beobachtung ad §. 30.

Der Hr. Verfasser suchet hier einen Einwurf abzuleinen, welchen man Ihm aus deme machen kann, daß die Visitationen von jeher, vom Kayser, und Reichs wegen haben geschehen müssen. Er sagt daher, daß dieses nicht aus dem Grunde geschehen, weil keine neue Gesetze als von Kayser, und Reichswegen gemacht werden können. Dieses sagt aber auch gewiß niemand, weil bekanntlich eine Visitation die Macht nicht hat, neue Gesetze zu machen. Er meinet demnach, daß die wahre Ursach hievon nebst dem Einflüße der Stände zur Errichtung, und Unterhaltung des Cammergerichts hauptsächlich darinnen liege: daß

Kay-

Kayser, und Reich gleiche Ursach hatten, darauf zu sehen, daß die mit ihrer beyderseitigen Bewilligung errichteten Gesetze auch in ihre Erfüllung giengen, und nicht durch Mängel und Mißbräuche unterdrücket würden. Allein mir scheinet, daß eben diese von dem Hrn. Verfasser angegebene Ursach dessen ganzes System zerfallen mache. Denn wenn Kayser, und Reich derowegen, daß die Gesetze mit ihrer beyderseitigen Einwilligung errichtet worden, gleiche Ursachen haben sollen, die Gesetze in Vollzug zu bringen; und die dagegen eingeschlichene Mängel abzustellen, so würde es gegen die Natur der Sache seyn, wenn man bey Vollziehung, und Aufrechthaltung der Gesetze den Ständen mehrers, dem Kayser aber ein geringers Recht einräumen wollte.

Der Satz ist vielmehr nach dem eigentlichen Verhältniße der teutschen Reichsverfassung in folgender Gestalt ganz umzuwenden. Die Reichsstände haben zwar zur Gesetzgebung einen solchen Einfluß erhalten, daß in denen durch Gesetze bestimmten Sachen ohne Einwilligung derselben nichts geschlossen werden könne. In Ansehung der Execution der Gesetze aber, ist ihnen ein dergleichen Einfluß nirgendswo eingeräumet, noch des Kaysers executivisches, und oberstrichterliches Amt an die Einwilligung der Stände gebunden worden; Wenn also bey der Gesetzgebung ein Schluß der Stände erst durch die Kayserliche Ratification ihre Wirksamkeit erhält, so kann um so weniger in Gegenständen, welche das Executionsrecht, und das Oberstrichteramt des Kaysers betreffen, ein Schluß der deputirten Reichsstände ohne Kayserlicher Einwilligung jemals eine Gültigkeit erlangen.

Daß also die Visitationen nicht nur vom Kayser, sondern auch von Reichswegen geschehen, hat seinen Ursprung blos aus einer willkührlichen Vereinigung, und Vertrag des Kay=

Kaysers mit den Ständen. Der Grund davon liegt in dem Reichsabschiede zu Costnitz von 1507. §vo 23. welcher den Visitationen ihr erstes Daseyn verschaffet hat. Darinnen heißt es: „die Kayserliche Majestät habe sich mit den Ständen des Heiligen Reichs, und Sie hinwiederum mit Ihm „vertragen und vereiniget. Vermöge dieses mit den Ständen verabgeredeten Vertrages also, und von Ihnen gethanenen Versprechens an dieses Werk Hand anzulegen wird in den Visitationsabschieden (zum Beyspiel von 1531. 1550. 1559. 1567. 1568. 1573. rc.) die gewöhnliche Formul gebraucht, daß die zur Visitation beschriebene Stände der Römischen Kayserlichen Majestät zu unterthänigsten Gehorsam, und Gefallen, auch des Heil. Römischen Reichs Ordnung nachzukommen rc. erschienen. Sollte man sich wohl einen Begrif machen können, daß der Kayser sich bey solcher Gestalt der Sachen zum offenbaren Abbruch seiner Majestätsrechte so weit verbunden hätte; daß Er sogar seiner Einwilligung hiebey entsaget, und alles nur auf die Mehrheit der Deputirten Stimmen ausgesetzet habe?

§. 37.

Dieses geschiehet aber nicht auf Reichstagsart, sondern in Gestalt einer von Kayser und Reich zugleich auctorisirten Commißion.

So wenig aber dieses mit neuen Gesetzgebungen zu vergleichen ist; so weit ist man billig entfernt gewesen, hier auf die für neue Gesetzgebungen bestimmte Comitial-Verfassung eine Rücksicht zu nehmen. Man hat vielmehr ganz natürlich die ganze Sache als eine Commißion angesehen, die von wegen der Gesetzgebenden Gewalt den Auftrag habe, die errichteten Gesetze werkstellig zu machen, und wider Mißbräuche aufrecht zu erhalten, und zu dem Ende an Ort und Stelle die nöthige Untersuchung anzustellen (a).

(a) In den mehr angezogenen Betrachtungen über das Visitationswesen rc. (Maynz 1767. p. 11.) findet sich diese ganz richtige Beschreibung: "Materia visitationis ist, wo nach den vorhandenen Gesetzen die „defectus reales und personales abzustellen, zu straffen, und darüber Memorialien und Visitationsabschiede auch pro futuro zu machen sind. Dieses thun Kayserliche Commissarii und Deputati zusammen, aus der ihnen „zustehenden Gewalt, ohne bey Kayser und Reich rückzufragen."

Wenn also gleich sowohl von Kayser als Reichswegen gewisse Personen hierzu gebraucht wurden; so machten solche doch zusammen nur Eine Commißion aus, die alles unzertrennt gesammter Hand zu verrichten hatte, wobey also keineswegen so, wie bey Reichstägen, jeder Schluß erst von der darauf nach Willkühr zu ertheilenden oder zu versagenden Kayserlichen Ratification abhieng.

Beobachtung ad §. 31.

Daß das Kayserliche Ratificationsrecht keine Folge der Comitial-Verfassung, folglich jenes auch ohne dieser bey reichsständischen Berathschlagungen Platz greiffen könne, und müsse, ist bisher hinlänglich dargethan worden. Hier ist nur noch ein weiterer Einwurf des Hrn. Verfassers zu untersuchen, daß nämlich die von Kayser, und Reichswegen zur Visitation bestimmte Personen zusammen nur eine Commißion ausmachen, alles gesammter Hand verrichten, und also nicht ein jeder Schluß erst von der nach Willkühr zu ertheilenden, oder zu versagenden Kayserlichen Ratification abhange.

Allein erstens ist schon oben dargethan worden, daß der Umstand: ob die Kayserlichen Commissarien den Berathschlagungen der Deputirten beywohnen, oder nicht, in Ansehung des aus der oberstrichterlichen Gewalt abquellenden Kayserlichen Ratificationsrechts keine Veränderung nach sich ziehen könne. Zweytens macht zwar die Kays. Commißion mit den Reichsständischen Subdelegirten in so weit, als Sie alle unzertrennet an das Werk Hand anlegen, in dem nämlichen Begrif, und Gestalt (wie die bey dem allgemeinen Reichstag mit dem Kayser als Glieder mit dem Oberhaupt versammelte Stände das Reich) ein Corpus aus, doch aber niemals auch bis dahin, daß die Kayserlichen Commissarien den übrigen Visitatoren gleich gehalten werden könnten. Der vornämlichste Einfluß zum Visi-

Visitationsgeschäft, war immerhin von Seite Kayserlicher Majestät. Daher als auf dem Reichstage zu Regensburg Ao. 1576. von der Visitationsdeputation ein Vorschlag, wie die Visitation verrichtet werden könnte, begehrt wurde, gebrauchte man sich des folgenden Ausdruckes: Wie, und welcher massen das Kayserl. Cammergericht, durch die Kayserliche Commissarien dann von wegen des Heil. Reichs Stände zu visitiren sey. Es eröfnet sich auch aus den Visitations=Handlungen, daß die Kayserl. Commißion jederzeit als die die Kayserl. Majestät vorstellende Personen vorzüglich von den übrigen Deputirten unterschieden worden seye. In dem Visitationsabschiede von 1531 §. 47. beym *Ludolff* Corp. Iur. Cam. p. 79. heißt es: Wollen Wir „die Kayserlichen Commissarien, und Visitatoren von „wegen, und anstatt Röm. Kayserl. Majestät, und der „Stände des Reichs: Schier eben dieser Formul gebrauchte man sich auch in den Visitationsabschieden von 1533. 1550. 1556. 1564. beym *Ludolff* p. 85. 104. 199. 277. Ich führe diese Stellen nur obenhin als Beyspiele an, da derer noch weit mehrere, wie aus der Beobachtung ad §. 45. erhellen wird, vorgeleget werden könnten; und hieraus überhaupt das Herkommen dieses Styli, dessen man sich auch in dem letzten Visitationsabschiede von 1713. gebrauchte, sattsam erhellet.

Als die auf das Jahr 1595. ausgeschriebene Visitation wegen Ausbleiben des Churbrandenburgischen Subdelegirten nicht vor sich gieng, errichteten die anwesenden Commissarien, und Visitatoren einen Visitations=Prorogationsabschied, in welchem §. 2. und 3. (beym *Ludolff* p. 280) die Kayserliche Commißion so gar ganz abgesondert, und von den Visitatoren unterschieden, den Abschied bekräftiget, und gefertiget haben. Eine gleiche Unterscheidung ergiebt sich auch aus den Memorialien, und Decreten, wel-

che von einer Visitationsdeputation an das Cammergericht erlassen werden, als worinnen der Stylus dahin gehet: Wir Commissarien, und Visitatoren erinneren, versehen uns, befehlen ꝛc. Auch die Unterzeichnung ist eben dahin gerichtet, da solche folgender gestalt zu lauten pfleget: Decretum per Commissarios & Visitatores: ex Consilio Commissariorum, & Visitatorum &c. Auf gleiche Weise führen auch alle an die Visitationsdeputation gestellte Gutachten, Anzeigen, und Bittschriften die Aufschrift: An eine hochansehnliche Kayserliche Commißion und Hochverordnete Visitationsdeputation.

Alles dieses folglich gibt den deutlichsten Beweis von sich, daß die Kayserliche Commißion, ungeachtet sie in Ansehung ihrer Beywohnung bey den Berathschlagungen mit den Reichsständischen Visitatoren obgedachtermassen ein Corpus ausmache, hiedurch dennoch nichts an jenen Vorrechten verliehre, welche der oberstrichterlichen und executivischen Gewalt der Kayserlichen Majestät, in deren Namen Sie zugegen ist, eigen sind.

Vielmehr können eben diese aus der Unterscheidungsart der Kayserlichen Commissarien von den übrigen Visitatoren angezogene Bemerkungen einen klaren Gegenbeweis vertretten, daß jenen augenfälliger Weise ein mehreres Recht zustehen müsse, als nur lediglich den Schlüssen der Deputirten gleichsam nothgedrungen beyzutretten.

§. 32.

ohne daß sich behaupten läßt, daß hier nichts ohne Kayserliche Ratification geschehen könne.

Wenn nun gleichwohl 1707. behauptet werden wollen, "daß
„vor diesem bey den Visitationen — der Kayserlichen Commißion —.
„die vota der visitatorum hinterbracht, von der Kayserlichen Com-
„mißion der Ausschlag und Entscheidung begehret, nimmer aber von
„der ersten bis zur letzten Visitation ohne derselben Genehmhaltung
„ein Conclusum gemacht, viel weniger denen, welche es betroffen,
„zuge-

„ zugestellt worden" (a); so wäre theils zu wünschen, daß man solches durch Beweise aus den Visitations-Acten, insonderheit von den Jahren 1556. bis 1582., da die eigentlichen ordentlichen Visitationen im Gange gewesen, bestärket hätte; Theils würde es darauf ankommen, ob und wie weit sich etwa aus Reichsgesetzen die hier vorgegebene Nothwendigkeit der Kayserl. Genehmigung behaupten liesse.

Allein weder das eine, noch das andere ist bisher beygebracht. Vielmehr ergiebt sich aus allem, was noch zur Zeit zum Vorschein gekommen, bey genauerer Prüfung eher das Gegentheil, als das, was bewiesen werden sollen.

Beobachtung ad §. 32.

Bey der Visitation von 1707. ist nicht nur behauptet, sondern auch in der That selbst beobachtet worden, daß kein Visitationsschluß ohne Genehmhaltung der Kayserl. Commißion gemacht werden könne. Ich werde dieses umständlicher in den Beobachtungen zu dem fünften Abschnitt darthun.

****

Zweyter Abschnitt

von den

besonderen Umständen des R. A. 1543. §. 34. und der damals beschlossenen Visitation.

---

§. 33.

Für diejenige Visitation, die in dem zu Nürnberg den 23. Apr. 1543. abgefaßten Reichsabschiede auf den 3. Jul. desselben Jahres angesetzt ward, ließ man unter andern in diesem Reichsabschied die besondere Stelle einfliessen: "So sich zwischen aller Stände er- „ kiese-

Im R. A. 1541. ist zwar dem Kayser aufgetragen, im

J 3

(a) Siehe das Commißions-Decret vom 29. Nov. 1707. unter obangezogenen Berichts-Anlagen p. 380.

Mißverstande unter den Visitatoren die Entscheidung zu geben.

„kieseten Visitatoren zu Vollziehung berührter Visitation einigerley „Mißverstand, worinn das wäre, zutrüge, daß sie sich zwischen ih„nen selbst nicht vereinen, noch durch der Römisch Kayserl. Majestät „Commissarien, so sie stattlich und ansehnlich dazu verordnen, nicht „verglichen werden möchten, daß alsdann zu Ihrer Kayserl. Maje„stät gestellet werde, darüber endlich Erkenntniß und Entscheid zu „thun, dem auch folgends alle Stände gehorsamlich geleben und „nachkommen sollen, der tröstlichen Zuversicht, Ihre Kayserl. Ma„jestät werden sich darinn als ein löblicher Kayser dermassen zu erzei„gen wissen, damit alle Stände billig begnügig seyn, und einiger „Beschwerung keine fugsame Ursache haben werden" (a). Eine Stelle, auf die man sich selbst bey Gelegenheit der Frage, wovon hier die Rede ist, in neueren Zeiten bezogen; die also vor allen Dingen geprüfet zu werden verdienet.

Beobachtung ad §. 33.

Der Herr Verf. vermerket, daß die Handlungen der Visitation von 1543. seiner Meinung gar sehr entgegen stehen, und daher scheinet er veranlasset worden zu seyn, der Untersuchung der Acten dieser Visitation einen eigenen Abschnitt zu widmen. Die folgenden Beobachtungen aber werden zeigen, daß nicht nur diese Visitation von 1543. sondern auch weitere Reichshandlungen die deutlichsten Gründe ablegen, durch welche das Kayserl. Ratificationsrecht ausser Zweifel gesetzet wird. Die von dem Hrn. Verf. angezogene Stelle des Reichsabschiedes von 1543. §. 34. gehet dahin: daß, wenn zwischen den Visitatoren sich ein Mißverstand zutrüge, und solche auch durch die Kayserl. Commissarien nicht verglichen werden könnten, alsdenn zu Kayserl. Majestät gestellet werden solle, darüber endlich Erkanntnuß und Entscheidung zu thun. Wie weit diese

(a) Samml. der Reichsabschiede (Frankf. 1747.) part. 2. p. 490.

diese Verordnung hieher gehöre, wird die nachstehende Beobachtung darthun.

§. 34.

Zwar, wenn bey dieser Stelle auch nichts zu erinnern wäre, so würde sie doch das nicht beweisen, wovon jetzt eigentlich die Frage ist. Es heißt da nicht: "Wenn bey der Visitation nach Mehrheit „der Stimmen ein Schluß gefasset worden, so soll es erst auf die „Kayserliche Commißion ankommen, ob sie denselben genehmigen „wolle, oder nicht." Sondern es wird ein Mißverstand unter den Ständen vorausgesetzt, und daß sie sich unter einander nicht vereinigen können; In dem Fall sollen die Kayserl. Commissarien einen Vergleich zu stiften suchen, und in dessen Entstehung die Sache zur Entscheidung an Kayserl. Majestät gelangen lassen.

Allein 1.) selbst in diesem R. A. stehet 1) nichts von dem Ratifications-Rechte,

Von einem allgemeinen Ratifications-Rechte in Ansehung der Visitationsschlüsse enthält selbst dieses Gesetz nicht die mindeste Verordnung.

Beobachtung ad §. 34.

Daß bey dem Visitationsgeschäft überhaupt der vornämlichste Einfluß von Seiten der Kayserl. Majestät sey, ist schon oben hinlänglich dargethan worden. Dieser Einfluß äussert seine Wirkungen nach Gestalt der bey diesem Geschäft vorfallen mögenden Umstände. Kommt die Sache auf ein zu errichtendes Visitationsconclusum an, so bestehet der Einfluß in dem Kayserl. Ratificationsrechte, von welchem hier eigentlich die Frage ist. Fällt ein Mißverstand zwischen den Deputirten selbst vor, so giebt der obgemeldte §. 34. des R. A. von 1543. die Entscheidung dahin: daß die Kayserl. Commissarien einen Vergleich zu stiften haben, sollte aber dieser nicht zu Stande gebracht werden können, so hätten die Visitatoren der endlichen Erkänntniß des Kaysers gehorsamlich nachzuleben und nachzukommen.

Alles dieses hat seinen Grund in der oberstrichterlichen Gewalt der Kayserl. Majestät, welche bey den Visitationen auf keinerley Art hindangesetzet werden kann.

Obgleich also in der obgedachten Stelle des R. A. von 1543. nur von einer Folge dieser Kayserlichen Gewalt Meldung geschieht, so können doch die anderen Folgen hiedurch nicht für ausgeschlossen angesehen werden. Daß aber hier die Kayserl. Entscheidung der unter den Visitatoren entstehenden Mißverständnissen als ein Ausfluß derjenigen Gewalt des Kaysers, mit welcher er der Visitation vorsitzet, anzusehen sey, ist ausser Zweifel, weil man wohl nicht wird sagen wollen, der Kayser sey hier gleichsam nur als ein Schiedsrichter angenommen worden.

Wenn folglich der Kayser die Mißverständnisse der Visitatoren entweder durch seine Commissarien zu vergleichen, oder durch eine endliche Erkänntniß zu entscheiden das Recht hat, wie ist es sodann möglich, dem Kayser bey Errichtung der Visitationsschlüsse das Ratificationsrecht abzusprechen, und denselben nur als einen Convotanten zu betrachten, mithin das Oberstrichteramt nach Gutgedünken in einem Falle einzustehen, in dem andern aber nicht. Die Vollmacht, welche Kayser Carl der V. seinen zu obgesagter Visitation von 1543. bestimmten Commissarien ertheilet hat, belehret uns eines anderen.

Es wird nämlich in derselben (beym Harpprecht Staatsarchiv P. V. p. 399.) obgemeldte Stelle des Reichs-Abschiedes wiederholet, und dann nachfolgendes beygesetzet: Und sonst hierinn an Unser statt, und in Unserem Namen, alles das thut und handelt, was sich, vermöge Unserer und des Reichs Ordnung, zu thun gebührt.

Die Kayserlichen Commissarien hatten also nicht nur die inngemeldte Vergleichung der Mißverstände, sondern auch alles das übrige, an statt und im Namen Kayserl. Maje-

Majestät, zu thun und zu handeln. An statt und im Namen Kayserl. Majestät konnten sie aber unmöglich ein blosses der Mehrheit der Stimmen beyzutretendes Votum haben, sondern es mußten ihnen an statt Kayserl. Majestät jene Rechte, welche das Oberstrichteramt mit sich bringet, eingeräumet seyn.

Ich kann nicht umhin, die Sache noch weiters mit einem anständigen Beweise zu erläutern. In dem Reichsabschiede zu Regensburg von 1541. §. 39. wird verordnet: „ob über solche Reformation und Visitation (zu welcher „der Kayser seine Commissarien in vorgehendem §. 38. „benennet hatte) bey dem Cammergericht Irrung und „Mißverstand fürfallen würde, dazu wollen die Kayserliche „Majestät sich jederzeit dem Rechten, und der Billigkeit „nach, Declaration zu thun vorbehalten haben„ Es ist dieses ebenfalls eine Folge der Kayserl. Oberstrichterlichen Gewalt, welche, da sie hier einzeln angeführt wird, derowegen die übrigen Folgen dieser Gewalt keinesweges ausschliesset; vielmehr würde dieser Vorbehalt der Kayserl. Declaration über Irrungen, welche über die Visitationsschlüsse selbst entstehen, niemals begriffen werden können, wenn man nicht zugleich einen solchen Einfluß der Kayserl. Majestät in das Visitationsgeschäft voraus setzet, daß nämlich ohne derselben Genehmigung nichts verbindliches geschlossen werden könne.

§. 35.

Die wahre Veranlassung der in diesem Reichsabschiede enthaltenen Stelle ist inzwischen in den damaligen Religions-Umständen zu suchen, da kurz zuvor die Protestanten das ganze Cammergericht recusirt hatten, und da vorauszusehen war, daß deshalb auch bey der Visitation Fälle vorkommen dürften, wo beyderley Religions-Theile uneinig seyn würden. Sondern auf den Fall eines Mißverstandes zwischen beyden Religions-Theilen.

Man dachte vermuthlich, daß ſich die evangeliſchen Stände damit beruhigen würden, wenn man ihnen in ſolchen Fällen nur nicht zumuthete, ſich ſchlechterdings nach der Mehrheit der Stimmen zu bequemen. Es ſchien auch deswegen ganz annehmlich für dieſelben zu ſeyn, daß man es nur darauf ankommen laſſen wollte, ob ſich die Stände unter ſich in ſolchen Fällen vereinigen, oder allenfalls auch durch Vermittelung der Kayſerl. Commißion zu einem Vergleiche gebracht werden könnten. Wobey vielleicht nichts zu erinnern geweſen wäre, wenn man es dabey hätte bewenden laſſen.

Beobachtung ad §. 35.

Man will zwar nicht in Abrede ſtellen, daß der Mißverſtand zwiſchen beyden Religionstheilen eine Gelegenheit dazu gegeben haben möge, warum die obgemeldte aus der Reichsverfaſſung zwar ohnehin flieſſende Anordnung dem Reichsabſchiede dazumal ausdrücklich einverleibet worden ſey. Indeſſen bleibt doch allemal dieſer Vorbehalt eine ordentliche Folge des Oberſtrichter- und Executionsamtes. Uebrigens aber kann ich nicht wohl den Zuſammenhang finden, wenn der Herr Verf. in dieſem §. vorgiebt, daß ſich die proteſtirenden Stände nicht haben an die Mehrheit der Stimmen binden laſſen wollen; und dennoch, wie er in dem folgenden §. anmerket, gegen dieſen Kayſerl. Vorbehalt eine Proteſtation eingeleget hätten. Denn in Fällen, wo es um keine Errichtung neuer Geſetze, ſondern nur um Herſtellung des Gerichts zu thun war, konnte wohl niemals eine andere Entſcheidungsart Platz finden, als welche entweder von der Erkänntniß des oberſten Executoris und Richters, oder von der durch die Genehmigung deſſelben bekräftigten Mehrheit der Stimmen abfließt; keines von beyden aber will dem Herrn Verf. hier annehmlich ſeyn.

§. 36.

§. 36.

Da man aber hinzu setzte, daß, "im Fall die Stände nicht „verglichen werden möchten, alsdann zu Ihrer Kayserl. Majestät ge„stellt werde, darüber endlich Erkenntniß und Entscheid zu thun, dem „auch folgends alle Stände gehorsamlich geleben und nachkommen „sollten"; so war es schwer den evangelischen Ständen die Furcht zu benehmen, daß am Ende eine Kayserl. Entscheidung ihnen immer eben so nachtheilig seyn möchte, als die Mehrheit der Stimmen, die sie in Sachen, so ins Religionswesen einschlugen, nach den damaligen Umständen für unverbindlich hielten. Es war also nicht zu bewundern, daß die evangelischen Reichsstände wider dieses durch die Mehrheit der Stimmen gefaßte Conclusum unterm 22. Apr. 1543. eine feyerliche Verwahrung zum Reichs-Protocolle übergaben (a).

sollte der Kayser am Ende entscheiden; wowider jedoch die Protestanten sich verwahrten,

Beobachtung ad §. 36.

Der Freyherr von Harpprecht meldet zwar in seinem Staatsarchive T. V. p. 150. §. 222., daß die protestirende Stände gegen die in dem §. 33. angeführte Stelle des Reichsabschiedes eine feyerliche Verwahrung eingeleget haben sollen; allein gleichwie ich von dem eigentlichen Innhalt dieser Verwahrung keine Kenntniß habe, also läßt sich gar nicht begreiffen, wie man in dem Falle, wenn sonst bey den Visitationen (wie der Herr Verf. auch in den folgenden §§. von dieser Visitation de An. 1543. erweisen will) alles auf die Mehrheit der Stimmen angekommen wäre, sich gegen die Kayserl. Entscheidung, und nicht vielmehr gegen die Mehrheit der Stimmen selbst habe verwahren wollen, da unter den zu besagter Visitation beruffenen Ständen die Catholischen offenbar das Übergewicht hatten, und folglich der wiewohl in blossen Justitzsachen niemals begreifliche Nachtheil der protestirenden Stände nicht aus der

(a) S. des Freyherrn von Harpprecht Staatsarchiv des Cammergerichts tom. 5. p. 150. §. 222.

Vermittelung der Kayserl. Commißion oder Entscheidung der Kayserl. Majestät (da diese nur auf die Mißverstände der Visitatoren unter sich beschränket gewesen wäre,) sondern allenfalls aus der besorglichen Mehrheit der catholischen Stimmen entsprungen seyn würde.

Wie wenig aber dieser §. mit dem vorgehenden vereinbarlich sey, ist schon bemerket worden; da in jenem die Mehrheit der Stimmen, in diesem die Kayserl. Entscheidung für nachtheilig geachtet werden will, und doch muß einer von beyden Wegen nothwendiger Weise den Ausschlag geben.

§. 37.

auch der R. A. selbst den Fall einer weitern Beschwerde ausnahm.

Doch auch ohne auf diese Verwahrung zu sehen, konnten die Protestanten allenfalls selbst aus den Worten dieser Stelle des Reichsabschiedes und aus der ausdrücklich dabey angehängten Clausel mit Grunde behaupten, daß nur in so weit der Kayserlichen Entscheidung nachgelebt werden sollte, als man "der tröstlichen Zuversicht lebte, Ihre Kayserliche Majestät würden sich darinn als ein löblicher Kayser dermassen zu erzeigen wissen, damit alle Stände billig begnügig seyn, und einiger Beschwerung keine fugsame Ursache haben würden." Woraus natürlich folgte, daß, wenn auch gegen die Kayserliche Entscheidung fugsame Ursache einiger Beschwerung übrig bliebe, solche dem beschwerten Theile darwider vorzubringen unbenommen seyn sollte.

Beobachtung ad §. 37.

Was der H. V. hier anführet, gehet dahin aus: daß man von Seiten des Reichs jener in obgemeldter Stelle des Reichsabschiedes vorbehaltenen Entscheidung Kayserlicher Majestät nur in so weit nachzuleben gehalten gewesen sey, als man der Hofnung lebte, die Kayserl. Majestät würden sich darinn als ein löblicher Kayser erzeigen, damit alle

alle Stände billig begnügig seyn, und einiger Beschwerung keine fugsame Ursach haben würden; folglich sey dem beschwerten Theile allezeit unbenommen gewesen, auch gegen die Kayserliche Entscheidung Beschwerung zu führen.

Allein von wo her hätte die Bestimmung erfolgen sollen, ob sich der Kayser als ein löblicher Kayser verhalten habe? und von woher würde die Entscheidung über die Beschwerungen einiger Stände hierüber erfolget seyn? Fragen! die hier zur Sache gar nicht dienen, und deren Untersuchung ein wahrer Patriot in öffentlichen Schriften niemals wagen kann. Ich gedenke hiebey an den Spruch des Kaysers Justinians L. 12. Cod. de LL. quid enim majus, quid sanctius imperiali est Majestate. Was die Kayserliche Wahlcapitulation Art. II. §. 6. wegen dem Westphälischen Friedensschluß verordnet, hat seine Beziehung auf alle Sätze, die dem immerwährenden Band zwischen Haupt und Gliedern entgegen seyn können.

§. 38.

2) Der R. A. 1543. gieng auch nur auf die damalige Visitation, und ward 1548. aufgehoben;

Ueberhaupt aber ist soviel ganz unleugbar, daß diese ganze Stelle des Reichsabschiedes 1543. nur auf die damals für eben das Jahr beschlossene Visitation gieng, und keinesweges die Absicht hatte, allen künftigen Visitationen zur Richtschnur zu dienen.

Vielmehr hat selbst die Cammergerichtsordnung 1548., die sonst alle dienliche Verordnungen von der Visitation aus den vorigen Reichsabschieden zusammengefasset, und die insonderheit der Religion halber nichts weniger als nachgegend für die Protestanten war, gleichwohl diese Stelle nicht wiederholet; sondern ausdrücklich so gar im Gegentheil vorgeschrieben: daß "jedesmal, wenn die Visitation vor„genommen, in und mit derselben diese Ordnung gehalten und dersel„ben **und sonst keiner andern**, so hievor auf andern „Reichstägen ins Reich publicirt seyn möchte, nachgegangen wer„den solle." (a).

(a) C. G. O. 1548. fol. 64., C. G. O. 1555. part. 1. tit. 50. §. 3.

Deutlicher hätte es doch wohl nicht gesagt werden können, daß die ohnedem so gar besondere Verordnung des R. A. 1543. §. 34. bey künftigen Visitationen nicht zur Richtschnur dienen sollte.

Beobachtung ad §. 38.

Daß sich diese Anordnung des Reichsabschiedes von 1543. nur allein auf die damals fürgewesene Visitation erstreckt haben solle, und durch die Cammergerichtsordnungen von 1548. und 1555. aufgehoben worden sey, ist ein Angeben des H. V. welches ich gar nicht erwiesen finde. Denn da in vorgemeldten Cammergerichtsordnungen diese Stelle des Reichsabschiedes nicht wiederholet, sondern vielmehr angeordnet wird: "daß künftig bey Visitationen „diese Ordnung gehalten, und sonst keiner andern, so hie„bevor auf anderen Reichstägen ins Reich publiciret seyn „möchte, nachgegangen werden solle, ist nothwendig nur „in der Maaße zu verstehen, als die Erklärung hierüber im „Eingange dieser Cammergerichtsordnungen selbst enthal„ten ist: daß nämlich nur jene hiebevor aufgerichtete Ord„nung und Satzungen so dieser Ordnung zuwider verstanden „werden möchten, hiemit caßiret, und abgethan seyn sollen.

Da nun also obgemeldte Anordnung des Reichsabschiedes von 1543. sich "bewiesener massen in der Natur „und Eigenschaft der Kayserlichen oberstrichterlichen Ge„walt offenbar gründet, hingegen auch keine Stelle dieser „Cammergerichtsordnungen angezeiget werden kann, wel„che obgesagter Anordnung zuwider verstanden werden „möchte, so kann diese auch keineswegs jenen hiebevor auf„gerichteten Satzungen beygerechnet werden, welche hier „caßiret, und aufgehoben worden."

Ueberdiß wenn bemeldte Anordnung caßiret, und der Kayserl. Majestät die endliche Entscheidung über Mißverstände hiedurch entzogen worden wäre, so müste ja zugleich

gleich ein anderes Mittel, wie diese Entscheidung zu bewerkstelligen wäre, festgesetzet worden seyn. Hievon aber findet man in beyden Camergerichtsordnungen keine Spuhr, zum sichern Beweis, daß man den vorigen aus der Reichsverfassung selbst fließenden Grundsatz umzuändern niemals in Sinn gehabt habe.

§. 39.

Wenn also nichts desto weniger in denen im Dec. 1707. zu Wetzlar zur Dictatur gebrachten Protocollarextracten von den Jahren 1595. und 1600. angeführet wird, daß die Visitatoren schriftliche Resolutionen von den Kayserlichen Commissarien angenommen hätten, und zwar mit dem Beyfügen, daß "solches nach Anleitung des R. A. 1543. §. 34. geschehen" sey (a); so ist zweifelsohne dieses nur ein Zusatz, den man erst 1707. gleichsam als eine Anmerkung hiebeyzufügen für gut gefunden. Daher er seitdem nicht weiter zu allegiren ist.

Unbegreiflich ist es aber, wie überhaupt auch noch in neuern hieher gehörigen Schriften auf diese gleich von Anfang nur für die damalige, keinesweges aber für alle künftige Visitationen gemachte, und noch dazu gleich damals widersprochene, auch bald hernach ausdrücklich abgeänderte Verordnung des Reichsabschiedes 1543. so viel gebauet werden können (b).

Beobachtung ad §. 39.

Es ist in Wahrheit unbegreiflich, wie sich ein Privatschriftsteller wagen könne, der Kaiserlichen Commißionserklärung vom 5. Decembr. 1707. hier öfentlich nicht nur zu widersprechen, sondern so gar die von Höchstderselben angezogene Protocollarextracten von den Jahren 1595. und

(a) S. obangezogene **Berichtsanlagen**, p. 384.

(b) Siehe z. E. die **Betrachtungen über das Reichscammergerichtliche Visitationswesen** (Mayntz 1767. 4.) §. 14. p. 13., ingleichen p. 11., wo vergeblich aus dieser Stelle das Recht in Gleichheit der Stimmen über Revisions-Urtheile die Entscheidung zu geben hergeleitet werden will.

und 1600. mit dem kühnen Angeben, für unvollkommen zu erklären; daß die hierinnen vorkommende Beziehung auf den Reichsabſchied von 1543. nur ein Zuſatz ſey, den man erſt Ao. 1707. beyzufügen für gut gefunden habe. Jedermann würde hier von dem H. V. einen legalen Gegenbeweis erwartet haben. Mir iſt es zwar bedauerlich, daß ich von dieſen Deputationen keine weitere Acten zu Geſicht bekommen habe, als welche in dem Corpore Jur. Camer. durch den Druck bekannt gemacht worden ſind. Wie wenig aber dieſe der Meinung des H. V. behülflich ſind, wird die Beobachtung ad §. 63. erweiſen. Ich bin übrigens weit entfernet, mich in eine Unterſuchung einer im Namen Kayſerl. Majeſtät abgelegten Commißionserklärung auch nur von weiten einzulaſſen. Ich verehre dieſelbe vielmehr mit jener allen Reichseinwohnern geziemenden Ehrfurcht, eben ſo wie ein jeder Schriftſteller das von Anbeginn der Buch- und Druckerey abſtammende Kayſerliche Regale laut des Kayſerlichen Generalpatents vom 10. Febr. 1746. das Bücherweeſen betreffend, vor Augen zu haben hat.

Uebrigens da in den vorſtehenden Beobachtungen erwieſen worden, daß die mehrgemeldte Verordnung des Reichsabſchiedes von 1543. §. 34. aus der Weeſenheit der Reichsverfaſſung entſpringe, folglich nicht für jene Viſitation von 1543. allein gerichtet geweſen, noch auch jemals abgeändert worden, und mithin als ein allgemeiner Grundſatz zu betrachten ſey, ſo würde es vielmehr unbegreiflich ſeyn, wenn man ſich auf dieſes Reichsgeſetz, derowegen, weil es bey gegenwärtiger Frage der Meinung des H. V. nicht anſtehet, fernershin nicht beruffen dürfen ſollte.

§. 40.

II.) Selbſt die Viſitation 1543. lief darüber fruchtlos ab.

Man darf auch nur den Erfolg der in dem Reichsabſchiede 1543. beſchloſſenen Viſitation anſehen, um ſich nicht befremden zu laſſen, warum man die in deſſen 14. §. enthaltene Verordnung ſeit- dem

dem nicht zu wiederholen oder in Kraft eines Gesetzes beyzubehalten gut gefunden.

Man kann es in dem Harpprechtischen Staatsarchive ganz ausführlich lesen, wie nach vielen Schwierigkeiten gedachte Visitation zwar im Oct. 1543. endlich würklich eröffnet, aber nach mehreren Anstössen zuletzt darüber, daß "die Commissarien und Visitatoren des andern Theils" mit Zurücksetzung derer von Chursachsen eingegebenen Interrogatorien fortfahren wollen, doch noch ganz unverrichteter Dinge getrennt worden (a).

Beobachtung ad §. 40.

Es ist zwar aus der Reichsgeschichte bekannt, daß diese Visitation gröstentheils fruchtlos abgelaufen, daß aber hiezu die obgemeldte Stelle des Reichsabschiedes Anlaß gegeben habe, hievon ist in den Acten dieser Visitation nicht eine Spur anzutreffen, welche vielmehr die deutlichsten Proben der bey den Visitationen allemal beobachteten Kayserlichen Ratification vor Augen legen. Die folgende Beobachtung soll dieses umständlich erweisen.

§. 41.

und enthielt übrigens keine Spuhren von der Nothwendigkeit einer Ratification der Visitationsschlüsse.

So ein seltenes Stück in seiner Art es ist, was hier der Freyherr von Harpprecht als einen Auszug der Relation von dieser Visitation des Jahres 1543. bekannt gemacht hat; so sehr verdient noch bemerkt zu werden, was sonst darinn von dem zu der Zeit zwischen den Kayserlichen Commissarien und den übrigen Visitatoren statt gefundenen Verhältnisse vorkömmt.

Der Bischof von Speyer, der vorher schon zwey Visitationen beygewohnet hatte, und diesmal als Kayserlicher Commissarius dazu geordnet war, thut hier selbst von der Art und Weise, wie es bisher

(a) S. das Harpprechtische Staatsarchiv tom. 5. §. 224-238. p. 151-158. und in dessen Beylagen num. LXXXVII. p. 401. sq. den "Auszug der Relation die Visitation und Reformation des Kayserlichen Cammergerichts betreffend anno 1543"

bisher bey den Visitationen gehalten worden, einen ganz ausführlichen Vortrag, ohne daß er von dem wichtigen Umstande, daß alle Visitationsschlüsse, um zu ihrer Verbindlichkeit zu gelangen, erst von den Kayserlichen Commissarien ratificirt werden müßten, das geringste dabey erwehnte, vielweniger irgend zu erkennen gab, daß ein durch Mehrheit der Stimmen von der Visitation gemachter Schluß dadurch entkräftet werden könnte, wenn die Kayserlichen Commissarien demselben ihre Genehmhaltung entzögen (a).

Beobachtung ad §. 41.

Die Beantwortung dieses §vi wird dadurch hinlänglich geschehen, wenn ich aus den Acten dieser Visitation, welche Harpprecht T. V. des Staatsarchives liefert, darthue, daß bey derselbigen zu einem Visitationsschluß die Mehrheit der Stimmen nicht genug war, sondern allemal die

(a) Die Erzehlung des Bischofs von Speyer war folgendermassen abgefasset: "Wenn alle Commissarien und Visitatoren bey einander gewesen, so sey durch die Kayserlichen Commissarien der Maynzische „Canzler befragt worden, was zu thun sey, auch was man handeln „solle? Darauf habe er proponirt, was zu thun seyn sollte, und die geschehene Proposition sey durch die Kayserliche Commissarien umgefragt „worden. Nach der Umfrage haben sich die Commissarien unterredet. „Wo nun die Visitatores eins gewesen, und die Kayserlichen Commissarien besseres nicht gewust; haben die Commissarien auch damit beschlossen. Wo sich aber eine Spaltung zwischen den Visitatoren zugetragen, „(als doch damals, da er dabey gewest, nicht geschehen, es wäre dann „irgend eines Worts halben gewesen, dasselbe einem Artikel zu- oder abzuthun,) so hätten die Commissarii ihr Bedenken angezeigt; wäre es „nichts sonderliches gewest, so hätten die Visitatoren kurz oder wenig „dazu geredt; wo es aber eine Zertheilung zwischen den Visitatoren gebracht, sey darauf wieder umgefragt worden, und der Beschluß allezeit „bey den Kayserlichen Commissarien geblieben. Er müßte aber bekennen, „weil er sich nicht versehen, daß er mehr sollte zu einer Visitation gebraucht werden, daß ers auch desto weniger in Achtung genommen, „wie es damit allenthalben gehalten. Aber nachdem der Gebrauch im „heiligen Reich, daß solche und dergleichen Sachen durch den Erzbischof „zu Maynz oder seine Geschickten aufgezeichnet, protocollirt und bey „der Canzley geblieben; so möchte er wohl leiden, daß durch die Maynzische Canzley gesucht würde, ob der Proceß, wie jetzt angezeigt, oder „ein anderer gehalten worden." **Harpprechts** Staatsarchiv tom. 5. Beyl. p. 103. sq.

die Genehmigung der Kayserl. Commißion erfordert worden sey.

Erstens wird beym Harpprecht p. 408. sqq. folgendes angezeiget; daß die Commißion nach abgelegten Stimmen der Visitatoren durch den Bischoff von Speyer habe anzeigen lassen: "Sie befinden, daß die Visitatores der „Artickel, worauf die Visitation bestehen sollte, fast ainig, „ausserhalb einen den Augsburgischen Abschied belangend, „dann darinnen wären zweyerley Meinung, etliche, und „der mehrer Theil achteten es dafür --- &c. Weil dann „viel daran gelegen --- &c. so wollten sie das itzund fürbracht, in Bedacht ziehen, und so bald sie entschlossen, „wieder ansagen lassen.

Die Kayserliche Commißion schlug sodann einen Mittelweg vor, den sich die Visitatoren auch gefallen ließen, worauf dann die Commissarien am Ende der Berathschlagung, durch ihre Erklärung den bekräftigenden Beschluß machten. Aus diesem Vorfalle also ersieht man deutlich, daß obgleich der mehrer Theil einer Meinung verstanden war, dennoch sich die Kayserliche Commißion derselben nicht gefüget habe. Weder auch dachte man solche Majora ohne erfolgter Entschließung der Kayserl. Commißion für ein Conclusum anzusehen.

Zweytens wurde bey dieser Visitation die Frage aufgeworffen: ob die Assessoren von neuen sollten vereidet, oder bey dem vorigen Eide belassen werden? Die Mehrheit der Stimmen gieng nach Ausweisung der Protocollen, auf eine neue Vereidung. Die Kayserliche Commißion aber, tratt den Majoribus nicht bey, sondern erklärte sich (wie beym Harpprecht p. 413. sq. zu lesen) folgender Gestalt:

„Sie achten je mehr Neuerung vermieden, je bessers „wäre, sollt es lassen bey dem alten Gebrauch bleiben, und „waren zuvor nicht beleidigt worden; Worauf Sie dann

„einen neuen Vorschlag machten, daß nämlich die Assesso„ren manualem promissionem thun sollen, auf den gestell„ten Eid, daß sie den wollten halten.“ Diesem Vorschlage sind sodann auch die mehreren Stimmen nach beschehener neuen Umfrage beygetretten.

Es läßt sich also hieraus ausdrücklich ersehen, daß die Kayserliche Commißion ein per majora gefaßtes sogenanntes Conclusum durch Verweigerung ihres Beytrittes entkräftet habe.

Drittens soll eben diejenige Stelle, welche der H. V. aus den Protocollen dieser Visitation (beym Harpprecht p. 403. sq.) anführet, unseren Satz dermassen bestärken, daß es mir ganz und gar nicht begreiflich scheinet, wie der H. V. eben diese Stelle zu seinem Vortheil habe anziehen können. Ich setze mit dem H. V. zum voraus, daß diese Erklärung des Bischofs zu Speyer als Kayserl. Commissarius um so mehr Beyfall, und Glauben verdiene, da derselbe bey drey Visitationen gegenwärtig gewesen, folglich die beste Kenntniß von dem Verhältnisse der Kayserlichen Commissarien gegen die übrige Visitatoren gehabt haben müsse.

Wenn man nun diese Erklärung des Bischofs von Speyer, wie sie in dem §vo des H. V. lautet, auch nur obenhin betrachtet, so wird hierinnen das Kayserl. Ratificationsrecht bey den Visitationsgeschäften vollkommen abgeschildert. Man fragte nämlich besagten Bischof, wie es bey den vorgehenden Visitationen gehalten worden sey. Er erklärte sich hierüber in Ansehung aller möglichen Vorfälle; und zwar erstens wird der Fall gesetzet, daß die Visitatoren über einen Gegenstand einstimmig sind. Diese Einstimmigkeit macht noch keinen Schluß, sondern es kommt erst auf die Erklärung der Kayserl. Commißion an, und wenn sodann auch diese nicht bessers weiß, so ist das Recht

Recht bey ihr den Schluß zu machen. Hieraus ergibt sich demnach die Folge von selbst, daß, wenn die Kayserliche Commißion etwas bessers weiß, dieselbe der einstimmigen Meinung der Subdelegirten beyzutretten nicht gehalten sey, mithin auch kein Schluß der Visitation, welchen zu machen nur bey der Kayserlichen Commißion stehet, zu Stande gebracht werden könne. Zweytens wird der Fall bemerket, wenn die Visitatoren unter sich uneins sind. In solchem Falle gebe die Kayserliche Commißion ihre Meinung zu erkennen, die entweders gleich von allen Visitatoren angenommen wird, oder eine neue Umfrag verursachet: Es mag aber das eine, oder das andere geschehen, so bleibe allemal der Kayserlichen Commißion das Recht, den Beschluß zu machen.

Diese ist demnach die natürliche Behandlungsart bey Visitationsdeputationen, wo nämlich die Kayserliche Commißion den Berathschlagungen selbst beywohnet. So hat solche der Bischoff von Speyer Ao. 1543. beschrieben, so ist sie allezeit beobachtet worden, und so wird sie auch als eine wesentliche Wirkung der Kayserl. oberstrichterlichen Gewalt immerdar beobachtet werden müssen.

§. 42.

Aus dem, was von der damaligen Visitation selbst zum Protocolle gekommen, läßt sich zwar soviel abnehmen, daß die Kayserlichen Commissarien nach abgelegten Stimmen der übrigen Visitatoren auch ihre Meynung geäussert, und bisweilen neue Vorschläge gethan.

Es ergibt aber auch der Augenschein, daß solche Aeusserungen der Commissarien noch, ehe ein Conclusum gemacht worden, geschehen sind, und daß demnächst der Ausschlag der Sache erst davon abgehangen, wie auf solche Aeusserung alsdann auch die übrigen Visitatoren sich wieder vernehmen lassen; da es dann hernach erst am Ende

sondern nach geäusserter Meynung sowohl der Commissarien als übrigen Visitatoren ward jedesmal geschlossen.

de geheissen: Conclusum est ....., oder: Est approbatum per Visitatores u. s. f. (a).

Daß hingegen nach abgefaßten Visitations-Schlüssen noch eine besondere Genehmigung erforderlich gewesen wäre, oder deren Versagung jene Schlüsse entkräftet hätte, davon finden sich hier nicht die geringsten Spuhren.

Beobachtung ad §. 42.

Der Hr. Verfasser kann hier selbst nicht in Abrede stellen, daß aus den Protocollen der Visitation von 1543. ersichtlich sey, daß kein Conclusum gemacht worden, ehe und bevor die Kayserliche Commißion ihre Erklärung von sich gegeben; nur meinet er, daß nach abgefaßten Concluso keine weitere Genehmigung nothwendig gewesen sey. Allein eben dieses ist es, was den modum deliberandi in Fällen, wo die Kayserliche Commißion den Berathschlagungen selbst beywohnet, von dem Reichstäglichen Stylo unterscheidet. Auf dem Reichstage machen die Reichsstände ein Conclusum. Dieses heißt nicht ein Conclusum als ein kräftiges Gesetz, sondern ein Conclusum trium Collegiorum, mithin einen Schluß, welchen die Reichscollegia, und Stände vor erst unter sich machen. Hieraus wird hernach, und in Rucksicht auf den Kayser ein Reichsgutachten, womit die Stände dem Kayser ihre Meinung, und ihr Verlangen antragen, und jederzeit dahin schliessen, wie sie Kayserliche Majestät ersuchten, diese ihre Meinung zu begnehmigen, und zu bestättigen, wornach sie sodann ihr Conclusum als ein Gutachten der Kayserlichen Commißion übergeben. Es kann demnach in jenen Fällen, wo die Kayserliche Commission den Berathschlagungen selbst beywohnet, erst dazumal ein Conclusum Imperii genennet werden, wenn die Kayserl. Commißion ihre Genehmigung hiezu ertheilet hat. Gleichwie

(a) Harpprecht l. c. tom. 5. p. 414. 415.

wie nun das Conclusum der Reichsstände auf dem Reichstage erst dazumal seine Kraft erhält, wenn die Kayserliche Genehmigung durch die Commißion erkläret wird, also wird bey den Visitationen erst dazumal ein kräftiges Conclusum, wenn die Kayserliche Ratification durch die Commissarien hinzukommt. Dieser Unterschied fließt ganz natürlich aus dem Umstande, ob die Kayserliche Commißion den Berathschlagungen selbst beywohnet, oder nicht.

§. 43.

Wohl aber zeigte sich, daß der in dem Reichsabschiede 1543. vermuthete Fall hier wirklich eintraff, indem beyde Religions-Theile verschiedentlich ungleicher Meinung waren, da insonderheit der mehrere d. i. der catholische Theil darauf bestund, daß die Assessoren darüber: ob sie auf den Reichsabschied 1530. geschworen hätten? gefragt werden sollten; von dem andern Theile hingegen, d. i. von den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen dargegen gestritten wurde.

Über wegen Trennung der beyden Religions-Theile ward die Visitation unterbrochen.

Hier unternahm nun zwar die Kayserliche Commißion die ihr auf den Fall ausdrücklich aufgetragene Vermittelung. Es war inzwischen eben das hauptsächlich der Stein des Anstosses, woran die damalige ganze Visitation scheiterte. Und die von Seiten der evangelischen Stände hierwider gleich anfangs eingelegte Verwahrung ward also eben hierdurch in contradictorio aufs nachdrücklichste befestiget, so daß es auch nachher dabey lediglich sein Bewenden hatte, mithin nunmehro von dieser Stelle weiter kein Gebrauch mehr gemacht werden kann.

Beobachtung ad §. 43.

Dieser §vus als eine Folge der Vorgehenden findet auch in vorstehenden Beobachtungen seine vollkommene Abfertigung.

Ich

Ich will hier nur noch ein Beyspiel aus den Visitationsacten vom Jahre 1586. anfügen. Es hat das Collegium Camerale bey besagter Visitation einen Bericht, und Begehren um Ersteigerung Salarii eines Medici, übereichet. Was hierüber bey der Visitation verhandelt worden, zeiget die Relation der Kayserl. Commissarien, und Visitatoren vom 20ten May 1586. in folgenden Worten: "Ob nun wohl auch derowegen verschiedliche Bedenken fürgefallen, in Ansehung der mehrer Theil dafür gehalten, „daß es bey denen schon allbereits verordneten 100. Gulden „Jahrbesoldung wohl verbleiben könnte. Jedoch und dieweil mehrbemelt Collegium unter andern angezogenen Ursachen ::: Als ist demnach, und damit er fürbaß solchem seinen Dienst um so viel besser nit allein abzuwarten :: „dahin bedacht, und geschlossen worden: daß fürbaß einem „Medico doch uf Ew. Kayserl. Majestät Ratification, und „Genehmhaltung zu den vorigen 100. Gulden noch eines adiret, und also jährlichs zwey hundert Gulden aus des „Kayserl. Cammergerichts Unterhaltung gereichet würden, „wie solches durch ein sonderbares Decret hierneben Lit. M. „(es ist dieses in *Ludolffs* Corp. Iur. Cam. p. 435. zu finden,) versehen worden. Dieser Vorfall zeiget also ganz deutlich, daß obgleich die Majora für die Beybehaltung des vorigen Gehalts schon vorhanden gewesen, doch derowegen noch kein Conclusum gemacht worden sey, sondern die Kayserl. Commißion hat mit dem wenigeren Theil dahin geschlossen daß der Gehalt gedoppelt, jedoch auf Ratification, und Genehmhaltung Kayserlicher Majestät, gerechnet werden solle.



Drit-

Dritter Abschnitt

von dem

hieher gehörigen Inhalte der Cammergerichts-Ordnung, wie solche 1548. errichtet, und 1555. von neuem promulgirt worden, nebst dem Herkommen der darauf erfolgten jährlichen ordentlichen Visitationen.

---

§. 44.

1) Der Auftrag der Visitation in der C. G. O. ist ganz anders gefasset als der Auftrag der ordentlichen Reichsdeputation.

Wenn man die ersten Reichsgesetze von der Cammergerichts-Visitation, insonderheit wie sie in der Cammergerichts-Ordnung 1548. oder 1555. part. 1. tit. 50. zur künftig beyzubehaltenden Richtschnur zusammen gefasset worden, nur mit der oben (§. 8. sq.) angeführten Stelle des Reichsabschiedes 1555., worinn die ordentlichen Reichs-Deputationen ihre Vorschrift erhalten, in Vergleichung stellet; so ist schon daraus, daß in der letztern alles auf der Stände räthliches Bedencken und des Kaysers Genehmigung gesetzt, in jener hingegen davon nichts geordnet worden, der stärkeste Entscheidungsgrund abzunehmen, daß bey den Cammergerichts-Visitationen nicht eben die Art und Weise, wie bey ordentlichen Reichsdeputationen und Reichsversammlungen, der Absicht der Gesetzgeber gemäß seyn müsse, so wie selbst die Natur der Sache zwischen beyden einen wichtigen Unterschied begründet (§. 24. sq.).

Man darf aber nur den Inhalt jener Gesetze und das darauf erfolgte Herkommen etwas genauer erwegen, um sich noch gewisser zu überzeugen, wie in beyden ein ganz anderes Verhältniß zwischen den Kayserl. Commissarien und den Reichsständischen Subdelegirten, als bey andern Reichsversammlungen, gegründet sey.

Beobachtung ad §. 44.

Ich habe oben dargethan, daß die Anordnung des Reichsabschiedes von 1555. §. 66. zwar nur die dazumal

 eben

eben beliebte ordinari Reichsdeputation zum Vorwurf habe, doch aber derowegen die übrigen Reichsdeputationen, in welchen ein verbindlicher Schluß errichtet werden solle, keinesweges ausschliesse. Ich habe eben daselbst erwiesen, daß diese Anordnung, in so weit sie das Kayserl. Ratificationsrecht zum Gegenstand hat, aus der Natur der Reichsverfaßung entspringe, und folglich bey allen Reichsständischen Berathschlagungen eintretten müsse. Wenn also der Hr. Verfasser hier angeben will, daß diese Anordnung bey den Cammergerichts-Visitationen von darumen nicht Platz greiffe, weil sie in der Cammergerichts-Ordnung nicht ausdrücklich enthalten, so muß er zugleich erweisen, daß jene durch diese ordentlich caßiret, und aufgehoben worden wäre. Denn es würde sonst mit der Gesetzgebung mißlich aussehen, wenn es nämlich nothwendig seyn sollte, für jedem Falle auch so gar alle diejenige Anordnungen, welche aus der Eigenschaft des Staates selbst fließen, nochmals ausdrücklich zu wiederholen.

§. 45.

Insonderheit sind 1) ursprünglich die Kayserl. Commissarien von den übrigen Visitatoren nicht einmal dem Namen nach unterschieden worden;

Selbst in der Benennung zeigt sich nach der ursprünglichen Sprache der Reichsgesetze anfangs nicht der Unterschied, den man nachher unter den Kayserl. Commissarien und den übrigen Visitatoren eingeführet hat. In der ersten Zeit ward vielmehr sowohl von Seiten des Kaysers als von wegen der Stände nur der Name Räthe gebraucht (a). Hernach wurden beyde, sowohl die von des Kaysers wegen, als von der Stände wegen die Visitation verrichteten, unter dem

(a) C. G. O. 1507. tit. 14. §. 1.: "daß Wir oder unsere dazu verordnete trefliche Räthe, und zwar aus hernach benannten Churfürsten „und Fürsten oder ihren vornehmsten Räthen beym C. G. erscheinen 2c." R. A. 1510. §. 15. 16.: "daß Wir und -- der Erzbischof zu Trier und Herzog „Georg zu Sachsen unsere Räthe -- zu Worms haben, die Rechnung „und Gebrechen des C. G. durch unser aller Räthe hören, und die Nothdurft handeln lassen 2c." -- Es sollen auch unsere und die berührte „Räthe mit unserm Königlichen Fiscale ernstlich handeln 2c."

dem gemeinsamen Namen **Commissarien** oder auch **Visitatoren** begriffen (b), bis zuerst seit dem Jahre 1541. der Name **Commissarien** vorzüglich von den Kayserlichen, und die Benennung der **Visitatoren** von den Reichsständischen Bevollmächtigten gebraucht worden (c), wie solches seitdem auch in mehreren Stellen der Cammergerichts-Ordnung (d), jedoch nicht immer, geschehen.

Beobachtung ad §. 45.

Der Herr Verf. meldet, daß in den ersteren Zeiten die Kayserl. Commissarien von den Visitatoren der Stände nicht unterschieden worden wären, „sondern jene so wie „diese nur den Namen Räthe geführet hätten; erst seit „dem

(b) So heißt es im R. A. 1530. §. 84. 86.: "gemeldete Commissarien"; §. 89.: "die Visitatoren"; §. 90.: ermeldete verordnete Visitatoren und Commissarien" rc., ohne noch die Kayserlichen von den andern zu unterscheiden; Und so auch noch im R. A. 1532. membr. 3. §. 5. 6. 7. 8.

(c) Im R. A. 1541. §. 38. heißt es zuerst: "Zu solcher Visitation „haben Wir als Römischer Kayser zu Commissarien verordnet N. und „N., sodann sind beyde Churfürsten zu Maynz und Sachsen, der Bi„schof von Würzburg rc. -- verordnet worden". Darauf heißt es im R. A. 1542. §. 133. "Dazu die Römisch Kayserliche Majestät ihre „Commissarien verordnen solle, und sind von gemeiner Reichs„stände wegen zu Visitatoren angenommen beyde Churfürsten zu „Maynz und Sachsen rc." Und so wird es auch hernach im R. A. 1543. §. 33. wiederholet.

(d) Am merklichsten fällt der Unterschied der Cammergerichts-Ordnung 1548. oder 1555. gegen die vorigen Reichsgesetze in derjenigen Stelle in die Augen, da part. 1. tit. 50. §. 5. aus dem R. A. 1530. §. 94. eingerückt ward: "Wo auch einiger Churfürst, Fürst oder Stand einigen „weitern Mangel oder Beschwerung hätte, so ihm ungebührlich vom C. „G. begegnet wäre; soll und mag ein jeglicher seine Beschwerde den ver„ordneten Commissarien" (hier waren 1530. offenbar die Kayserlichen und Reichsständischen Visitatoren zusammen gemeynet), auf den 1. März „zuschicken und zu erkennen geben, Die haben Befehl, derhalben gebühr„liches Einsehen und Reformation zu thun." Statt dieser letztern Worte ward aber nun in der C. G. O. gesetzt: "Die sollen sammt andern „Visitatoren Befehl haben, gebührliches Einsehen und Reformation zu „thun." Und doch ward in den übrigen aus den vorigen Reichsabschieden beybehaltenen Stellen dieser Unterschied nicht beobachtet.

„dem Jahre 1541. sey der Namen Commissarien vorzüg„lich von den Kayserlichen, und die Benennung der Visi„tatoren von den Reichsständischen Bevollmächtigten ge„braucht worden.„ Allein obgleich nicht zu widersprechen ist, daß diese vermöge der Weesenheit des Staates an sich richtige Unterscheidung nicht allemal auf eine sichtliche Art ausgedrücket worden sey, so streitet doch das Angeben des Herrn Verfassers, als wäre dieser Unterschied erst seit An. 1541. beobachtet worden, offenbar gegen den Innhalt der älteren Visitationsabschiede.

Folgende Bemerkungen werden dieses alles vollkommen erläutern.

In dem Reichsabschiede von 1507. werden zwar die Kayserl. Commissarien gleich den übrigen Visitatoren Räthe genennet; doch aber erhielt die Cammergerichts-Ordnung, welche von der in diesem Reichsabschiede bestimmten Visitation An. 1508. beliebet worden, folgende beym *Ludolff* Corp. Jur. Cam. p. 30. befindliche Aufschrift: „Cammerge„richts-Ordnung, durch die Kayserl. Commissarien und „der Standen Räthe publicirt.„

In dem Reichsabschiede von 1510. werden wiederum die Kayserl. Commissarien zwar unter dem Namen Räthe ausgedrückt; in dem Visitationsabschiede aber von 1517., wo eine neue Cammergerichts-Ordnung festgestellet worden, heißt sogleich im Eingange (bey Ludolff p. 40.) „als „Wir die Kayserliche verordnete Commissarien, Chur„und Fürstlichen Räthe rc. Die Aufschrift dieser Ordnung lautet eben so wie die vorhergehende.

In dem Reichsabschiede von 1530. kommt zwar die Benennung der Commissarien und Visitatoren verschiedentlich vor; doch heißt es gleich im Eingange dieser Materie, nämlich §. 73., Unsere Commissarien und Visitatores

res; eben so drückt sich auch der Visitationsabschied von 1531. §. 47. (beym Ludolff p. 79.) aus.

In dem Reichsabschiede von 1532. Membr. III. §. 2. folgendes: derohalben die verordneten Commissarien und *Visitatores*.

Hieraus also erhellet von selbst, daß die hier von dem Herrn Verf. angebrachte Bemerkungen keinen Stich halten. Eben so wenig kann die in der Nota (d) angezogene Vergleichung statt finden, indem die Uebergab der Beschwerden jederzeit an die Kayserl. Commißion, weil diese die Proposition zu machen gehabt, geschehen müste; folglich ist das, was in der Cammergerichts-Ordnung von 1555. enthalten, mit jenem, was der Reichsabschied von 1530. §. 94. besaget, ganz vereinbarlich.

§. 46.

Noch in derjenigen Stelle der Cammergerichts-Ordnung, welche den eigentlichen Hauptauftrag für alle folgende Visitationen enthält, werden unter der Benennung der Commissarien nicht allein die Kayserlichen, sondern auch die Reichsständischen Visitatoren zusammen begriffen, und der Auftrag ist an beyde zugleich in folgenden Ausdrücken gerichtet: "Die verordneten Commissarien „sollen von der Römisch Kayserlichen Majestät —, auch Churfür„sten, Fürsten und Stände wegen völligen Gewalt und Befehl ha„ben, den Wir ihnen auch hiermit geben, das Kayserliche Cammer„gericht an Personen vom obersten bis zum untersten — zu visitiren, „zum besten ihres Gutdünkens zu corrigiren und reformiren, und welcher „unter den Cammergerichtspersonen — untauglich erfunden oder geach„tet, vom obersten bis zum untersten, den oder dieselben, sie seyen „der Kayserlichen Majestät — den Churfürsten oder Kreysen verwandt, „hinweg zu schaffen etc. (a). Hier bekömmt offenbar die unter dem Namen der Commissarien begriffene gesammte Visitation unzertrennt

sondern der Auftrag war 2) an beyde als unzertheilte Commissarien gerichtet;

M 3 die

(a) C. G. O. 1548. und 1555. part. 1. tit. 50. §. 2.

die Gewalt, ihre hier benannte Aufträge auszurichten, und sowohl überhaupt als insonderheit in Ansehung der Personen ohne Rücksicht, ob sie vom Kayser oder von Ständen angesetzt, zum Besten ihres Gutdünkens Verfügungen zu treffen, ohne daß im mindesten dabey von Seiten des Kaysers oder dessen Commissarien die Nothwendigkeit einer Genehmigung ausbedungen wäre.

Beobachtung ad §. 46.

Obgleich in der Cammergerichts-Ordnung an einigen Stellen alle bey der Visitation anwesende Deputirte, unter einem Namen Commissarien ausgedrücket werden, so wird hievon doch niemals ein taugliches Argument auch bis zur Gleichhaltung der Kayserl. Commißion mit den übrigen Visitatoren abgeleitet werden können; Vielmehr wenn man diesem Argument des Hrn. Verfassers Platz geben wolte, würde sich hieraus folgender Schluß von selbst darstellen, daß so ferne die Kayserl. Commissarien derowegen, weil sie in der Cammergerichts-Ordnung von den übrigen Visitatoren nicht durchgehends abgesondert werden, keine mehrere Befugnisse als diese gehabt hätten, dermalen an dem vorzüglichen Begnehmigungsrecht derenselben um so weniger gezweifelt werden könne, da diese Absönderung sowohl in der Art ihrer Anstellung, Benennung, und Bevollmächtigung, und in allen Stücken, welche an die Visitation gebracht werden, als auch in allen Decreten und Schlüssen, welche von derselben kommen, genau und auf vorzügliche Art beobachtet wird.

Allein man hat nicht nothwendig, aus blossen Curialien Beweise zu entlehnen; vielmehr wird folgender Umstand hinlänglich an Tag legen, daß man auch bey den Cammergerichts-Ordnungen von 1548. und 1555. die Anwesenheit der Kayserl. Commissarien in der Gestalt betrachtet habe, daß es die Reichsverfassung erfordere, daß ohne vorzügli-

züglichem Beywirken des Oberhauptes, von den reichsständischen Deputirten nichts geschlossen werden könne.

Als die Cammergerichts-Ordnung von 1548. errichtet, und der Kayserl. Majestät zur Genehmigung vorgeleget wurde, so bemerkte Allerhöchstdieselbe, daß man die Anwesenheit ihrer Commissarien zwar bey den Visitationen ausgedrücket, aber bey jenen Titeln, welche von der Revision handeln, hievon keine buchstäbliche Meldung gemacht habe; welches sodann auch denen Reichsständen durch ein Kayserl. Hofdecret, nebst anderen Puncten zu erkennen gegeben wurde; folgender Gestalt: "Weiter dieweil in der „Revision des Cammergerichts Articul keine Meldung ge„schieht, daß jemand von wegen Irer Kayserlichen oder „Königlichen Majestäten, zu derselbigen auch erfordert wer„den soll, und aber so etwann Acta revidiret, und in Ir „Kayserl. Majest. Namen Urtheile geändert, oder refor„miret werden sollen, Irr Majest. dannoch gepüren will, „auch yemands ob Sy wollen dabey zu haben, damit die „Sachen dester stattlicher verricht werden mögen, deshal„ben, und dieweil solches in der Visitation verordnet, in „welcher die Revision der Acten auch geschehen soll; So „wollen sich Ir Maiestät versehen, Es solle Ir Majestät, „oder deren Abwesens der Königl. Majestät zu solcher Re„vision mit Anzeigung der Parthеyen und Sachen ver„kündt werden, sich mit der Schickung darnach haben zu „halten."

Die Reichsstände geben in dem hierauf erstatteten Gutachten, folgendes zu erkennen: "Darauf zeigen Ir Kayserl. „Majest. Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der ab„wesenden Bottschaften und Gesandten unterthäniglich an, „daß die gemelte Revision auf die Visitation des Kayserl. „Cammergerichts gestellt, bey welcher Ir Kayserl. Majest. „jederzeit ihre Commissarios ohne das hat, nicht destoweni„ger

„ger aber solches, wie Jr Kayserl. Majest. begehrt, aus„drücklich in den Articel zu setzen, seyn gemelte Churfür„sten, Fürsten und gemeine Stand, auch der abwesenden „Räthe und Gesandten, in Unterthänigkeit willig." Auf was Art die Stände diesem Kayserl. Verlangen cum effectu nachgelebet haben, zeiget sich ganz deutlich aus demjenigen geschriebenen original Exemplar dieser Cammergerichts-Ordnung, welches damals dem Kayser ex Consilio Procerum Imperii übergeben worden, und sich im Reichs-Archive befindet. Hierinnen ersiehet man nun in dem Titul von Revisionen an der Seite die Worte eingeschaltet, neben unserm, oder unsers lieben Bruders des Röm. Königs verordneten Commissarien auch ꝛc. weiters darauf sollen alsdenn unsere, oder unsers lieben Bruders des Röm. Königs verordnete Commissarien die verordneten Räthe ꝛc. welches alles auch aus dem Innhalt der Cammergerichts-Ordnung von 1555. P. III. tit. 53. §. 1. und 4. zu ersehen ist. In der Stelle §. 5. hieß es anfänglich durch verordnete Commissarien und Visitatoren, vermöge voriger Ordnung ꝛc. In der Marginal-Correction aber wurde es also geändert: Durch unsern, oder unsers lieben Bruders des Röm. Königs verordnete Commissarien ꝛc.

Der dermahlige §vus 9. fieng vorher also an: Und sollen die Räthe und *Revisores &c.* Vermöge der Correction aber lautet es also: Und sollen Unsere, oder Unsers lieben Bruders des Röm. Königs verordnete Commissarien und die Räth und *Revisores.* In dem §. 10. wurde auch eingeschaltet, daß die Verkündigung der Kayserl. Majestät, oder ihres Abwesens dem Römischen König, auch Churfursten ꝛc. geschehen solle.

Dieser merkwürdige Umstand erweiset also zur Genüge, daß wenn gleich in dem Titul von der Visitation das Wort Commissarien etlichmal für allgemein genommen wird, dennoch

noch hieraus keine Gleichhaltung der Bevollmächtigten im Namen Kayserl. Majest. mit den übrigen reichsständischen Deputirten abgeleitet werden könne, da die Kayserl. Majest. ungeachtet die Revisionen einen Theil der Geschäfte der Visitationsdeputation ausmachen, dennoch die ausdrückliche Erwehnung der Kayserl. Commißion hiebey verlanget, auch von den Ständen alsogleich befolget worden ist. Wenn aber die Nothwendigkeit der Kayserl. Commißion bey den Revisionen festgestellet ist, so wird solches um so weniger bey der Visitation bezweifelt werden können.

§. 47.

so gar daß 3) auch in Ermangelung eines Commissarien, ohne den Kayserlichen auszunehmen, die übrigen fortfahren könnten.

Der hier in solidum beydes an die Kayserlichen und Reichsständischen Visitations-Commissarien gerichtete Auftrag gehet so gar so weit, daß selbst in dem Falle, "wenn etliche der gemeldten Commissarien den angesetzten Tag der Visitation Leibes-Noth halber „(welches sie alleine entschuldigen solle,) nicht erscheinen würden, „nichts destoweniger die Erscheinenden mit der Visitation fürfahren, „und was die Nothdurft derselben erfordert, zu jeder Zeit handeln „und schliessen sollen", wie solches ausdrücklich die Cammergerichts-„Ordnung vorschreibt (a).

Hier ist der Fall ausbleibender Commissarien offenbar sowohl von den Kayserlichen als Reichsständischen Visitatoren zu verstehen. Können nun aber letztere so gar, ohne die ausbleibenden Kayserlichen Commissarien einmal abzuwarten, mit der Visitation fortfahren, und nicht nur **handeln** oder Unterhandlungen und Berathschlagungen anstellen, sondern auch **schliessen**, d. i. verbindliche Schlüsse machen; wie wolte es damit zu reimen seyn, wenn gleichwohl die Kayserliche Genehmigung zu jedem Schlusse auch bey der Visitation erforderlich seyn solte?

(a) C. G. O. 1548. und 1555. part. 1. tit. 50. §. 2.

Beobachtung ad §. 47.

Eine dergleichen Auslegung der Stelle der Cammergerichts-Ordnung P. I. tit. 50. §. 2. daß eine Reichsberathschlagung über Gegenstände, welche das oberstrichterliche Amt betreffen, auch sogar ohne Zuthun des obersten Richters, und Executoris, oder seiner Commissarien Platz greiffen, und verbindlich seyn könne, hätte ich nimmermehr vermuthet. Wer nur einige Kenntniß von den Reichshandlungen hat, wird bekennen müssen, daß die vielfältigen Entschuldigungen, und Nichterscheinungen der Stände, da solches auch weder durch die darauf gesetzte Straf verhindert werden konnte, dieses Reichsgesetz veranlasset haben, daß nemlich künftig, auch ohne die Ausbleibende zu erwarten, in dem Werke fortgeschritten werden könne. Allein von der Kayserlichen Commißion konnte um so weniger eine Frage seyn, als man Kayserl. Seits jederzeit mehrere als einen Commissarium abgeordnet hatte, ohne Zweifel aus keiner andern Ursach, als damit die Visitations-Deputation, welche ohne Zuthun des Oberhauptes unmöglich begriffen werden mag, durch keinen Zufall in dem Fortgange gehemmet werde.

Wenn man noch über dieß betrachtet, daß in so vielen Reichsgesetzen die Kayserl. Majestät angelentlichst von den Ständen wegen Anordnung der Kayserl. Commissarien angegangen werde, so würde dieses ganz und gar überflüssig gewesen seyn, so fern der gegenseitigen Meynung nach, die Visitation auch ohne Beyseyn einer Kayserl. Commission hätte vor sich gehen können; Bey der letzteren Visitation von 1707. haben die Herren Visitatoren sicherlich keine solche Begriffe gehabt, weil dieselben ansonst auf erfolgtem Todfalle des Kayserl. Commissarii von Zimmermann, die Visitation bis zu geschehener Ernennung eines neuen Kayserlichen Commissarii, nicht würden ausgesetzet haben.

Und

Und endlich stelle man sich eine dergleichen Visitations-deputation vor, wobey die Kayserl. Majest. als oberster Richter und Executor legum, durch ihre Commissarien keinen Einfluß hätte, würde wohl das Cammergericht, als ein den Kayser und das Reich repräsentirendes Gericht, und bey welchem alles im Namen des Kaysers ausgefertiget wird, von derselben Decreten und Memorialien annehmen können? da es dabey die Einwilligung, und Genehmigung ihres obersten Richters nicht antrift? oder würde man wohl den Subdelegirten ein ganz unerhörtes Recht einräumen wollen, ihren Decreten den Namen und Titel einer nicht einmahl anwesenden Kayserlichen Commißion voranzusetzen?

§. 48.

In der That hat sich von je her die Cammergerichts-Visitation von anderen Reichsständischen Versammlungen dadurch unterschieden, daß daselbst nie die Kayserlichen Commissarien von den Reichsständischen Deputirten oder deren Subdelegirten, wie es bey der Comitial-Verfassung üblich ist, sich von einander abgesondert gehalten haben; sondern alle sowohl von Seiten des Kaysers als von Seiten der Stände dazu gehörige Personen haben hier jedesmal unzertrennlich in Einem Zimmer ihre Zusammenkünfte und Berathschlagungen angestellet.

II) Dem Herkomen ist deswegen von je her gemäß gewesen, daß hier die Kayserliche u. Reichsständischen Bevollmächtigten unzertheilt berathschlaget,

Beobachtung ad §. 48.

Daß der Umstand, wenn die Kayserl. Commißion den Berathschlagungen selbst beywohnet, zwar in modo agendi, nicht aber in Ansehung des Einflusses des Reichs-Oberhaupts einen Unterschied mache, ist schon oben dargethan worden.

§. 49.

Hier ist es also selbst mit den Kayserlichen Propositionen nie so, wie bey Reichstägen gehalten worden, daß etwa nur zum Anfange eine

und also die Kayserlichen Com-

missarien nicht nur proponirt, sondern auch bey den Berathschlagungen geblieben,

eine feyerliche Proposition in voller Versammlung verlesen, und alsdann ohne Beyseyn der Kayserlichen Commißion den Ständen oder deren Bevollmächtigten die Berathschlagung alleine überlassen, und demnächst nur mit Commißions-Decreten den versammleten Ständen des Kaysers Meynung schriftlich zu erkennen gegeben wäre.

Hier haben vielmehr die Kayserlichen Commissarien sowohl von Anfang an, als bey jeden einzelnen Sitzungen ihre Vorträge mündlich von sich geben können; und sowohl alsdann, als bey jeden anderen gewöhnlicher massen von Chur-Maynz geschehenen Vorträgen blieben hier die Kayserlichen Commissarien bey den Berathschlagungen selber gegenwärtig.

Beobachtung ad §. 49.

Auf gleiche Weise wird auch durch das, was in diesem §vo. angeführet wird, die Gestalt der Sache nicht verändert.

§. 50.

und ihre Meynung nach den übrigen Stimmen, jedoch nicht nach, sondern vor dem Schlusse geäussert;

Sie hatten aber auch hiebey keine stumme Person vorzustellen, sondern nach angehörten Stimmen der Visitatoren pflegten sie auch ihre Meynung zu äussern, und nach Befinden, insonderheit wenn die Visitatoren auf ungleiche Meynungen verfallen waren, auch wohl neue Vorschläge an die Hand zu geben, wodurch bisweilen neue Umfragen veranlasset wurden (a).

Sofern jedoch, wie mehrentheils geschah, die Mehrheit der Stimmen schon vor Augen lag; so war die gewöhnlichste Erklärung der Kayserlichen Commissarien, daß sie dieser Mehrheit der Stimmen beyträten, oder, wie der Ausdruck oft gebraucht wurde, sich damit verglichen. Worauf sodann das Conclusum nach den mehreren oder gar einmüthigen Stimmen ohne Anstand und ohne irgend eine wei-

(a). S. j. E. vom Jahre 1543. das Harpprechtische Staatsarchiv tom. 5. p. 413.

weitere Erforderniß zu seiner vollständigen Verbindlichkeit gelangte (a).

Beobachtung ad §. 50.

Wenn man den Kayserl. Commissarien nach der Meynung des Hrn. Verfass. nur eine blosse Stimme vor dem würklichen Schluß einräumen wolte, so würden sie zwar eben nicht eine stumme, aber doch gewiß eine unwirksame, oder überflüßige Person vorstellen. Man darf nur die vormahligen ordinari Visitationen betrachten, wo bekanntlich sieben ständische Deputirte zugegen gewesen, mithin auch unter diesen jedesmals ein Schluß per majora zu Stande gebracht werden konnte. Einem solchen Schluß würde die Kayserl. Commißion, wenn ihr kein weiteres Recht zugekommen wäre, weder etwas haben zu- noch abthun können. Dermalen sind zwar die Deputirten in gleicher Anzahl, doch ist fast bey einem jeden Vorfalle ein sogenannter Schluß per majora vorhanden; mithin muß man nothwendig eine von beyden einander entgegen gesetzten Folgen eingestehen, daß entweder der Kayserl. Commißion das Ratificationsrecht über das Gutachten der übrigen Visitatoren zustehe, oder dieselbe jetzo eine schier in allen Fällen unwirksame, vormals aber, da die Deputirten annoch aus 7. Personen bestanden, eine ganz überflüßige Stimme vertreten habe. Allein so lange die oberstrichterliche und executorische Gewalt des Kaysers und die Reichsverfassung bestehet, kann an diese zweyte unschickliche Folge nie gedacht werden.

 §. 51.

(a) In dem bekannten Ausführlichen Berichte, wie es auf Reichstägen pfleget gehalten zu werden, vom Jahre 1582., der sich unter andern bey Londorp tom. 4. p. 858. sq. findet, wird der Unterschied der Art des Verfahrens bey Reichstägen oder ordentlichen Deputations-Conventen und bey den Cammergerichts-Visitationen, deutlich aus einander gesetzt, und von letzteren ganz kurz gesagt: "In visitationibus „camerae — gebühret dem commissario zu proponiren, und umzufragen „und zu concludiren. Aber die Abschiede und relationes werden in aller „Deputaten Namen per Maynz gestellet und verfertiget." Londorp „tom 4. p. 858.

§. 51.

keineswegs aber nur der Visitatoren Schlüsse als blosse Gutachten genehmiget;

An die Art, wie es bey Reichstägen und ordentlichen Deputations-Conventen üblich ist, die Reichsständischen Schlüsse erst in blosse Gutachten zu bringen, und deren volle Verbindlichkeit erst auf die Kayserl. Genehmigung ankommen zu lassen, ist bey den Cammergerichts-Visitationen nie zu denken gewesen.

Schon die äusserliche Form dieser Visitations-Versammlung war nicht darnach eingerichtet, da die Kayserlichen Commissarien selbst an den Berathschlagungen Theil nahmen, und ihre Meynung nicht erst nach gefaßtem Schlusse zu dessen Genehmigung, sondern vorher zu dessen Beywürkung von sich gaben. Und in der Sache selbst, was solte das für eine Genehmigung seyn, da lauter längst genehmigte Gesetze zum Grunde lagen? Oder solte etwa nunmehro eine Kayserliche Commißion das Recht haben, ein von Kayserlicher Majestät selbst vorlängst genehmigtes Gesez jetzt erst in seiner Anwendung durch Entziehung der Genehmigung einseitig zu entkräften?

Beobachtung ad §. 51.

Man hat nie behauptet, daß bey den Visitationen alles nach dem reichstäglichen Stylo, aber wohl nach der reichstäglichen Grundverfaßung zu beobachten sey. Der schon oben bemerkte, und sich aus dem Umstande, daß die Kayserliche Commißion bey der Visitation den Berathschlagungen selbst beywohne, ergebende Unterschied bestehet darinnen, daß bey den Visitationen ein Conclusum eher nicht zu Stande gebracht, noch genennet werden könne, bis nicht die Kayserl. Commißion durch ihre Genehmigung beytritt.

Alles das übrige, was der Hr. Verfaß. hier anführet, findet schon in den vorgehenden Beobachtungen seine Abfertigung. Nur dieses zu bemerken, kann ich nicht umhin, daß es allerdings eine Kayserl. Genehmigung erfordere, wenn es auf Vollzug der Gesetze ankommt; diese sind mit Einwilligung des Kaysers, und der Stände errichtet,

solten

solten etwa (damit ich mich der Worte des Hrn. Verfass. bediene) die deputirte Stände das Recht haben, ein von Kayserl. Majest. selbst vorlängst genehmigtes Gesez jetzt erst in seiner Anwendung durch ihre Stimmen einseitig zu entkräften? Fürwahr dieses um so weniger, als der Kayser allein als Executor legum die Vollstreckung der Gesetze auf sich hat.

§. 52.

sondern die Mehrheit der Stimmen als verbindlich anerkannt,

Es fehlet selbst nicht an Beyspielen, da die Kayserlichen Commissarien bey der Cammergerichts-Visitation ausdrücklich anerkannt, daß sie sich von der Mehrheit der Stimmen nicht zu trennen vermöchten (a).

Und soviel bisher aus gedruckten und ungedruckten Visitations-Acten zu ersehen gewesen, ist nicht die geringste Spuhr vorgekommen, daß ein bey der Cammergerichts-Visitation nach Mehrheit der Stimmen gemachter Schluß noch auf Genehmigung der Kayserlichen Commißion gestellet, oder gar durch deren Entziehung von seiner Verbindlichkeit entkräftet worden wäre. Sondern so, wie sich die Mehrheit der Stimmen gezeiget, hat man deren Verbindlichkeit zu einem sofort vollgültigen Schlusse nie in Zweifel gezogen (b).

Beob.

(a) So heißt es im Visitations-Protocolle 1584. fol. 35. (wie ich in geschriebenen Protocollar-Extracten selbiger Zeiten gefunden habe): "Commissarius könne sich von den mehreren nicht absondern; "repetit tamen prius votum."

(b) So heißt es z. E. in eben diesen Protocollar-Extracten ad a. 1556.: "Commissarien schliessen mit den mehreren rc." und ad a. 1583.: „beschlossen per majora." rc.

Vorzüglich kann ich mich aber hier auf eine meines Wissens noch ungedruckte Instruction beziehen, die der Kayser Maximilian der II. d. d. Wien den 21. Apr. 1568. seinen zur damaligen Visitation bestimmten Commissarien gegeben, wovon mir zufälliger Weise eine alte Abschrift zu Gesicht gekommen ist.

Die ganze Instruction enthält vors erste kein Wort von dem Fall einer zu ertheilenden oder nicht zu ertheilenden Genehmigung der Visitationsschlüsse; sondern sie gehet durchgängig dahin: "sammt und neben den an„dern erscheinenden Ständen oder deren Verordneten" die bey der Visi-

Beobachtung ad §. 52.

Der Hr. Verfasser will hier seinen Satz durch Beyspiele bestärken. Allein erstens was das Visitations-Protocoll von 1584. betrift, so würde die Sache gewiß, und eben so wie unten in der Beobachtung ad §. 79. in einer ganz anderen Gestalt zeigen, wenn es dem Hrn. Verfasser gefallen hätte, den Extract des Protocolls etwas vollständiger anzuführen. Aus zwey, oder drey Worten, ohne das vor- und nachgehende zu lesen, läßt sich kein Schluß machen. So viel ist richtig, daß die Kayserliche Commißion, wenn sie nicht ausdrücklich in einem Falle wie in der folgenden Kayserl. Instruction von 1568. ad majora angewiesen worden, sich von solchen allemal habe separiren, mithin durch Entziehung ihrer Ratification bewürken können, daß dem mehreren Theil nicht nachgegangen worden. Die Beyspiele in den Beobachtungen ad §. 41. 43. 53. 61. 64. 77. ꝛc. legen hievon die deutlichsten Proben ab.

Zweytens die Protocollarextracten von 1556. und 1583. beweisen nichts widriges, indem das Ratificationsrecht in dem Beytritt ad majora eben sowohl, als in Versagung desselben bestehet. Was aber

Drittens diejenige Instruction belanget, welche Kayser Maximilian der II. A. 1568. seinen zu damaliger Visitation

tation vorkommenden Dinge auszurichten. Und da bey der vorigen Visitation eine neue Einrichtung der Audienzen beschlossen war, worwider Chur-Manz der Canzley wegen allerley Einwendungen machte; so bezog sich gedachte Instruction darauf: "daß durch das mehrere derer „damals anwesenden und erscheinenden Visitatoren dahin beschlossen wor„den, und Kays. Maj. sich deswegen versehen hätten, es sollte also bey „dem mehrern Beschluß, wie bisher im heil. Reiche hergekommen, geblie„ben, und sich die Churmaynzischen Gesandten davon nicht abgesondert „haben." Worauf ferner die Kayserlichen Commissarien angewiesen wurden: "sich dieses Puncten halber nicht allein mit den mehreren „der andern Visitatoren *votis* zu vergleichen / sondern auch, wo „vonnöthen, solches und anders, was sie zur Beförderung der ge„richtlichen Sachen für gut und rathsam ansehen würden, altem im hei„ligen Reiche Herkommen nach, gar verabschieden zu helffen."

tation bestimmten Commissarien gegeben hat, so sehe ich vielmehr, daß diese meinen Satz vollkommen bekräftige. Der Hr. Verf. zeichnet hierinnen besonders zwey Stellen aus: Die erste ist folgende: "Daß durch das mehrere de„ren damals anwesenden, und erscheinenden Visitatoren be„schlossen worden, und Kayserl. Majestät sich deswegen „versehen hätten, es sollte also bey dem mehreren Beschluß, „wie bisher im Heil. Reiche herkommen, geblieben, und „sich die Chur-Mayntzischen hievon nicht abgesondert haben. Man wird aus den Worten leicht ermessen, daß die Kayserl. Majestät ihren Commissarien hiedurch nur so viel aufgegeben habe, daß sie den Mayntzischen Subdelegirten begreiflich machen sollen, daß es weit zuträglicher wäre, wenn sie sich den mehreren Stimmen, welche damals auf eine neue Einrichtung der Audienzen abgiengen, angeschlossen hätten, als daß sie sich hievon abgesondert haben.

Da nun die Kayserliche Commißion vermuthlich wegen dieser Absonderung der Chur-Mayntzischen ein Bedenken getragen hatte, die gegen Chur-Maynz ausgefallene Mehrheit der Stimmen zu begnehmigen, so hat sofort die Kayserliche Majestät ihre Commißion in dieser Instruction dahin (welches die zweyte vom Hrn. Verfasser bemerkte Stelle ist,) angewiesen, „sich dieser Puncten halber nicht „allein mit den mehreren der anderen Visitatoren Votis zu „vergleichen, sondern auch, wo vonnöthen, solches, und an„deres, was sie zu Beförderung der gerichtlichen Sachen „für gut, und rathsam ansehen würden, altem in dem Heil. „Reich Herkommen nach, gar verabschieden zu helfen.

Hieraus dann erhellet von selbst, daß die Kayserl. Commißion nicht gehalten gewesen sey, das was die Mehrheit der Stimmen der Subdelegirten beschlossen, gut zu heissen, und daß sie auch dasjenige wirklich nicht begnehmiget habe, was in Betref des damaligen Vorfalls die Majora mit sich

gebracht. Es würde nämlich ansonst gewiß nicht nothwendig gewesen seyn, der Kayserlichen Commißion erst den gemässenen, und ausdrücklichen Befehl eigends zu ertheilen, sich mit den mehreren der anderen Visitatoren votis zu vergleichen, wenn der Meinung des Hrn. Verfassers nach die Kayserlichen Commissarien ohnehin niemals befugt gewesen wären, deme ihre Einwilligung zu entziehen, was die Mehrheit der Stimmen für gut befunden.

§. 53.

und sich mit denselben verglichen, d. i. nicht transigirt, sondern conformirt.

Gemeiniglich haben sich die Kayserlichen Commissarien erkläret: "sie schlössen mit den mehreren" etc. Wenn sie sich aber auch bisweilen des Ausdrucks bedient: mit den mehreren Stimmen sich zu vergleichen; so würde es ein grosser Mißverstand seyn, wenn man dieses Wort vergleichen hier in dem Verstande nehmen wollte, wie es sonst in Fällen, wo zwey Personen Transactionsmäßig einen unter sich streitigen Punct schlichten, gewöhnlich ist, und wie auf solche Art freylich auch von Kayser und Reich nicht selten gesagt wird, daß sie sich Pacts- und Contractsweise über dieses oder jenes verglichen hätten.

Hier ist offenbar das Wort vergleichen in einem ganz andern Sinne gebraucht, da es weiter nichts bedeutet, als eine mit anderen Stimmen gleiche Meinung erklären, mithin den anderen Stimmen beypflichten, beytreten, oder, welches den eigentlichen Wortverstand am nächsten ausdrückt, sich mit den übrigen Stimmen conformiren, welches letztere Wort vielleicht zu diesem mehr Teutschen Ausdruck, sich mit den übrigen Stimmen zu vergleichen, ganz eigentlich den nächsten Anlaß gegeben haben mag.

Beobachtung ad §. 53.

Nicht bisweilen, sondern meistentheils wird in den Fällen, wo eine Visitationsdeputation etwas entscheidet, eben jener Ausdruck vergleichen, vereinigen, angewendet, dessen

dessen man sich bey den Reichstägen bedienet. Um nur einige Beyspiele hievon anzuführen, so haben sich bey der Visitation von 1557. (laut eines Decrets beym *Ludolff* p. 222. n. 17.) wegen dem Jurament für das Cammergericht „die Kayserlichen Commissarii auch der Churfürsten, Für„sten, und Stände, Räthe, Befehlhaber, und Gesandte „verglichen und entschlossen.

In dem Visitationsabschiede von 1564. erkläret man sich gleich im Eingange (*Ludolff* p. 271.) „daß sich die Com„missarien, und Visitatoren folgender Disposition, Ver„ordnung, und Erneuerung verglichen, und entschlossen „haben. Als sodann über einige bey diesen Visitationen von dem Jahre 1550. an, bis 1564. verabgeschiedete Puncten auf dem Reichstage zu Augsburg von 1566. neue Berathschlagungen vorgenommen wurden, heißt es daselbst §. 85. in ganz gleichlautenden Worten: Der Kayser habe sich mit den Ständen verglichen, und entschlossen. In dem Visitations-Abschiede von 1568. wird im Eingange (*Ludolff* p. 293.) von den Artickeln zu dem Examen der Cameral-Personen mit dem Beysatze Meldung gemacht: daß sie sich hierüber gewöhnlichen Gebrauch nach verglichen hätten.

Als das Cammergericht der im Jahre 1583. fürgewesenen Visitationsdeputation einige Supplicationes in Betref des Religion- und Landfriedens, worüber paria beym Cammergericht ausgefallen, zugestellet hat, „haben die „Herren Kayserliche Commissarien und Stände Visitato„ren für rathsam erachtet, und sich verglichen, solche wich„tige Sachen an Kayserl. Majestät gelangen zu lassen: Also bey *Ludolff* p. 397.

Wenn also das Wort vergleichen auf den Reichstägen, und andern Deputationen das Kayserliche Ratificationsrecht mit sich führet, so muß eben dieser Ausdruck auch bey den Visitationsdeputationen eine gleiche Wirckung ha-

ben, weil erwiesenermassen der Kayser bey diesen eben so, wie bey jenen in der Gestalt des Oberhauptes erscheinet.

In eben der Maaße, und aus gleicher Ursach werden auch die bey einer Visitation verglichene Schlüße Visitationsabschiede, wie bey den Reichs- und andern Deputationstagen Reichs- und Deputationsabschiede genennet; daher heißt es in dem Reichsabschiede zu Regensburg von 1576. §. 61. von wegen der Visitation: „Was die Kayserlichen „Commissarien, und Visitatoren : : : corrigiren, reformiren, und verabscheiden.

Ein Abschied ist dem Reichs-Stylo gemäß allemal ein solcher Schluß, der nach dem Verhältniß der Reichsverfassung die beyderseitige Einwilligung des Kaysers nämlich, und der Stände zum Grund hat. Eben also wird auch in der in vorgehender Beobachtung erläuterten Kayserlichen Instruction der Ausdruck: "Die Kayserliche Commissarien „sollen das, was sie zu Beförderung der gerichtlichen Sachen für gut, und rathsam ansehen würden, altem im Heil. „Reich Herkommen nach gar verabscheiden helfen. Das „ist nach dem Sinn des Reichsherkommens: sie sollen, „wenn sie es für gut befinden, durch ihre Ratification den Abschied zu bewerkstelligen helfen.

Es kommt also nicht darauf an, was für eine Bedeutung der Hr. Verf. dem Worte vergleichen, oder wohl auch den Worten Abschied, verabschieden, beylegen will, sondern was für einen Verstand sie dem Herkommen nach von jeher gehabt haben. Mit einem Worte: es ist mit den bekannten Regeln einer vernünftigen Auslegungsart nicht vereinbarlich, daß das nämliche Wort vergleichen, verabscheiden, am allgemeinen Reichstage und in Reichsgesetzen das jus ratificandi cæsareum bedeute, das nämliche Wort aber bey Visitationen das Gegentheil mit sich führen solle.

Wenn

Wenn sich übrigens die Kayserliche Commißion durch die Worte: sie schließen mit den mehreren ausdrückte, so heißt es soviel, als sie begnehmige die Majora, und mache nach solchen den Schluß, wie aus dem Zeugniß des Bischofs von Speyer laut der Beobachtung ad §. 41. zu ersehen ist.

§. 54.

Kurz so wenig mit den Reichsgesetzen, und dem Herkommen, wodurch die Visitationen ihre wahre ursprüngliche Bestimmung erhalten, als mit der Natur der Sache läßt sich der Satz vereinbaren: daß bey der Cammergerichtsvisitation nichts verbindlich geschehen könnte, als so fern nach Art der Comitialverfassung von Seiten der Reichsstände Schlüsse gefasset, und erst von der Kayserlichen Commißion genehmiget würden.

Also sind Visitationsschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen von jeher von selbsten verbindlich gewesen.

Vielmehr ist hier eine ganz andere Art, gesammter Hand und unzertheilt zu jedem Schlusse beyzuwürken, folglich auch der Mehrheit der Stimmen, sofern solche nicht durch besondere neue Reichssatzungen einen Abfall erlitten, ihren Lauf zu lassen, von allen Seiten unwidersprechlich gegründet.

Beobachtung ad §. 54.

Ich kan also vermöge den beygebrachten Beobachtungen ebenfalls den Schluß machen, daß, so wenig mit den Reichsgesetzen, und dem Herkommen, als mit der Natur der Sache der Satz sich vereinbaren lasse, daß bey der Cammergerichtsvisitation etwas verbindliches geschlossen werden kōnne, sofern nicht die bey der Cammeralverfassung von Seiten der Reichsstände gefaßte Schlüße von der Kayserl. Commißion genehmiget werden.

Vierter Abschnitt.

Von denen hieher gehörigen Handlungen der ausserordentlichen Visitation, welche 1594 – 1600. einer ordentlichen Reichs-Deputation aufgetragen worden.

§. 55.

Nach Abgang der jährlichen Visitationen ist leicht ein Mißverstand erwachsen.

Wenn über die bisher beschriebene Einrichtung der Cammergerichts-visitationen, wie sie von Anfang so genau bestimmt gewesen, in der Folge Zweifel entstanden sind; so ist davon der Hauptgrund ohne Zweifel darinn zu suchen, daß die ehemaligen jährlichen Visitationen zuletzt in Abgang gekommen, und statt deren etliche mal einem ordentlichen Deputationsconvente zugleich die Ausrichtung einer ausserordentlichen Visitation aufgetragen worden; Worüber nachher, da zumal in langen Zeiten gar keine Visitation mehr in Uebung gewesen, leicht allerley Verwechselung und Mißverstand erwachsen können; so sich jedoch bey genauer Prüfung bald von selbsten erlediget.

Beobachtung ad §. 55.

Die Gestalt der Sache wurde dadurch nicht verändert, als man das Visitationsgeschäft einer ordentlichen zugleich zu anderen Reichsgeschäften bestimmten Deputation auftrug. Vielmehr läßt sich hieraus der Beweis ziehen, daß das Visitationsgeschäft keine andere Handlungsart erfordert haben müsse, als andere Reichsgeschäfte, weil es viel zu beschwerlich auch befremdlich gewesen seyn würde, einer Deputation zwey so angeblich unterschiedene Gegenstände aufzutragen, bey deren einem die Kayserliche Commißion das Ratificationsrecht in voller Maaße auszuüben, bey dem andern aber nichts weiters als den mehreren Stimmen beyzutretten gehabt hätte; Allein gleichwie man

man einen dergleichen Unterschied aus der Kayserlichen Vollmacht nie wird zeigen können, also wird in beyden Fällen das Recht der Kayserlichen Commißion allemal aus dem Grundsatze abzumässen seyn, daß dieselbe anstatt und im Namen Kayserl. Majestät beywohne.

§. 56.

da man D) einer ordentlichen Reichsdeputation zugleich die Visitation aufgetragen,

Nachdem nehmlich der Fortgang der ehemaligen ordentlichen Visitationen zuerst durch die im Jahre 1582. wegen des Bischofs zu Verdun entstandene Schwierigkeit unterbrochen war (a), und bey denen noch grösseren Schwierigkeiten, welche deren Herstellung wegen bestrittener Zulassung des Erzbischofs von Magdeburg ih Weg kamen (b), gleichwohl einige erhebliche dubia cameralia übrig blieben, welche man im Reichsabschiede 1594. nicht zu erledigen wuste; so ward in eben diesem Reichsabschiede §. 98. beschlossen, daß auf den 1⁄1 Jul. 1595. ein ordentlicher Deputationsconvent zu Speyer deshalb gehalten werden sollte, um nach vorgängiger Berathschlagung sich darüber zu entschliessen, und solches in die Deputationsverabscheidung als einen gemeinen Reichsschluß zu bringen.

Und da man diese Deputation ohnehin nach Speyer ansetzte, „um daselbst das Cammergericht zu nothwendiger einfallender Be„richtserforderung an der Hand zu haben"; so ward zugleich beliebt, daß diese Deputation "zuförderst vor diesmal extraordinarie ohne Präjuditz der Cammergerichtsordnung das Cammergericht visitiren, und die gefundenen Mängel in personis et rebus ändern, verbessern, und in gebührende Verabschiedung bringen sollte (c)."

Be-

(a) Siehe die von dieser Visitation 1582. abgestattete Relation in dem Anhange des vermehrten Berichts von Visitationen ꝛc. (1767.) p. 92. sq.; wie auch die Nota im Frankfurtischen corpore iuris cam. p. 395, und ZIEGESAR diss. *de visit.* §. 12. p. 13.

(b) ZIEGESAR *l. c.* §. 14. p. 15. ibique allegata.

(c) R. A. 1594. §. 98.

Beobachtung ad §. 56.

Die von dem Hrn. Verf. hier angebrachte Erzehlung findet ihre vollkommene Richtigkeit. Daß aber bey der Anordnung dieser Visitation beygesetzet worden, daß sie vor diesmal *extraordinarie* ohne Präjudiz der Cammergerichtsordnung vorzugehen habe, liegt die Ursach darinnen, daß nicht eben jene Personen hiezu ausgewehlet worden, welche sonst vermöge der Kammergerichtsordnung den ordentlichen Visitationen beyzuwohnen gehabt hätten. Gleich der heutigen ausserordentlichen Deputation, welche lediglich nur aus eben dieser Ursache eine ausserordentliche Visitationsdeputation benennet wird.

§. 57.

wiewohl 1) mit merklicher Unterscheidung der Visitation von dem übrigen Deputationsrathe,

Doch ward ausdrücklich dabey festgesetzt, daß I), da sonst bey solchen Reichsdeputationen, wie bey allgemeinen Reichsversammlungen, jedem Reichsstande unverwehrt war, mehr als einen Bevollmächtigten abzuordnen, dennoch zu dieser vorhabenden Visitation "ein jeglicher Reichsstand (ausserhalb was 1576. des Churfürsten „von Maynz als Erzcanzlers halben statuirt war,) nur Eine vermöge „der Ordnung qualificirte Person, wie es sonst in ordinariis „visitationibus gebräuchlich, ordnen, und alle gemeine Visitations„handlung verrichteu sollte" (a). Auch ward II) ausgemacht, daß, "wenn einer, zwey oder drey aus den deputirten Ständen zur Visi„tation ausbleiben oder nicht erscheinen würden, nichts destoweniger „die anderen erscheinenden, besage des R. A. 1566. mit den Kayser„lichen Commissarien in diesem verordneten Visitationswerke fortschrei„ten und dasselbe zu Ende bringen sollten (b)."

Beobachtung ad §. 57.

Der Hr. Verf bemerket hier selbst denjenigen Unterschied, welchen der Reichsabschied von 1594. der dazumal

(a) R. A. 1594. §. 98.
(b) R. A. 1594. §. 99.

mal bestimmten Reichsdeputation in Ansehung der Visitation, und der übrigen Reichsgeschäfte zu beobachten gegeben hat.

In dieser Unterscheidung aber wird keineswegs auch der Umstand begriffen, daß die anwesende Kayserliche Commißion bey den Visitationsmaterien nur eine blosse Stimme, bey den übrigen Deputationsmaterien aber (wie der Hr. Verf. oben selbst erkennet) das ordentliche Ratificationsrecht abzulegen habe. Ein Umstand, welcher, wenn solchen die Deputation bey den Visitationsgeschäften zu beobachten gehabt hätte, um so weniger würde haben übergangen werden können, als derselbe unstrittig eine weesentliche Erforderniß hiezu ausmachet.

§. 58.

sowohl in Ansehung der Personen als des Geschäftes,

Schon aus dieser Verordnung ist zu ersehen, wie man selbst im Reichsabschiede den Unterschied des Visitations-Geschäftes von anderen Deputations-Materien gar wohl erkannt, und deswegen sorgfältig von einander unterschieden, was diese ordentliche Reichs-Deputation von wegen der ihr aufgetragenen ausserordentlichen Cammergerichts-Visitation, und was sie ausserdem als Reichs-Deputation zu beobachten habe.

So gar der Personen halber ward hier der Unterschied an die Hand gegeben, daß zu dem Deputations-Geschäfte auch ausser Chur-Maynz ein jeder Reichsstand mehr als Einen bevollmächtigen könne, zur Visitation aber nur Einer, und zwar ein solcher, der nach der Cammergerichts-Ordnung qualificirt sey, zugelassen werden solle. Also war es möglich, daß selbst die Personen der Visitatoren und der übrigen Deputirten nicht einerley waren, wie dann in der letztern Eigenschaft damals gemeiniglich jeder Reichsstand mehr als Einen zu subdelegiren pflegte.

Und im Geschäfte selbsten verordnete der Reichsabschied ausdrücklich, daß zuförderst die Visitation vorgenommen, also vor

den übrigen Deputations-Handlungen damit der Anfang gemacht werden sollte.

Beobachtung ad §. 58.

Eben derowegen, weil man so gar der Personen halber den Unterschied an Hand gegeben, daß zur Visitation nicht mehr als ein Bevollmächtigter geschickt werden könnte, läßt sich die klare Folge ziehen, daß man in Betreff des Ansehens, und der Rechte der Kayserl. Commission keinen Unterschied zwischen den Berathschlagungen über die Deputations-Geschäfte und jenen über die Visitationssachen anzugeben im Sinn hatte, da die Kayserl. Commission in einem Falle sowohl, als in dem andern, das Reichs-Oberhaupt vorstellet.

Wenn also der Herr Verf. selbst eingestehet, daß erstens bey den Deputations-Gegenständen das Kayserliche Ratificationsrecht statt finde; zweytens, daß in diesem Reichsabschiede die Eigenschaften, in welchen die Visitation von der übrigen Begnehmigungsart der Deputation abweichet, bemerket worden seyen, so ergiebt sich drittens der ungezweifelte Schluß, daß, da in Ansehung des Kayserlichen Ratificationsrechtes sich kein Unterschied weder in dem Reichsabschiede, noch erwiesener massen in der Natur der Sache zeiget, dieses wie bey den Deputations-Geschäften, also auch bey der Visitation Platz gegriffen haben müsse.

§. 59.

wie denn auch 2) im Erfolge die Visitation besonders vorgenommen,

Der Erfolg hat auch damit übereingestimmt, indem den 3. Aug. 1595. mit Vorforderung der Cameralpersonen die eigentliche Visitation ihren Anfang genommen, und darauf unterm 8. und 11. Sept. 1595. verschiedene Visitations-Memorialien ausgefertiget worden, welche insgesammt zum Schlusse das Zeichen führen: "De-

„cretum

„cretum per commissarios & *visitatores* – Sept. 1595" auch im Contexte bey jeder Gelegenheit deutlich zu erkennen geben, daß sie nicht von Deputationswegen, sondern von Visitationswegen beschlossen worden (a).

Zweifelsohne sind auch diese Visitations-Handlungen von den Kayserl. Commissarien und Reichsständischen Visitatoren ungetheilt zu gesammter Hand vorgenommen worden. Es finden sich wenigstens nicht die geringsten Spuhren, daß in diesem Visitations-Geschäfte die bey Reichs- und Deputations-Tägen gewöhnliche Art durch Gutachten und Commißions-Decrete zu verfahren wäre beobachtet worden.

Beobachtung ad §. 59.

Gleichwie man diese ausserordentliche Visitation in allen anderen Erfordernissen, ausgenommen was die Auswahl der Personen betraf, den ordentlichen Visitationen hat gleich gehalten wissen wollen, (wie solches durch dasjenige, was der Herr Verf. als einen Unterschied von anderen Reichsdeputationen §. 57. bemerket, sattsam erwiesen worden,) also lautete auch die Unterzeichnung der Visitations-decreten und Memorialien auf jene Art, wie sonst bey anderen Visitationen gewöhnlich gewesen, nämlich Decretum per Commissarios & Visitatores; **auch wurde alles und jedes im Namen deren Herren Kayserl. Commissarien und Visitatoren ausgefertiget.**

§. 60.

Wie hingegen die Erledigung der dubiorum cameralium hauptsächlich den eigentlichen Gegenstand dieser Reichsdeputation ausmachte, auch an sich ein wahres Stück der Gesetzgebenden Gewalt betraff, worinn billig nicht anders als Comitialmäßig verfahren werden konnte; so zeigt sich auch solches aufs deutlichste in der Art, wie darüber

hernach aber die dubia cameralia Comitialmäßig verhandelt,

(a) Corp. iur. cam. Francof. p. 464. sq.

darüber nicht allein von Seiten der Stände nur unter sich, ohne Beyseyn der Kayserlichen Commissarien, sondern auch von den Churfürsten und übrigen deputirten Ständen in zwey besonderen Räthen berathschlaget, sodann zwischen diesen beyden Räthen re- und correferirt, hernach die Bedenken des Chur- und Fürsten-Raths der Kayserlichen Commißion zugestellt, und deren Erklärung darüber ertheilet, auch damit hin und her so lange, bis man zum Schlusse gekommen, fortgefahren worden (a).

Beobachtung ad §. 60.

Bey dieser ausserordentlichen Visitation wurde vornämlich die Erörterung der dubiorum cameralium, welche sich dazumal auf 122. beliefen, vorgenommen. In welcher Form diese Erörterung geschehen, läßt sich aus den in des *Ludolffs* Corp. Jur. Cam. befindlichen Verordnungen dieser Visitation klar entnehmen, allwo nämlich nach angeführten Schlüssen der Visitatoren über diese dubia endlich die Erklärung der Kayserl. Commißion p. 522. dahin erfolget ist: „Demnach die Kayserl. Commissarii aus Verlesung „des Chur- und Fürsten Raths-Relationen in puncto du„biorum Cameralium verstanden: daß dieselbe sich nunmehr „bey nahe in allen angeregten dubiis mit Ihr der Commis„sariorum voriger Erklärung durch das mehrere verglichen. „So läßt mans dabey bewenden. Aber so viel des Für„sten-Raths besonders Begehren ad dub. XI. anlangen „thut; weil in solchen Fällen – – – wird überflüßig geach„tet, darüber etwas Neues zu disponiren. Ferner aus „besonderen wohl angezogenen Motiven lassen die Kayserl. „Commissarien ihnen auch wohlgefallen, daß von dem „XII. XXXII. CXXII. dubiis in nächster Zusammenkunft be„rathschlagt werden solle.

Der

(a) Siehe der Kayserl. Commissarien erste Erklärung in puncto dubiorum cameralium 1595. im Wetzlarischen corp. iur. cam. Anhang num. 2. litt. C. p. 76. sq.

Der Herr Verf. stellet selbst hier nicht in Abrede, daß diese Erklärung der Kayserl. Commißion das eigentliche Ratificationsrecht darstelle; nur meinet er noch eine Hauptursach darinnen entdecket zu haben, daß es hier um die Erledigung der dubiorum Cameralium als ein Stück der Gesetzgebenden Gewalt zu thun gewesen sey, und derowegen comitialmäßig habe verfahren werden müssen. Allein gleichwie dem Hrn Verf. unmöglich unbekannt seyn kann, daß auch der gegenwärtigen gleichfalls ausserordentlichen Visitations-Deputation, so wie jener von 1707. die Erledigung der dubiorum Cameralium laut der Reichsinstruction §. 24. auch des jüngern R. A. §. 135. aufgegeben, hierüber auch dermalen schon wirkliche Berathschlagungen vorgenommen worden seyn, also kann man sich von dem Hrn. Verf. dennoch so viel versprechen, daß derselbe das Ratificationsrecht der Kayserlichen Commißion wenigstens in Ansehung der Berathschlagungen über die dubia Cameralia seinem hier abgelegten Geständnisse nach anerkenne.

Daß aber die Kayserl. Ratification bey diesen dubiis nur derowegen Platz gefunden habe, weil es hier um ein Stück der Gesetzgebenden Gewalt zu thun gewesen seye, läßt sich mit dem Innhalte der dubiorum selbst beym *Ludolff* p. 471 – 522. nicht vereinbaren, als wo sehr viel derenselben vorkommen, bey welchen theils das Cammergericht auf die schon vorhandene Reichsgesetze verwiesen wird (wie dub. XI. XXXIII. XCIII. &c.) theils aber die nur über die Vollziehung eines Gesetzes entstandene Zweifel, in so weit es in der Macht einer Visitations-Deputation ist, behoben werden.

Wenn man nun hiebey zum Beyspiel die bey dermaliger Visitation vorgefallene Frage: ob die Beobachtung des Turni referentium bey der jetzigen geringen Anzahl der Assessoren nützlich und möglich sey? betrachtet, und die Erledi-

ledigungsart der dubiorum bey erst gemeldter Deputation von 1595. zugleich in Erwegung ziehet, so wird gewiß ein jeder bekennen müssen, daß das Kayserl. Ratificationsrecht wie in diesem, also auch in jenem Falle aus dem Grunde unentbehrlich sey, daß ohne Einwilligung des obersten Richters, und Executoris legum in Sachen, worinnen es um die Vollziehung der Gesetze zu thun ist, nichts geschlossen werden könne.

§. 61.

auch die Deputations-Ausfertigungen von den Visitations-Ausfertigungen unterschieden worden.

Insonderheit verdient hiebey angemerkt zu werden, wie I.) die Kayserlichen Commissarien in denen Fällen, wo die Bedenken der Stände unterschiedlich ausgefallen, sich doch nicht die Entscheidung darüber herausgenommen, sondern ausdrücklich erkläret, wie ihnen gebühre, darüber ihr Gutachten den Ständen hinwiederum zu eröffnen (a). Und da man II.) am Ende doch nicht über alle dubia einig worden, noch alles übrige, was man sonst noch wegen Moderation und Ergänzung der Matrikel und sonsten vorgehabt, für dasmal vollenden konnte; so ward zwar beschlossen, an Kayserliche Majestät von dem, was geschehen, Relation zu erstatten; Hingegen hielten die mehrern Stimmen nicht thunlich, einen Abschied abzufassen (b). Doch ward III.) in beyden Räthen verglichen, das Cammergericht zu erinnern, daß es mit solchen gemeinen Bescheiden, wovon sich Partheyen den Verlust ganzer Sachen zu befahren hätten, bis zu endlicher Vergleichung der dubiorum an sich halten möchte (c). Welches denn unterm 7. Oct. 1595. noch mit der Unterschrift: Decretum per commissarios & *deputatos status*, ausgefertiget, auch im Contexte merklich anders, als die eigentlichen Visitations-Memorialien, gefasset wurde (d).

Beob-

(a) Corp. iur. cam. Wetzl. *l. c.* p. 76. §. 1.
(b) Corp. iur. cam. Wetzl. *l. c.* litt. G. p. 88.
(c) Corp. iur. cam. Wetzl. *l. c.* p. 89. §. 7.
(d) Corp. iur. cam. Francof. p. 468.

Beobachtung ad §. 61.

Die Anmerkungen, welche der Herr Verf. hier machet, tragen zur Sache gar nichts bey. Dann 1mo. daß die Kayserl. Commissarien über die Meinungen der Stände ihr Gutachten eröfnet haben, geschahe derowegen, weil sie in ihrer Instruction dahin angewiesen waren. Die vom Herrn Verf. hier angezogene Stelle des Corp. Jur. Cam. Wetzl. p. 76. lautet also: „will ihnen den Kayserl. Commissarien gebühren, darüber ihr Gutachten, vermöge ihrer habenden Kayserlichen Instruction, ihnen den Räthen und Abgesandten in scriptis zu eröfnen.„ Dieses Gutachten gieng nicht nur auf jene Fälle, (wie der Herr Verf. meinet) in welchen die Bedenken der Stände unterschiedlich ausgefallen, sondern auch auf jene, in welchen die Deputirten einstimmig waren, und wo also die Kayserliche Commißion entweder durch ein *Placet*: lasse sich auch gefallen, sey wohl resolvirt, ihre Genehmigung am Tage legt (wie zum Beyspiel §. 2.7. 11.13. in gedachtem Corp. Jur. l. c.) oder aber einen neuen Vorschlag zum weiteren Nachdenken anzeigte, wie zum Beyspiel §. 14. eben daselbst, wobey man zugleich dasjenige zu lesen hat, was in diesem Deputationsabschied von 1600. §. 140. enthalten ist.

Daß 2do bey dieser Deputation nicht alle dubia und andere Gegenstände erledigt worden, ist richtig, so wie es auch richtig ist, daß die Deputirten den Vorschlag, daß für diesmal kein Abschied errichtet werden sollte, der Kayserlichen Commißion vorher zu ihrer Begnehmigung vorgeleget haben, wie aus dem hier angezogenen Corp. Jur. Cam. Lit. G. p. 88. zu ersehen ist.

Was der Herr Verf. hier weiters anführet, hat schon seine Erläuterung erhalten.

§. 62.

§. 62.

Womit in so weit die 1707. vorgebrachten Extracte überein stimmen,

Wenn man nun hiermit in Vergleichung stellet, was bey der letztern Visitation im Dec. 1707. von Seiten der Kayserlichen Commißion als extractus protocollares vom Jahre 1595. zu den Acten gegeben worden (a); so stimmt es mit dem, was bisher vorgekommen, ganz wohl überein, wenn daraus erhellet, daß über die Resolution der duorum cameralium, und insonderheit in puncto mutui & interesse, moderationis matriculæ u. s. w., als in lauter zur Gesetzgebenden Gewalt gehörigen Dingen, und eigentlichen Deputations-Materien, der Deputirten Gutachten an die Kayserliche Commißion erstattet, und deren Resolution darauf ertheilet worden. Es ist auch nichts widersprechendes, daß die Deputirten, wenn sie vielleicht von Anfang über die Art und Weise, wie das Geschäft zu behandeln, sich nicht vergleichen können, auch darüber sich an die Kayserl. Commißion gewandt, und deren Entscheidung darüber begehret haben. (b).

Beobachtung ad §. 62.

Von jenen Gegenständen dieser Deputation, welche als zur Gesetzgebenden Gewalt gehörige Dinge anzusehen sind, ist hier gar nicht die Rede; daß aber die Kayserliche Commißion auch bey den Visitations-Gegenständen dieser Deputation gleiche Rechte ausgeübet, wird folgende Beobachtung erweisen.

§. 63.

die aber von eigentlichen Visitations-Handlungen nichts besagen.

Daß aber die Kayserliche Commißion dergleichen Entscheidung, auch ohne daß sie von ihr begehret worden, ertheilet haben sollte, davon geben diese Protocollar-Extracte keine Ueberzeugung; vorangeführtes klares Geständniß der Kayserlichen Commißion ergibt vielmehr selbst das Gegentheil.

Und

(a) S. die oben angezogenen gedruckten Berichts-Anlagen p. 384.

(b) Berichts-Anlagen p. 384.

Und wenn vollends 1707. mit sothanen Extracten bewiesen werden wollen: "daß der Kayserlichen Commißion in mehr anderen Sa„chen die vota der Visitatoren hinterbracht, und von der Kayserlichen „Commißion der Ausschlag und die Entscheidung begehret" sey (a); so zeiget der Augenschein, daß gedachte Extracte davon nichts besagen. Vielmehr scheint überhaupt hiebey der Unterschied unter dem, was von Deputations- oder Visitationswegen geschehen, wo nicht gänzlich ausser Augen gesetzt, doch sehr mit einander verwechselt zu seyn.

Beobachtung ad §. 63.

Was es für eine Beschaffenheit mit dieser Erklärung, oder Geständniße der Kayserlichen Commißion habe, welches dieselbe bey Gelegenheit der Resolution über die dubia Cameralia geäussert hat, ist schon oben ad §. 61. dargethan worden.

Wenn der Hr. Verfasser erweisen will, daß die Extracten dieser Visitationsdeputation von dem nichts besagen, daß die Kayserliche Commißion auch in anderen, das ist Visitationssachen den Ausschlag, und Entscheidung gegeben habe, so erwartet man von demselben, daß er diejenige Extracten bekannt mache, durch welche sein Angeben unterstützet werden solle. Diejenige Acten dieser Deputation, welche bisher bekannt geworden, sind der Meinung des Hrn. Verfassers durchgehends entgegen. Man darf nur neben den §§vis 1. 2. 3. des Deputationsabschiedes selbst die letzte Chur- und Fürsten-Raths Relation (die gemeldtermassen in dem Wetzlarischen Corp. Iur. Cam. Lit. G. p. 88. befindlich,) ansehen; Der Eingang derselben lautet also: „Ob sie wohl in Erinnerung der jüngsten Regensburgischen „Verabschiedung, auch welcher gestalt ein jeder zu dieser „Deputationshandlung mit Befehl, und Gewalt abgefer„tiget, geneigt, und willig gewesen, dasjenige, was bisher

(a) Berichts-Anlagen p. 380.

„sowohl bey des Kayserl. Cammergerichts - Visitation,
„als auf der Deputationshandlung fürgangen, in beyden
„Räthen referirt, und conferirt, auch ihnen denen Herren Kayserlichen Commissarien folgends in Schriften eröfnet, und sie sich hinwieder resolviret, was, und so viel verglichen in eine Abschiedliche Verfassung zu bringen. Wo bleibt also jene angegebene Unterscheldung, zwischen den Visitations- und Deputations-Materien, welche von damaliger Deputation so sorgfältig solle beobachtet worden seyn? Nicht nur die von den Commissarien abgegebene Resolutionen und beschehenes vergleichen, sondern sogar die Re- und Correlationen haben hier ihre Beziehnng auf die voraus benannte sowohl Visitations- als Deputations-Handlungen. Wie kann also mit Grunde angegeben werden, daß man im Jahre 1707. den Unterschied unter dem, was von Deputations- oder Visitations-wegen geschehen, wo nicht gänzlich ausser Augen gesetzt, doch sehr mit einander verwechselt habe, da gezeigtermassen ein dergleichen reeller Unterschied aus der Relation der damaligen Deputirten vom Jahre 1595. ganz und gar nicht ersichtlich ist.

Wie sich aber deme ungeachtet der Hr. Verfasser getrauen könne, denen von der Kayserlichen Commißion Ao. 1707. aus den Extracten dieser Deputation angebrachten Beweisen offenbar zu widersprechen, ist mir nicht begreiflich: Entweder hat man von dem Hrn. Verfasser hierüber noch nähere Beweise zu erwarten, oder es hat derselbe den Knoten, welchen er fürgefunden, zwar zerhauen, aber nicht aufgelöset.

§. 64.

II) Eben das gilt auch von der Fortsetzung dieses Deputations-Tages 1598. sq.

Als hernach im Reichsabschiede 1598. beschlossen ward, den bis dahin unvollendet gebliebenen vorigen Deputations-Tag vom Jahre 1595. von neuem zu reassumiren; so ward auf eben die Art, wie im R. A. 1594, dieser Deputation auch zugleich wieder die Visitation

sitation des Cammergerichts aufgetragen, mit Wiederholung eben der Verordnung, daß zur Visitation nur Einer von jeglichem Stande gebraucht, und eines oder anderen Abwesenheit ungeachtet damit fortgefahren werden solle (a).

Es zeigt auch darauf der Deputations-Abschied vom 30. Oct. 1600., wie zwar bey diesem Deputations-Tage von den mehresten Ständen drey bis vier Abgeordnete sich eingefunden (b), von denen also doch nur Einer von jeglichem Stande der eigentlichen Visitation beywohnen können, so daß offenbar selbst die Personen der Visitatoren und der übrigen Deputirten hier wirklich unterschieden gewesen.

Und so unterscheidet nicht nur selbst besagter Deputationsabschied die im Visitationsrathe, und die im Deputationsrathe gemachten Schlüsse (c); Sondern es ergibt auch der Augenschein in verschiedenen besonders vorhandenen Visitations-Memorialien dieses Jahres, wie die Visitation schon zu Ende Augusts ihre Schlüsse ausgefertiget, da die Deputation erst zu Ende Octobers zum Schlusse gekommen. Wobey ferner in die Augen fällt, wie auch hier die Visitations-Memorialien zum Beschlusse das Kennzeichen führen: Decretum per dominos commissarios & visitatores, und wie nicht minder im Contexte die Herren Commissarien und Visitatoren unzertrennt benannt werden (d); zum gewissen Beweise, daß auch diese Visitation nach altem Herkommen sowohl im Namen des Kaysers als der Stände gesammter Hand bewürket, und keinesweges die bey Reichs- und Deputationstägen gebräuchliche Art und Weise dabey beobachtet worden.

Beobachtung ad §. 64.

Es ist also in dem Reichsabschiede von 1598. der auf das folgende Jahr 1599. bestimmten Reichsdeputation abermals

(a) R. A. 1598. §. 59. 60.

(b) Siehe die Unterschrift dieses Deputat. Abschiedes 1600. in der Samml. der R. A. part. 3. p. 497.

(c) Dep. Absch. 1600. §. 3.: "der gemeine Beschluß — sowohl in dem Visitations- als Deputations-Rathe ꝛc."

(d) Corp. Iur. cam. Francof. p. 525. sq.

mals das Visitationsgeschäft untereins aufgegeben worden, welche Deputation aber erst im Jahre 1600. ihren Fortgang erreicht.

Der Hr. Verfasser will hier abermals beweisen, daß man unter den Visitations- und Deputations-Materien einen ganz weesentlichen Unterschied in Ansehung der Berathschlagungsart beobachtet habe. Ich aber finde sowohl in dem Reichsabschiede als den bisher bekannt gewordenen Acten dieser Visitation keinen andern Unterscheid bemerket, als welchen jede dabey vorgekommene Materie wie z. B. die Revissionen, ihrer eigenen Natur nach erfordert hat, und wo in dem Reichsabschiede vom Jahr 1598. §. 66. denen Kayserl. Commissarien, und Deputirten die Gewalt überlassen war, sich zu vergleichen, wie sie in mehrere Räthe sich eintheilen wollten, welches auch erfolget, doch daß bey jedem abgetheilten Rath, oder Senat, ein Kayserlicher Commissar beywohnte.

Ich wiederhole hier die schon oben ad §. 57. angebrachte Bemerkung, daß wenn sich zwischen den Visitations- und Deputationshandlungen, auch in Ansehung der Gewalt, und des Ratificationsrechtes der Kayserl. Commißion ein Unterschied begeben hätte, dieser gewiß als ein weesentlicher Umstand noch eher ausgedrücket worden seyn würde, als der weit minder weesentliche Umstand, daß ein Reichsstand nicht mehr als einen Abgeordneten schicken könne.

Wie der Hr. Verfasser angeben könne, daß dieser Deputationsabschied von 1600. die im Visitationsrathe, und die im Deputationsrathe gemachte Schlüsse unterscheide; ist mir in Wahrheit unbegreiflich. Ich will nur die Worte des von dem Hrn. Verfasser nota Cc) angezogenen §vi 3. dieses Abschiedes zum Gegenbeweiß anführen, folgenden Innhalts: Wann nun darauf erfolgt: "Daß Uns „der gemeine Beschluß, welchen Unsere Commissarien mit „der

„der Churfürsten, Deputirten Fürsten, und Ständen, Rä„then, Bottschaften, und Gesandten, sowohl in dem Vi„sitations= als auch Deputationsrath getroffen, gebühr„lich vorbracht worden: So haben Wir als Römischer „Kayser denselben als wohl bedacht, und geordnet, aller„dings approbirt, bekräftiget. rc.

Ob aus diesen Worten eine auf die gegenwärtige Frage einen Einfluß haben könnende Unterscheidung, oder nicht vielmehr eine Gleichhaltung beyder dieser Geschäfte abgenommen werden könne, hierüber kann ich einem jeden selbst „das Urtheil überlassen.

Bey dieser Deputation hat man auch gleich bey der vorigen die Erörterung der Dubiorum Cameralium vor die Hand genommen.

In Ansehung dieses Geschäfts wird §. 140. dieses Deputationsabschiedes folgendes bemerket: "Daß, ob zwar „Kayserl. Majestät neben dero Commißion am liebsten ge„sehen, daß die von Dero Cammergericht überreichte du„bia bey dem 8. 12. 32. Puncten durch einmüthige Verglei„chung ihre schlüßliche Erledigung erlangen mögen. Je„doch, und weilen der Churfürsten, Deputirter Fürsten, „und Stände, Räthe, auf ihr Meinung beharret, so wollen Wir dasselbig denen Ständen bey künftiger Reichsversammlung wiederum fürzutragen unvergessen seyn. Hieraus dann ergiebt sich deutlich, daß bey einigen Puncten der dubiorum Cam. kein Schluß derowegen erfolget sey, weil die Kayserliche Commißion sich mit jener Meinung, auf welcher die Stände beharret sind, nicht verglichen hat.

Was für einen Beweis aber die Anmerkung, daß die Visitation schon mit Ende Augusts, die ganze Deputation aber erst mit Ende Octobers geschlossen worden, vertretten solle, kann ich nicht wohl absehen.

Daß aber bey den von dieſer Deputation abgelaſſenen Viſitationsdecreten die gewöhnliche Unterſchrift gebraucht worden; decretum per Dominos Commiſſarios, & Viſitatores oder in Conſilio Commiſſar. & Viſitatorum, erweiſet nichts weiters als den hergebrachten Stylum, mithin auch die oben zur Behauptung des Kayſerlichen Ratificationsrechts daraus gezogene Folgen.

§. 65.

und von denen weiter daraus vorgebrachten Extracten.

Wenn demnach in obgedachten Protocollarextracten unter den vereinigten datis vom $\frac{\text{Jul. } 2.}{\text{Aug. } 2.}$ 1595. und vom $\frac{14}{24}$ Jun. 1600. angegeben wird, daß "die Kayſerlichen Herren Commiſſarien ihre ſchrift„liche Reſolution den Herren Viſitatoren überſchicket, welche dieſel„ben gleich angenommen" ꝛc.; ſo verdient es wenigſtens noch erſt eine genauere Unterſuchung, unter welchen Umſtänden dieſes geſchehen ſeyn möchte, und was es eigentlich betroffen. Denn ſo, wie es da lieget, wird man es unmöglich für einen Beweis, daß 1600. bey der Viſitation Comitialmäßig verfahren ſey, gelten laſſen können; ſo wenig als das in dem commiſſariſchen Vortrage vom 14. März 1708. enthaltene bloſſe Vorgeben: daß "im Jahre 1600. die Herren Viſitato„ren ſo gar ein einhelliges placitum oder Gutachten formirt, und „ſolches gleichwohl der Kayſerlichen Commißion überreicht, und mit „derſelben zur Beſtändigkeit zwiſchen Haupt und Gliedern unter ſich „ſelbſten verglichen hätten." (a).

Beobachtung ad §. 65.

Vermöge dieſen bisher erläuterten Umſtänden alſo wird man allerdings jene von der Kayſerlichen Commißion Ao. 1707. vorgelegte Extracten dieſer Deputation für vollkommen richtig zu erkennen, alle Urſach haben, bis nicht etwann dem Herrn Verfaſſer belieben wird, andere Protocollen bekannt zu machen; aus welchen eine genaue, und auf

(a) S. oftgedachte Berichtsanlagen p. 387.

auf gegenwärtige Frage sich beziehende Unterscheidung der Behandlungsart in Visitations- und Deputationsmaterien abzunehmen wäre.

Der Deputationsabschied enthält erwiesener massen keinen dergleichen Unterschied; aus welchem ich nur dieses beyzusetzen nicht umgehen kann, daß §. 2. die von Chur-Maynz zu dieser Deputation beschriebene Deputirte "neben „den Kayserl. abgeordneten Commissarien durch ihre Räthe „und Gesandte gehorsamlich erschienen, auf Unsere ihnen „durch Unsere Commissarien eröfnete Proposition die *Visi-„tation* Unsers Kayserlichen Cammergerichts angefangen, „und vollendet, und was in dem Jahr 95. zu Verbesserung „des Justitzwesens zu statuiren für nothwendig, und nutz „ermessen, mit etwas zugethanen Erläuterung ratificiret, „und zugleich mit und darneben die Erledigung obangeregter dubi ihnen der Gebühr angelegen seyn lassen.

Wo wird also hier in den Verrichtungen dieser Deputation ein Unterschied zwischen der Visitation, und Deputation gemacht? Die Proposition der Kayserlichen Commissarien begriff ohne Unterschied alle diese Materien, eben so, wie auch der Abschied die Visitations- und Deputationsmaterien zugleich in sich fasset. Wie soll man sich also noch einen Begriff machen können, daß bey eben jener Deputation die Visitationsmaterien mit so ausnehmenden Unterschiede in der Wesenheit tractiret worden wären?

Fünfter Abschnitt

von dem,

was aus den Visitations-Handlungen 1707 – 1713. hieher gehörig ist.

§. 66.

Bey der letzten Visitation, die im Jahre 1707. angefangen und 1713. geendiget worden, trat zuförderst der besondere Umstand

Die 1707. angefangene Visitation hatte viel besonderes.

stand ein, daß eines der Hauptgeschäffte, was sie zu verrichten hatten, in denen unter den Mitgliedern des Cammergerichts selbst entstandenen Händeln bestand, welche Justitzmäßig erörtert werden musten, ohne daß übrigens dismal Revisionen mit vorgenommen werden sollten. Daher wider das bisher gewöhnlich gewesene Herkommen selbst die Vollmachten der Visitatoren zugleich auf jene Justitzmäßige Erörterung mit eingerichtet werden musten.

Ausserdem war nun zwar die Absicht, die Visitation des Cammergerichts auf den Fuß, wie es ehedem geschehen, auch dermalen vorzunehmen. Allein man verband auch sonst damit für dasmal noch verschiedene andere Aufträge, die in dem eigentlichen Umfange der ehemaligen ordentlichen Visitationen nicht mit begriffen waren, als z. E. das ins Stecken gerathene Cammergericht wieder zu eröffnen, die dubia cameralia zu erledigen, das Concept der Cammergerichtsordnung zu revidiren u. s. f.

Folglich konnte es nicht fehlen, daß hier manches vorkam, das sich nach den vorigen Visitationen nicht so schlechterdings abmessen ließ. Und da ohnedem in mehr als hundert Jahren keine Visitation gewesen war, so mochten leicht neue Anstände vorkommen, worinn man sich bey einer so lange ausser Uebung gewesenen Sache nicht gleich zu finden wuste.

Beobachtung ad §. 66.

Alles was der Visitation von 1707. aufgegeben worden, ist auch der gegenwärtigen aufgetragen. Wenn also das Kayserliche Ratificationsrecht bey jener durch diese Beobachtungen erwiesen wird, so kann dasselbe auch bey der gegenwärtigen nicht bezweifelt werden.

Doch l) die damalige Reichs-Instruction gab 1) in dem eigentlichen Visitationsgeschäfte volle Gewalt.

§. 67.

Gleich in der unterm 15. Aug. 1706. abgefaßten Reichsinstruction wurden einige Aufträge der Visitation dahin eingeschränkt, daß sie darinn für sich nichts schliessen, sondern nur an Kayser und Reich

Reich darüber berichten sollten, als insonderheit I) wenn Sachen verkämen, welche die Kayserliche und Reichs-iura beträfen (a), oder II) ausser dieser Instruction zu besserer Einrichtung des Justitzwesens, unter andern auch mittelst Vermehrung der Zahl der Beysitzer, und mit Inbegriff der Revidirung des Concepts der Cammergerichtsordnung, zu beobachten wären (b), ingleichen III) wie die ordentlichen Visitationen und Revisionen wieder in richtigen Gang zu bringen (c), und IV) wie die Collision der beyden höchsten Reichsgerichte zu heben seyn möchte (d).

Alles übrige ward aber der Visitation mit der vollen Gewalt aufgetragen, ohne weitere Rückfrage, im Namen Kayserlicher Majestät und des Reichs zu schliessen und zu verabschieden, so daß es, gleich einem gemeinen Reichsschlusse, die Kraft eines Gesetzes haben und vollzogen werden solle (e). Und unter diesem Auftrage war insonderheit das eigentliche Visitationsgeschäft, das Cammergericht sowohl an Personen als sonsten in andern Mängeln und Gebrechen zu visitiren, und bestens ihres Gutdünkens zu corrigiren, zu emendiren und zu reformiren, aufs vollständigste begriffen, und dabey die Vorschrift der bisherigen Gesetze schlechterdings zur Norm vorgeschrieben. (f).

Beobachtung ad §. 67.

Die volle Gewalt welche der damaligen extraordinari Visitationsdeputation in eigentlichen Visitationsmaterien eingeräumet worden, ist in jener Maaße zu betrachten, welche sowohl die Natur der Reichsverfassung, als das vorgehende Herkommen mit sich bringen. In solcher

 Maaße

(a) Reichsinstruction 1706. n. 14 in der Sammlung der Actenstücke die Vis. betr. (1763. 4.) p. 26.

(b) Reichs-Instr. num. 19. *l. c.* p. 28. sq.

(c) Reichs-Instr. num. 21. *l. c.* p. 29.

(d) Reichs-Instr. num. 22. *l. c.* p. 29.

(e) Reichs-Instr. num. 26. *l. c.* p. 30.

(f) Reichs-Instr. num. 14. *l. c.* p. 25.

Maaße aber, wird alles auf die Vergleichung der Kayserlichen Commißion mit den Visitatoren beschränket. Der Hr. Verf. erkennet selbst, daß vermöge der Reichsinstruction §. 26. das, was bey dieser Visitationsdeputation verabschiedet werden würde, gleich einem gemeinen Reichsschluß Kraft, Wirkung, und *vim legis* haben, und vollzogen werden solle.

Wenn man sich nun zurück erinnert, daß der H. V. zugleich in dem Isten Hauptstücke selbst erweiset, daß kein Reichsgesetz, oder Reichsschluß, der vim legis hat, ohne beyderseitiger des Kaysers, und der Stände Einwilligung errichtet werden könne; so sehe ich nicht, wie derselbe auch nur die Frage aufwerffen möge, ob zu der Kraft dieser aus der Visitation abstammenden Reichsschlüsse die Kayserliche Genehmigung erforderlich sey? Ich will hier weiters diejenigen Bemerkungen nicht nochmals wiederholen, welche aus dem allgemeinen Grundsatze, daß ein verbindlicher Reichsschluß ohne Einwilligung des Reichsoberhauptes nicht begriffen werden könne, entspringen.

§. 68.

an die Kayserlichen Commissarien und die übrigen Visitatoren zusammen.

Diese ganze Reichsinstruction war auch so gefasset, daß die darinn enthaltenen Aufträge auf die ganze Visitation, mit Inbegriff sowohl der Kayserlichen Commissarien als der Reichsständischen Deputirten, gesammter Hand gerichtet waren; indem in den meisten Stellen namentlich die Kayserlichen Commissarien und Deputirten oder die Kayserlichen Commissarien und die Visitatoren benannt waren (a), und, wenn gleich in einzelnen Stellen ein und andermal nur der Name Visitatoren oder Deputirten alleine gebraucht worden, solches doch nur der Kürze halber geschehen (b), und die letzte Hauptstelle ausdrücklich wieder auf die vorhergegangene Benennung der Kayserlichen Commissarien und Deputirten sich bezogen (c).

Bey

(a) S. z. E. die Reichs-Instr. num. 6. 7. 15. 19.
(b) Z. E. Reichs-Instr. num. 13. 14. 16. 21. 22. 23. 24.
(c) Reichs-Instr. num. 25.

Bey allem dem konnten zwar Fälle kommen, da die Reichsständischen Deputirten in Dingen, die nur sie unter sich beträffen, nur unter einander Conferenzen zu halten hatten. In der Hauptsache ward aber auch in der Reichsinstruction als bekannt angenommen, daß die Conferenzen mit den Kayserlichen Commissarien unzertheilt in Einem Zimmer geschehen würden (a), wie bisher bey allen Visitationen üblich gewesen war.

Beobachtung ad §. 68.

Daß in der Reichsinstruction die Aufträge nicht nur an die Reichsständische Deputirte, sondern auch an die Kayserliche Commissarien gerichtet werden, ist die Ursach, weil die Kayserliche Majestät diese auf dem Reichstag durch ihr Geheiß verfaßte Instruction, auch für ihre Commissarien in gewisser Maaße begnehmiget habe. In dem Reichsgutachten vom 15ten October 1704. wird der Vorschlag wegen Vornehmung einer ausserordentlichen Visitation (ohne daß hiebey eine Meldung von einer Instruction vorkommet:) gemacht.

In dem hierauf erfolgten Kayserlichen Commißions-Decret vom 4ten April 1705. wird dieser Vorschlag mit dem Beysatze begnehmiget: "Sobald die bestmöglichst zu „beschleunigen nöthige Instruction, wie die Visitatores sich „überal zu betragen, alhier verfasset, und Ihrer Kayserli„chen Majestät zu Dero allergnädigsten Genehmhaltuug „werde übergeben werden.

Die Reichsstände übergaben sodann in einem ferneren Gutachten vom 23ten Julii 1706. die einsweilen verfaßte Instruction, auf welche, (wie die Worte n. 2. dieses Reichsgutachtens lauten:) in bemeldten Kayserlichen Commißionsdecret angetragen worden = = damit diesfalls auch Kayserl. Majestät sorgfältigem Verlangen ein Genügen

(a) Reichs-Instr. num. 5.

nügen geschehen möge. Die Kayserl. Majestät begnehmiget hierauf in dem Commißionsdecret vom 17ten Febr. 1707. besagte Reichsinstruction, jedoch mit Beyfügung einiger Erinnerungen, und weil die Instruction auf die Visitatoren und Commissarien zugleich gerichtet war, vornämlich mit Bemerkung des Grundsatzes, daß nichts ohne Ratification der Kayserlichen Commißion geschehen solle; übrigens erklärte allerhöchst dieselbe am Schluße, "daß „Sie in Conformität dieser Instruction, auch ihr zu dieser „Visitation abordnende Kayserl. Commissarios instruiren lassen werden.

Wenn man sich nun von dem Umstande, daß die Reichsinstruction sich sowohl auf die Commissarien als auf die Visitatoren beziehe, einen solchen legalen Begriff macht, so sehe ich gar nicht, wie man hieraus eine zum Abbruch der aus der oberstrichterlichen Gewalt des Kaysers herfliessenden Rechte der Kayserlichen Commißion gereichen mögende Folge ableiten könne.

Daß aber jener von dem Herrn Verfasser schon öfters bemerkte Anstand, daß die Berathschlagungen der Visitatoren in Beyseyn der Kayserlichen Commißion in einem Zimmer beschehen, in den zu gültigen Schlüßen einer Deputation wesentlichen Stücken, dergleichen die Kayserliche Begnehmigung ist, nichts ändere, ist schon oben gleichfals mehrfältig erwiesen worden.

§. 69.

a) Eine Kayserliche Aeuserung: daß nichts ohne Ratification geschehen solle,

Diese Reichsinstruction ward auch von Kayserlicher Majestät mittelst Commißionsdecrets vom 17. Febr. 1707. völlig genehmiget, ausser daß in sieben Puncten einige besondere Erinnerungen gemacht wurden, und in einer allgemeinen Anmerkung vorausgesetzt ward: wie "Ihro Kayserliche Majestät ausser Zweifel setzten, daß bey „dem, so darinn den Deputatis zu verfügen, zu publiciren, zu strafen

strafen und zu vollziehen aufgetragen würde, es den Verstand und Meynung habe, daß nicht allein **nichts ohne der Kayserlichen Commißion Einstimmung und Ratification geschehen**, sondern auch in modo tractandi, publicandi et exsequendi, insonderheit die Strafen angehend, es also gehalten werden solle, wie es bey vorigen Visitationen Herkommens gewesen, und den Cammergerichtsordnungen, Reichsabschieden, und anderen Reichssatzungen gemäß sey (a).

Beobachtung ad §. 69.

Nachdem nämlich die Kayserl. Majestät (wie in der vorgehenden Beobachtung dargethan worden,) die Verfassung einer Instruction, wie die Visitatores überal sich zu betragen hätten, von dem Reichstage verlanget hatte, wurde dieselbe auch zu Stande gebracht, und der Kayserlichen Majestät zur Begnehmigung vorgeleget. Da nun aber in dieser Instruction die Aufträge nicht nur an die Visitatoren, sondern auch an die Kayserl. Commissarien gerichtet waren, so hat die Kayserliche Majestät in jenem Commißionsdecret, in welchem allerhöchst Dieselbe besagte Instruction jedoch mit Befügung besonderer Einnerungen über sieben Puncten begnehmigte, auch jenen allgemeinen Satz vorausgestellet, welchen der Hr. Verf. hier wörtlich anführet, und dahin gehet: daß in Ansehung der hierinnen denen Deputatis beschehenen Aufträge es ausser Zweifel den Verstand, und Meinung habe, daß nichts ohne der Kayserlichen Commißion Einstimmung, und Ratification geschehen solle, wie es bey vorigen Visitationen Herkommens gewesen, und den Cammergerichtsordnungen, Reichsabschieden und anderen Reichssatzungen gemäß ist. Daß diese Kayserl. Erklärung nicht nur mit den Reichsgesetzen, und dem Herkommen vollkommen übereinstimme, sondern auch sich auf die Wesenheit der Reichsverfassung selbst gründe,

(a) Berichtsanlagen. p. 375.

gründe, ist in den vorgehenden Beobachtungen hinlänglich gezeiget worden. Daß aber gegen diese Kayserliche Erklärung weder ein Widerspruch erfolget, noch bey der Visitation selbst etwas Gegentheiliges beobachtet worden, werden die folgenden Beobachtungen darthun.

§. 70.

veranlaßte Widerspruch und Verwahrung,

Hier enthielt die Clausel: "daß nichts ohne der Kayserlichen „Commißion Einstimmung und Ratification geschehen solle," offenbar etwas neues, das weder in den bisherigen Gesetzen einen Grund hatte, noch dem bisherigen Herkommen bey den vorigen Visitationen gemäß war, und also der in eben dem Commißions-Decrete hinzugefügten zweyten Clausel, welche sich auf Herkommen und Gesetze bezog, gerade zuwider lief.

Es wurden deswegen in der darauf erfolgten fernerweiten Reichstäglichen Berathschlagung am 15. April 1707. verschiedene erhebliche Erinnerungen über dieses Commißions-Decret zum Protocolle geäussert (a). Doch um die Sache beym Reichstage nicht länger

(a) So meldete z. E. **Magdeburg**: "Wiewohl nicht ohne, daß „bey dem in materia camerali letztmals dictirten Kayserl. Commißions-„Decrete einige erhebliche Erinnerungen zu thun seyn möchten; so wollte „man doch diesmal zur Beförderung der Sache von allen weitern moni-„tis abstrahiren, und geschehen lassen, daß nunmehro die Instruction „vor die Reichsdeputirte sammt der Reichsvollmacht ausgefertiget, hin-„gegen was etwa noch in einem und andern zu desideriren, zur Visita-„tion selbst also verwiesen würde" rc. -- **Braunschweig-Zell**: "Man „lebe hi bey der Hofnung, Ihro Kayserl. Majestät würden auf einem „oder andern in berührtem Commißions-Decret geäusserten principio „eben nicht bestehen" rc. -- **Hessen-Darmstadt**: Similiter mit dem An-„hange, daß gleichwie dieses extraordinari Visitationswerk und darüber „abgefaßte Reichsgutachten und Instruction nichts anders als die Reichs-„abschiede, Reichs C. G. O. und die vormalige Observanz zum Grunde „hätten, allermassen auch die Visitatoren in gedachter Instruction ex-„presse dahin angewiesen wären, und man an Seiten der Stände dabey „keinesweges gemeynet, Sr. Kayserlichen Majestät in demjenigen, was „dero allerhöchsten kayserlichen Respect und Auctorität des h. R. Reichs „Satzungen zulegten, im allergeringsten zu nahe zu treten; also auch „Churfürsten und Stände von Deroselben allerhöchsten Aequanimität

ger aufzuhalten, beschloß man endlich in dem unterm 16. Apr. 1707. abgefaßten concluso trium collegiorum: "diese über das Kay„serliche Commißions-Decret von Churfürsten, Fürsten und Stän„den ad protocollum geäusserte Meynungen von Reichswegen an „die Reichs-Visitations-Deputation nach Wetzlar solchergestalt zu „verweisen, auf daß selbige mit der Kayserlichen Commißion darüber „sich vernehmen, und solchergestalt den Rechten und Reichs-Sa„tzungen gemäß vergleichen möchten, daß weder Kayserlicher Maje„stät höchster Auctorität und Reservaten, noch der Stände iuribus „präjudiciret werde." (a)

Beobachtung ad §. 70.

Das Angeben des Herrn Verfassers, daß gegen die vorbesagte Kayserliche Erklärung wegen dem Ratificationsrecht der Kayserl. Commißion auf dem Reichstage ein Widerspruch erfolget sey, ist ganz ohne Grund. Diejenigen Aeusserungen der Stände, welche der Herr Verf. in der Nota (a) anführet, enthalten nur so viel, „daß man zwar „gegen einige Stellen dieses Kayserl. Commißions-Decrets „annoch Erinnerungen machen könnte; doch wolle man es „geschehen lassen, daß die Instruction ausgefertiget, hin„gegen was etwann in ein- oder anderen zu desideriren, „zur Visitation verwiesen werde.

Hiebey hat man zu erwegen, daß in dem mehrbesagten Kayserl. Commißions-Decret, neben jener genera-
len

„und vor die Conservation Dero getreuen Reichsstände-Gerechtsame „allwege bezeigten Reichsväterlichen Vorsorge sich hingegen allerdings „versicherten, daß dieselbe sich bey dem, was ihnen in Kraft derselben „zukäme, und sie sowohl in der gemeinsamen Instruction als gegenwär„tig sich aufs feyerlichste reservirt haben wollten, allergnädigst zu lassen „geruhen würden rc." -- Anhalt: "hoffete gleichfalls, daß das Kayserl. „Commißions-Decret keine andere Meynung haben würde, als es denen „Reichs-Constitutionen gemäß wäre."

(a) S. dieses conclusum trium collegiorum in ofstangezogenen Berichts-Anlagen p. 376.

len das Ratificationsrecht der Kayserl. Commißion betreffenden Bemerkung, annoch besondere Erinnerungen über sieben verschiedene Puncten enthalten sind.

Wenn man nun den Innhalt besagter Aeusserungen in einem Zusammenhange betrachtet, so gehet derselbe nicht mit einem Worte auf das Kayserliche Ratificationsrecht, sondern nur auf die übrigen Erinnerungen des Kayserlichen Commißions-Decrets. Also brachte Magdeburg drey Bemerkungen bey, vornämlich ad punctum 7mum des Commißions-Decrets wegen Verweisung des Cammergerichts zum schuldigen Respect gegen Kayser und Reich.

Braunschweig-Zelle reservirte sich nur ausdrücklich über einige das Bestraffungswesen der Cameralpersonen betreffende Gegenstände. Die Erinnerungen der übrigen Stände waren ganz general, kamen aber in dem mehreren theils übereins, daß, (wie das Conclusum vom 16. April 1707. lautet) „diese Erinnerungen von Reichswegen an „die Reichs-Visitationsdeputation nach Wetzlar solchergestalt verwiesen werden sollen, auf daß selbige mit der Kayserlichen Commißion darüber sich vernehmen, und solchergestalt den Rechten und Reichssatzungen gemäß vergleichen möchten.„

Wenn man nun eines theils betrachtet, daß die Sache hier nicht einer Entscheidung der mehreren deputirten Stimmen, sondern einem das Ratificationsrecht nothwendig in sich begreiffenden Vergleich der Kayserl. Commißion mit den Deputirten heimgestellet wird, so erhellet hieraus, daß wenn auch wirklich die Frage von dem Kayserlichen Ratificationsrechte zur Visitationsdeputation verwiesen worden wäre, ein hierinnen von den Deputirten gemachter Schluß niemals eher wirksam hätte seyn können, als bis die Kayserl. Commißion solcher beygetreten wäre, und folglich sich verglichen hätte.

Ande-

Anderen theils aber, wenn man erweget, daß die Stände selbst in dieser Reichs-Instruction §. 14. festgestellet haben, daß in Sachen, welche die Kayserl. und Reichs-*Jura* betreffen, nichts decidiret werden solle, so läßt sich zugleich nicht begreiffen, wie der Reichstag eben dazumal, da von demselben diese Instruction berichtiget wurde, der Visitationsdeputation aufgetragen haben sollte, über das Ratificationsrecht Kayserlicher Majestät eine Untersuchung und Vergleich anzustellen.

§. 71.

Dieses conclusum trium collegiorum ward auch am 19. Apr. 1707. durch ein Ratifications-Decret des damaligen Principal-Commissarien zum wirklichen Reichsschlusse erhoben (a). Und wenn gleich dabey die Reservationen, unter welchen Kayserl. Majestät die Reichs-Instruction angenommen hatten, wiederholet worden; so war doch nunmehro in diesem Reichsschlusse selbsten deutlich gnug dafür gesorget, daß diese Reservationen von Seiten des Reichs auf keine Weise bewilliget, sondern erst auf weitere nach Wetzlar verwiesene Unterhandlung gesetzt waren.

daß es nur als eine einseitige Aeusserung anzusehen.

Wenn also auch das Reich jetzt keine weitere Verwahrung dagegen von neuem wiederholte; so konnte doch bey so feyerlichem ausdrücklichen Widerspruch unmöglich mit Grunde behauptet werden, daß das Reich dabey acquiescirt, und jene Reservationen eingeräumet hätte. Vielmehr ist klar, daß, da die in jenem concluso vorbehaltene weitere Unterhandlung seitdem nicht erfolget, die Sache bis auf den heutigen Tag sich noch in den Umständen befindet, daß von Kayserl. Seite eine Aeusserung geschehen, die nicht nur denen in eben der Aeusserung angezogenen Gesetzen und Herkommen widerspricht, sondern auch durch ausdrücklichen Widerspruch des Reichs bloß in den Schranken einer einseitigen Aeusserung erhalten worden.

(a) Berichts-Anlagen p. 377.

Beobachtung ad §. 71.

Neben dem also, daß vorgemeldtes Conclusum vom 16. April 1707. nur jene Puncten zur Visitation hinwieß, welche von solcher, vermöge der ihr mitgegebenen Instruction, entschieden und verglichen werden konnten, so wird auch in demselben vielmehr beliebet, daß alle „die in „der Cameral-Materie errichtete Reichsschlüsse, und die „darauf erfolgte Kayserl. Commißions-Ratifications-*De-„creta*, in ihrer Ordnung vor deren Deputirten Nach-„richt und Direction in gewöhnlicher Reichsform expedi-„ret werden sollen.„ Wenn nun die Reichsstände selbst das obgemeldte Kayserl. Commißionsdecret, in welchem die das Ratificationsrecht der Kayserl. Commißion feststellende Bemerkung enthalten ist, ohne weiterem der Visitationsdeputation zur Nachricht und Direction haben zugefertiget wissen wollen, wie kann dennoch angegeben werden, daß man von Seiten des Reichs dieses Kayserl. Recht öffentlich widersprochen habe.

Daher, als über besagtes Conclusum vom 16. April das Kayserl. Ratificationsdecret vom 19. eben dieses Monats erfolgte, wird in demselben abermal jene Generalerinnerung wiederholet: „daß dadurch denen Reservatis sowohl „in genere, als wessen sich deswegen Allerhöchstermeldt „Ihro Kayserl. Majestät vermöge obangeführt Dero Kay-„serlichen Commißionsdecrets vom 17. Febr. allergnädigst „specialiter geäussert haben, allerdings nichts vorgegriffen „seyn solle.„ Wobey es dann auch also sein Verbleiben hatte.

Bey dieser legalen Darstellung des ganzen Hergangs also ist es 1mo ein unerwiesenes Angeben, daß die Reichsstände dazumal gegen das Kayserl. Ratificationsrecht selbst Einwürfe gemacht haben; 2do gleichwie sie also dazumal an keine dergleichen Verwahrung dachten, also hätte auch derma-

dermalen eine solche niemals Platz gegriffen. 3tio Daß auch von der Visitation niemals eine Behandlung dieser die Kayserl. Jura betreffenden Materie habe erwartet werden können.

§. 72.

Unbegreiflich ist es demnach, wie bey der darauf in Gang gebrachten Visitation der Kayserl. Commissarius von Zimmermann in der am 14. März 1708. zum Visitations-Protocoll gegebenen Erklärung die Sache so vortragen können, als ob "die Reichsstände auf „erwehnte General- und Special-Erinnerungen in ihrem den 16. „April 1707. übergebenen dritten Gutachten nichts erinnert, sondern „dabey acquiescirt hätten rc." (a); da doch namentlich die über sothanes Commißions-Decret von Churfürsten, Fürsten und Ständen zum Protocolle geäusserten Meynungen in diesem Gutachten selbst mit angeführt, und die Sache zu weiterer Handlung ausgesetzt, mithin nichts weniger als eingeräumet worden (§. 70.)

und das Reich sich keineswegs dabey beruhiget hat.

Inzwischen geschah jene Aeusserung des Herrn von Zimmermann selbst doch nicht über den gegenwärtig in Frage stehenden Hauptpunct von der Nothwendigkeit der Ratification der Visitations-Schlüsse, sondern nur um dem Handgelöbnisse aus dem Grunde auszuweichen, weil dasselbe auf keinem gleichförmigen Herkommen bey den vorigen Visitationen beruhete, und nur unter dieser Reservation, so fern das Herkommen damit übereinstimmte, die Reichs-Instruction vom Kayser genehmiget sey.

Den Satz: daß bey der Visitation nichts ohne Ratification der Kayserl. Commißion geschehen könne, hat die Kayserl. Commißion damals selbst noch nicht einmal zu regen gut gefunden.

Beobachtung ad §. 72.

Der Kayserl. Commissarius von Zimmermann hat sich demnach allerdings sehr wohl und dem Vorgange der Sachen

(a) Berichts-Anlagen p. 388.

angemässen erkläret. Es war auch weder die Frage dazumal von dem Kayserl. Ratificationsrechte, wie der Herr Verfasser selbst erkennet, und ich umständlicher in der folgenden Beobachtung erweisen werde. Denn von jenem konnte auch um so weniger ein Zweifel obwalten, als daßselbe bey dieser Visitation allenthalben (wie in der Folge dargethan werden wird,) beobachtet worden ist.

§. 73.

II) Ueber die von einigen aufgeworfene Frage: ob es hier nicht mehr eine Deputation als Visitation sey?

Ein anderer Zweifel ward damals von Seiten der deputirten Stände aufgeworfen, als von wegen Magdeburg drey Subdelegirten zur Visitation ernannt waren, da die Frage entstand: ob die im Reichsabschiede 1594. §. 98. in f. enthaltene Vorschrift, daß zur Visitation ein jeder Reichsstand Einen subdelegiren sollte (§. 57.), auch hier ihre Anwendung finde?

Bey dieser Gelegenheit behaupteten verschiedene Stände: Weil dermalen nicht bloß von einer gewöhnlichen Visitation des Cammergerichts die Frage sey, sondern das Cammergericht erst wieder eröffnet und in Gang gebracht, dann die unter dessen Mitgliedern entstandenen Händel geschlichtet, ferner die Vermehrung der Zahl der Assessoren, die Resolution der dubiorum cameralium, und die Revidirung des Concepts der Cammergerichts-Ordnung, wie auch die Bestimmung der Grenzen zwischen beyden Reichsgerichten vorgenommen werden sollte; so sey diese Versammlung nicht sowohl für eine Cammergerichts-Visitation als für eine Reichs-Deputation zu achten (a).

Beobachtung ad §. 73.

Da ich ad §vum 75. und 76. den ganzen Hergang der Sache in einem Zusammenhange vorstellen werde, so will ich hier nur folgendes bemerken. Der Hr. Verfasser hat sich bemühet in dem Isten Hauptstücke zu erweisen, daß nur bey

den

(a) S. die damals bekannt gemachten "Rationes, warum die jetzige „Versammlung (1707.) für keine Reichs-Visitation, sondern eine Depu„tation zu achten sey," in den Berichts-Anlagen p. 382.

den sogenannten eigentlichen Deputationen das Kayserliche Ratificationsrecht statt gefunden habe. Wenn nun Magdeburg (indem solches drey Subdelegirte schickte,)und noch mehrere Deputirte zu behaupten trachteten, daß diese Visitation von 1707. für eine ordentliche Reichsdeputation zu halten sey, wie hätte hiebey von Magdeburg, und anderen, eben dieses behauptenden Deputirten dennoch ein Zweifel wegen dem Kayserlichen Ratificationsrecht erreget werden können? Würde es nicht ungemein seltsam scheinen, wenn man dazumal die Visitationsdeputation zwar in Ansehung einiger Puncten für eine ordentliche Reichsdeputation gehalten wissen wollen, in Ansehung anderer Puncten aber derselben auch so gar die bey allen Reichsberathschlagungen weesentlich erforderliche Kayserliche Ratification abgesprochen hätte.

§. 74.

nahm die Commißion Anlaß 1) von den übrigen Visitatoren sich abgesondert zu halten,

Hievon ward aber bald noch ein ganz anderer Gebrauch gemacht, indem nunmehro von Seiten der Kayserlichen Commißion alle Gelegenheit ergriffen wurde, wo zu ihrem Vortheile der Versammlung mehr die Gestalt einer Reichsdeputation beygeleget, als das alte Herkommen der ehemaligen jährlichen Visitationen beybehalten werden konnte; wie sich davon die erste Wirkung zeigte, als die Kayserl. Commißion in Ausfertigung der an die Cameral-Personen zu erlassenden Vorladung darauf bestund, daß ihrer besondere Meldung geschehen müsse, "weil ihre Gewalt mit der Reichs-Vollmacht keine Gemeinschaft habe, indem jene das Oberhaupt, diese die Glieder betreffe" (a); da doch die Reichsinstruction offenbar sowohl den Kays. Commissarien als den Reichsständischen Deputirten insgesammt ihre Vorschrift gab, auch solches, sobald sie mittelst Kayserlicher Genehmigung zum allgemeinen Reichsschluß erhoben ward, ohne Anstand thun konnte. Daher nicht ohne Grund von Seiten der Reichsständischen Deputirten eine Verwahrung darwider eingelegt ward.

(a) Berichts-Anlagen p. 131.

Beobachtung ad §. 74.

Nicht die Kays. Commißion, sondern einige der Subdelegirten selbst suchten dieser Visitation die Gestalt einer Reichs-Deputation beyzulegen. Die Kays. Commißion gab dieses in ihrer Erklärung vom 14. März 1708. in folgenden Worten zu erkennen: „Es ist bekannt, was gestalten nicht allein zu Re-„gensburg, sondern auch allhier von ein- und anderen vortrefli-„chen subdelegirten Räthen dafür gehalten, und mit verschiede-„nen rationibus behauptet worden, daß gegenwärtige Visi-„tationsgeschäfte modo comitiali zu tractiren seyn. Man wollte also hier die Visitationsgeschäfte so gar modo comitiali tractiret wissen, und sollte dennoch einen Zweifel wegen dem Kayserlichen Ratificationsrecht gehabt haben?

Was der Hr. Verfasser hier weiters anführet, wird aus den nachstehenden Beobachtungen untereins seine Abfertigung finden.

§. 75.

und mit Comißions-Decreten zu verfahren, ohne den Versammlungen beyzuwohnen,

Als hernach die Berathschlagungen selbst angiengen, machte die Kayserliche Commißion Schwierigkeit, nach der bisher bey allen Visitationen gewöhnlich gewesenen Art sich dabey einzufinden, und verlangte vielmehr, daß so, wie es bey ordentlichen Reichsdeputationen und auf Reichstägen üblich, der Kayserlichen Commißion von Seiten der Reichsstände alles referirt und gutachtlich vorgetragen, und deren Entschliessung oder Erklärung durch Commißions-Decrete erwartet werden sollte.

Die Visitation bestund aber darauf: daß die Kayserliche Commißion der alten Observanz gemäß sich in loco consilii einfinden möchte. Und da die Commißion versprach, an Kayserliche Majestät darüber zu berichten, so ward zwar bis dahin ein und anderes, was bey denen einsweilen ohne Beyseyn der Kayserlichen Commissarien angefangenen Berathschlagungen vorgekommen, durch Chur-Maynz

denselben hinterbracht, jedoch unter ausdrücklicher Verwahrung, daß solches nicht per modum relationis geschehe, mithin von Seiten der Reichsstände darauf beharret werde, daß hier nicht auf den Comitial- oder Deputations-mäßigen Fuß, sondern nach dem bey Visitationen üblichen Herkommen verfahren werden müsse (a).

Beobachtung ad §. 75.

Es entstund also vorgemeldter massen gleich beym Anfange dieser Visitation die Frage, ob solche für eine ordentliche Visitation, oder eine Reichsdeputation zu tractiren, mithin ob hiebey die Berathschlagungen modo & Stylo comitiali vorzunehmen wären.

Die Folge dieser Frage aber gieng, und konnte nur dahin gehen, ob die Kayserliche Commißion den Berathschlagungen selbst beyzuwohnen hätte, oder ob jedesmals die Schlüße der Stände erst durch Chur Mayntz derselben zuzustellen wären. Auf das Kayserliche Ratificationsrecht aber, konnte diese Frage um so weniger einen Einfluß haben, als solches erwiesenermassen nicht von dem modo, und Stylo deliberandi abhanget, und daher der Reichsverfassung gemäß, in allen Reichsberathschlagungen einzutretten hat.

Solchemnach ergiebt sich aus den Protocollen dieser Visitation besonders vom 29ten November, 7ten und 16ten Decemb. 1707. auch 17ten Januarii 1708., daß die damals annoch abgesondert deliberirende Subdelegirte ihre Conclusa durch die Churmayntzische Subdelegation der Kayserl. Commißion zu ihrer Begnehmigung haben zustellen lassen. Nur wurde dabey gegen die Abwesenheit der Commissarien a consessu Visitationis von einigen Subdelegirten eine Verwahrung eingeleget. Die Kayserliche Commißion ließ sich endlich auch bewegen, denen Visitations-Berathschlagungen persönlich beyzuwohnen, und gab zu dem Ende unterm 14ten

(a) Berichts-Anlagen p. 377. sq.

14ten May 1708. folgende Erklärung von sich: Daß zwar einige Subdelegirte dafür gehalten, (wie die in vorgehender Beobachtung angezogene Worte lauten) "daß gegenwär„tige Visitationsgeschäfte modo comitiali zu tractiren seyn; „Dieweilen aber nachgehends die sämtlichen Herren Sub„delegirte gar inständig verlanget, daß die Kayserl. Com„mißion dem Visitationsconvent zu dessen mehrerer Aucto„rität, und Beschleunigung beywohnen möchte: so ist solches „auch von Ihrer Kayserlichen Majestät sowohl Ihro Hoch„fürstlichen Gnaden dem Herrn Principal-Commissario, als „mir auf sichere Maaß erlaubet, und zu Bezeugung ihrer „sonderbaren zu Wiederherstellung der lieben Justitz tra„genden Reichsväterlichen Liebe und Begierde allergnä„digst aufgegeben worden.

§. 76.

musste jedoch endlich nachgeben, und der Visitation persönlich beywohnen.

Das einzige, was die Kayserliche Commißion hierwieder anzuführen wuste, bestand darinn, daß es darauf ankomme: ob dieser Congreß nur für eine Visitation zu halten sey? Wobey sie sich auf obangeführte Ausführung bezog (a). Jedoch endlich bequemte sich die Commißion den Visitations-Versammlungen beyzuwohnen (b). Und damit war also dieser Punct in contradictorio dergestalt erlediget, daß es auch seitdem dabey sein Bewenden gehabt hat.

Beobachtung ad §. 76.

Nicht die Kayserliche Commißion für sich, sondern wie ich schon oben ad §. 74. gemeldet habe, einige der Subdelegirten selbst, warfen die Frage auf, ob der damalige Congreß nur für eine Visitation zu halten sey. Nicht die Kayserliche Commißion, sondern die vorgedachten Subdelegirte liessen die hier bemerkte Ausführung, oder Rationes de-

(a) Berichts-Anlagen p. 380.

(b) S. das Visitations-Protocoll vom 14. März 1708. in den Berichts-Anlagen p. 379.

bekannt machen, warum diese Visitation für eine ordentliche Reichsdeputation anzusehen sey. Eine Frage, (damit ich es nochmals wiederhole), welche nicht das Kayserliche Ratificationsrecht, sondern nur die Art, und Weise, wie in den Berathschlagungen verfahren werden sollte, zum Gegenstand hatte; und welche daher (wie der Hr. Verfasser hier selbst eingestehet,) alsdenn ihre Erledigung erhalten hatte, als die Kayserliche Commißion den Berathschlagungen persönlich beyzuwohnen anfieng.

§. 77.

2) Wegen der Ratification begriff man endlich selbst, daß solche in Visitationssachen nicht erforderlich sey,

Soviel endlich die jetzt eigentlich in Frage stehende Nothwendigkeit der Kayserlichen Ratification anbetrifft, so würde davon, wenn nach Innhalt des Commißionsdecrets vom 17ten Febr. 1707. gar nichts, auch insonderheit keine Bestrafung ohne solche Ratification hätte geschehen sollen, hauptsächlich der Fall eingetretten seyn, als die Absetzung des Assessors von Pyrk gegen die Absicht des Kayserlichen Hofes vorgenommen wurde.

Jedoch der Kayserliche Commissarius von Zimmermann begriff selbst, "daß bey den conclusis visitationum die Ratification „der Kayserlichen Commißion zwar in dem Fall, da die Cammergerichtsordnung als lex imperii pragmatica zu verbessern nöthig sey, „keinesweges aber ad causas iustitiæ, und die cognitionem iudicialem, gleich die Bestrafung der Herren Präsidenten und Assessoren erfordern, sich erstrecken könne, sondern es damit, wie bey dem Cammergerichte, woselbsten es bekanntermassen auf die maiora ankommt, gehalten werden müsse" (a).

Beobachtung ad §. 77.

Eben diese Absetzung des Assessors von Pyrk, ist ein vollkommener Beweis, daß nach Innhalt des Commißionsdecrets vom 17ten Febr. 1707. gar nichts, auch in-

(a) Dieses wird selbst in der oben (§. 2. c.) gedachten Deduction angeführt in Lünigs Grundfeste p. 5.

insonderheit keine Bestrafung ohne Kayserl. Ratification habe geschehen können. Ermeldter von Pyrk wurde wegen mehreren Beschuldigungen verurtheilet. Was erstens die bekannte Echo-Sache betrift, nahmen laut der Protocollen die Berathschlagungen hierüber den 16ten September 1709. ihren Anfang. Die Subdelegirte votirten hiebey viritim, und Chur-Maynz legte seine Stimme den 24. besagten Monats ab. Es wurde aber daraus noch kein Conclusum gemacht, sondern man überreichte das Protocoll und die Vota der Kayserlichen Commißion zu ihrer schlüßlichen Erklärung. Nach etlichen Wochen gab auch dieselbe ihre Meinung von sich, in welcher Sie erstens die Verschiedenheit der votorum zergliederte; zweytens das Kayserliche Commißionsdecret vom 17ten Febr. 1707. welches schon vorläufig das Reichsgutachten vom 4ten April 1705. wegen Abschaffung des von Pyrk gutgeheissen hatte, ausdrücklich zum Grund legte, und dann drittens sich folgender gestalt vernehmen ließ: "Daß Commissio den von „Pyrk auch so, wie Subdelegati für strafmäßig halte, und „nicht zweifle, es werde die Kayserl. Majestät sich solches „auch gefallen lassen, und in solchem allerunterthänigsten „Vertrauen thue Sie sich auch demselben bequemen. Wegen der *Infamia* aber, wohin die Mehrheit der Stimmen gleichfals abgegangen, hat die Kayserliche Commißion nicht gewilliget, weil hievon in dem Reichsgutachten von 1705. und in dem Commißionsdecret von 707. nichts ausgedrücket worden war. Hierauf haben auch die Churmaynzischen das Conclusum ad remotionem, aber ohne Meldung von der Infamia, mithin nach dem Verlangen und Meinung der Kayserlichen Commißion ohne weiterem Widerspruch der vorhin ad infamiam antragenden mehreren Stimmen abgefaßt; welches Conclusum sodann von Commißions- und Visitations wegen auch publiciret worden ist.

In

In ganz ähnlicher Maaße benahm sich auch die Kayserliche Commißion in dem weiteren Vorfalle mit dem Assessor von Pyrk, nämlich wegen der von diesem dem Präsidenten Freyherrn von Ingelheim, und Grafen von Nitz zugemutheten falschen Zeugen Erkaufung. Es gab nämlich die Kayserliche Commißion den 17ten October, und 8ten November 1709. in ihren zum Protocoll gegebenen Erklärungen ausführlich zu erkennen, was für rechtsgegründete Ursachen Sie bewegen den mehreren Stimmen beyzutretten. Es war also eigene Ueberzeugung, nicht aber Schuldigkeit, warum die Commißion die Majora begnehmigte, und erst nach dieser Commissarischen Erklärung hat das Churmaynzische Directorium auch das Conclusum verfaßet.

Es veroffenbaret sich also hieraus ebenfals die Wirksamkeit des Kayserl. Ratificationsrechtes, welches man hoffentlich nicht in beständigen Widersprüchen zwischen Haupt und Gliedern, sondern eben so vollbürtig auch in Bestättigungen wohlgegründeter Meinungen der Visitation wird suchen wollen.

Da nun sowohl mit deme, was schon oben ausgeführet worden, als auch mit diesem actenmäßigen Hergange in der Pyrkischen Sache, und in dem in der folgenden Beobachtung anzuführenden Vorfalle die hier von dem Herrn Verfasser aus der gemeldten Deduction angezogene Erklärung des Kayserlichen Commissarii von Zimmermann ganz und gar nicht übereinstimmet, so wird diese auch nur für das, was es ist, nämlich (wie die Deduction selbst saget) als ein äusserlicher Laut anzusehen seyn, und folglich niemals eine legale Probe machen.

§. 78.

Ein anderer Vorfall ereignete sich bey einem concluso, das die Visitation in Sachen Nassau-Hadamar modo Salm, gegen die

sondern allenfalls nur in Deputations-Materien,

die Frau Gräfinn von Pöttingen und Burggräfinn von Kirchberg gemacht hatte, wo es bekanntlich auf eine Collision der beyden höchsten Reichsgerichte wegen der Gerichtbarkeit über Graf- und Herrschaften, die vom Reiche zu Lehen gehen, und einem oder andern Theile gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen, ankam.

Ueber dieses Conclusum erklärte sich die Kayserliche Commißion, daß sie nicht darein condescendiren könnte, und trug deswegen darauf an, daß man diese Sache in statu quo lassen möchte; jedoch nicht aus dem Grunde, weil alle und jede Visitationsschlüsse der Kayserlichen Ratification wesentlich bedürften, sondern "weil dieses eine Deputationsmaterie sey, worinn man von Seiten der Sub„delegirten alleine nicht schliessen könnte."

Beobachtung ad §. 78.

Das Beyspiel, welches der Herr Verfasser hier anführet, zeiget wenigstens so viel, daß die Kayserliche Commißion in dieser Sache ihren Einfluß versaget, und dem Visitationsconseß wohl verständlich beygebracht habe, daß der Visitationsdeputation über diesen Gegenstand kein Entscheidungsrecht, sondern laut der Reichsinstruction §. 22. nur eine Untersuchung beyderseitiger Gründe und dann Berichtserstattung an Kayser, und Reich aufgegeben worden sey.

Ich will aber dem Herrn Verfaßer bey dieser Gelegenheit auch noch ein anderes Beyspiel aus den Acten dieser Visitation vorlegen, welches in der bekannten Receptionssache des Grafen von Nitz, und des von Ow bestehet.

Erstens suspendirte die Kayserliche Commißion den 16ten Jul. 1710. das Conclusum, und den 16ten Sept. leitete Sie die Sache in Betref des von Ow zu einer weiteren Untersuchung ein.

End-

Endlich schritt man nach der von der Kayserlichen Commißion den 14ten October 1710. beschehenen Erklärung über besagte Nitzische, und Owische Receptionssach zur würklichen Berathschlagung.

Die hierüber den 19ten und 20ten November ausgefallene Vota wurden der Kayserlichen Commißion zu ihrer Einsicht, und endlichen Erklärung übergeben, ohne daß man vor Erfolgung eines Concluſi nach den ob gleich schon vorhanden gewesenen Majoribus gedacht hätte.

Vielmehr erinnerte das Churmaynzische Directorium unterm 29ten December besagten Jahrs. "Es sey „erinnerlich, daß in Ihro Kayserlichen Majestät allerhöch„sten Respects= wie ingleichen in der Baron Owischen, „und Graf Nitzischen Sache auch in puncto reaperturæ Ca„meræ die Concluſa wegen noch ermanglender Concurrenz „der höchstansehnlichen Kayserlichen Commißion mit ihren „in gemeldten Sachen abzugeben habenden Votis bis dato „in suspenso geblieben, stehe also zu erwarten, was man „hierinnen zu thun vermeine.

Hierüber haben sich sodann die Subdelegirte dahin vereiniget, daß die Churmaynzische Subdelegation bey der Kayserlichen Commißion eine Vorstellung machen solle, damit diese belieben wolle, "in denen bisher in Berathschla„gung gestandenen Materien zu denen Concluſis, wie bey „denen Visitationen Herkommens, mit ihrem Voto zu con„curriren."

Hieraus dann ergiebt sich abermals der richtige Schluß, daß ohne Zuthun, und Concurrenz der Kayserlichen Commißion niemals ein Visitationsconclusum vollkommen werde, mithin auch niemals zu einer Kraft erwachsen könne.

In welcher Bedeutung übrigens das hier auch auf die Kayserliche Commißion angewendete Wort *votiren:*

votum: verstanden werden müsse; wird durch die diesem Voto seiner Wirkung halber zugelegte Folge, daß nämlich ohne solchem nicht zu concludiren, sondern erst solches abzuwarten wäre, wo bekanntlich gegen Abwesende, oder nicht votirende Subdelegirte solches nicht beobachtet wird, und weiters auch aus deme, was bis hieher ausgeführet worden, hinlänglich dahin erörtert, daß das Votum der Kayserlichen Commißion allemal das eigentliche Ratificationsrecht mit sich führe.

Auch in der gegenwärtigen vorbemerkten Angelegenheit waren die Majora schon vorhanden, und doch dachte man nicht daran, ohne Concurrenz der Kayserlichen Commißion ein Conclusum zu machen. Was würde aber diese Concurrenz für eine Wirksamkeit haben erzielen können, wenn nach dem Angeben des Herrn Verfassers die Kayserliche Commißion gebunden gewesen wäre, sich lediglich von den Majoribus nicht zu trennen?

§. 79.

wie solches der Kayser auch beym Visitationsabschiede erklären ließ.

Als endlich der Visitationsabschied im Dec. 1713. zum Schlusse gebracht ward, so legte zwar die Kayserliche Commißion in Beziehung auf ein deshalb erhaltenes Kayserliches Rescript eine Verwahrung ein, "daß die unterbliebene Ratification nicht ungleich ausgelegt, noch zur künftigen Nachfolge und zu Präjuditz angezogen werden sollte." Allein auch dieses geschah ganz ausdrücklich nur in Betrachtung derer in dem Visitationsabschiede mit eingeführten Deputationsmaterien; Wodurch man also von selbsten einräumte, daß in eigentlichen Visitationsmaterien ohnedem keine besondere Kayserliche Ratification erforderlich sey.

Beobachtung ad §. 79.

Wenn dem Herrn Verfasser gefällig gewesen wäre, den Umstand dieser von Kayserl. Commißion eingelegten Verwahrung in seinem ganzen Zusammenhange vorzulegen, so

so würde derselbe nimmermehr die angezogene Folge hieraus haben ableiten können.

Es war keinesweges die Frage: ob die Ratification der Kayserl. Commißion zu einem Schluß der Deputation nothwendig sey? Dann dieses fließt ohnehin aus der Natur der Sache, und ist auch gezeigter massen bey dieser Visitation allenthalben beobachtet worden. Sondern die Frage war nur, ob in Ansehung der zugleich vorgekommenen Deputationsmaterien die Ratification durch ein förmliches Commißionsdecret zu ertheilen sey, welches einige der Subdelegirten deswegen für bedenklich hielten, weil man bey dieser *extraordinari* Visitationsdeputation nicht in die gewöhnliche Reichscollegia vertheilet gewesen: Also lautet ein Bericht der damaligen Kayserl. Commißion vom 12ten August 1713. Die Kayserliche Commißion hielt derowegen mit der Ratification in so lange zurück, bis derselben hierüber die Instruction de dato 4ten Novemb. 1713. des Inhalts zukam: "da gegenwärtig deren (Deputationsmaterien) wenige vorhanden, und solche in dem Visitationsreceß mit angeführet worden, folglich wollen Wir diesmalen es auch bey selbigen in die Deputationsmaterien „einschlagenden Dingen, um die Endschaft der Visitation „dadurch nicht aufzuhalten, jedoch ohne künftige Nachfolge, Präjudiz oder ungleiche Auslegung gnädigst bewenden „lassen; Also finden Wir unnöthig zu seyn, solche in Unserm „Namen auf die gewöhnliche Weise insbesondere genehm „zu halten. Welche diesmalige Unterlassung du nicht nur „denen Churmaynzischen Subdelegatis, und anderen, die „davon Anregung thun möchten, sondern bey öffentlicher „Versammlung deutlich zu vernehmen zu geben hast, um „solcher Gestalt nicht allein Unsere Gerechtsame desto „mehr zu verwahren, sondern zugleich im Werk zu zeigen, „daß Wir, so viel bey Uns stehet, die Vollendung des Hauptwerks nicht im geringsten aufziehen wollten."

Zu

Zu folge dieses Kayserlichen Befehls hat auch die Kayserliche Commißion eine Erklärung zum Protocoll gegeben: welche laut Extractus Protocolli vom 11ten December 1713. des folgenden Innhalts war: "Die höchst ansehnliche Kayserl. Commißion zeigte an, daß Ihro Kayserl. Majestät Kraft des letzthin Ihro durch einen Courier „zugekommenen allergnädigsten Rescripti es bey denen im „überschickten Project zum künftigen Visitationsabschied „mit eingeführten wenigen Deputationsmaterien zur Beförderung der Sache auch allergnädigst bewenden ließen, „jedoch daß die dermalen blos zur Beschleunigung der Endschaft der Visitation unterbliebene Ratification durch „ein sonst in dergleichen Sachen gewöhnliches Commißionsdecret nicht ungleich ausgeleget, noch zur künftigen Nachfolge und Präjudiz der allerhöchsten Kayserl. Befugniß „angezogen werden solle.

Hieraus dann erhellet zur Genüge, daß hier nicht die Rede von der Ratification in Visitationssachen, als wohin die Kayserl. Commißion beordnet war, gewesen sey, sondern man habe nur die Frage aufgeworfen, ob die Kayserliche Commißion eben derowegen, weil solche nur die Visitationsmaterien zu behandlen und zu ratificiren bevollmächtiget war, auch in Ansehung der zugleich eingekommenen Deputationsmaterien Macht habe, die Schlüße der Deputirten durch ihren Beytritt verbindlich und legal zu machen; oder ob nicht vielmehr in diesen Fällen der Stylus comitialis zu beobachten sey, vermöge dessen die Deputirte ihr Gutachten erst der Kayserlichen Commißion einzuhändigen, und diese sodann solches der Kayserlichen Majestät zur Begnehmigung vorzulegen hätte; mithin am Schluße erst ein Kayserliches Commißionsdecret hierüber zu erwarten wäre. Wenn also der Herr Verfasser hieraus den Schluß machet, "daß man hiedurch von selbst eingeräumet „habe,

„habe, daß in eigentlichen Visitationsmaterien keine be„sondere Kayserliche Ratification erforderlich sey;" so kann solches nicht anders verstanden werden, als daß zwar bey den Visitationsmaterien die Ratification der Kayserlichen Commißion, als wohin sie bevollmächtigt ist, schon genug sey, um in Sachen, die keine neue Gesetzgebung in sich enthalten, einen verbindlichen Schluß zu machen; in Deputationsmaterien aber, wobey der stylus comitialis größten theils beobachtet wird, und wo es um eine Gesetzgebung zu thun ist, über das Gutachten der Stände erst eine besondere Kayserl. Ratification durch ein gewöhnliches Commißionsdecret erfordert werde.

§. 80.

Dieses alles zusammengenommen zeiget also klar, daß auch bey der letztern Visitation, wenn gleich die dazu verordnete Reichs-Deputation mit mehreren Aufträgen versehen gewesen, dennoch das eigentliche Visitations-Geschäft als das Hauptwerk angesehen, und von anderen Nebenaufträgen wohl unterschieden worden, so daß man in der Hauptsache überall nicht sowohl auf das, was bey Reichs-Deputationen, und insonderheit bey den ordentlichen Deputations-Conventen üblich, sondern auf die eigentliche Beschaffenheit des Visitationswerks, und was dabey dem Herkommen und den bisherigen Gesetzen gemäß gewesen, Rücksicht genommen. Es ist also auch bey der letzten Visitation in eigentlichen Visitationssachen lediglich bey der Mehrheit der Stimmen geblieben.

Hauptsächlich aber ist aus dem ganzen Verlaufe der Sache abzunehmen, wie zwar bey dieser Visitation die Comitial-Verfassungsmäßige Art und Weise, mittelst Reichsständischer Gutachten und Kayserl. Ratifications-Decrete zu verfahren, in Vorschlag gekommen, aber durchaus nicht beobachtet worden, sondern schlechterdings es dabey geblieben, daß nach der Mehrheit der Stimmen geschlossen, und solche Schlüsse nie erst auf Kayserl. Ratification gestellt, oder durch deren Entziehung entkräftet worden; wie dann in eigentlichen Visitations-Geschäften deshalb selbst von Seiten des

Kayſerl. Hofes oder der Kayſerl. Commißion nicht einmal Anregung geſchehen, ſondern, wo dergleichen vorgekommen, nur von ſolchen Geſchäften die Rede geweſen, die ſelbſt vermöge der Reichs-Inſtruction den Schlüſſen der Viſitation nicht einmal anvertrauet worden.

Beobachtung ad §. 80.

Da alſo ad §. 69. gezeiget worden, daß die Kayſerl. Majeſtät in dem Commißionsdecret, in welchem die auf die Kayſerl. Commiſſarien zugleich abgehende Reichs-Inſtruction begnehmiget wurde, zu Verhütung alles Mißverſtandes den Grundſatz angefüget habe, daß nichts ohne Einwilligung und Ratification der Kayſerl. Commißion geſchehen könne. Da ferners ad §. 70. erwieſen worden, daß gegen dieſe Kayſerl. Erklärung keinesweges ein Widerſpruch auf dem Reichstage erfolget, ſondern vielmehr dieſes Commißionsdecret in ſeinem ganzen Innhalte der Viſitations-Deputation zur Nachricht und Direction (wie ad §. 71.) zugefertiget worden ſey. Da weiters ad §. 73. 74. 75. dargethan worden, daß nicht eigentlich von Seiten der Kayſerl. Commißion, ſondern von Seiten Magdeburg und anderer Subdelegirten habe behauptet werden wollen, daß dieſe Viſitation für eine ordentliche Reichs-Deputation anzuſehen ſey, und hiebey der modus comitialis beobachtet werden müſſe. Nur war die Frage, ob die Kayſerliche Commißion zur Beförderung der Sache den Berathſchlagungen ſelbſt beywohnen ſollte, welches dieſe endlich bewilligte. Da ſchließlich ad §. 77. und 78. klare Beweiſe vorgeleget worden, daß bey dieſer Viſitation ohne Concurrenz und Einſtimmung der Kayſerl. Commißion nichts geſchloſſen worden; ſo ergiebt ſich demnach die Widerlegung der hier von dem Herrn Verf. zuſammengefaßten angeblichen Folgen von ſelbſt.

Sechster Abschnitt

von

der eigentlichen Beschaffenheit der gegenwärtigen Visitation, und ob zu deren Schlüssen die Kayserliche Ratification erforderlich sey?

§. 81.

Die gegenwärtig seit dem May 1767. im Gang begriffene Visitation ist zwar nicht, wie die von 1707., bloß durch ausserordentliche Vorfälle veranlasset; sondern sie gründet sich auf der im jüngsten Reichsabschiede enthaltenen Reichsgesetzlichen Verfügung. Sie kann aber doch nicht den ehemaligen ordentlichen Visitationen beygesellet werden; denn deren Eigenschaft bestand hauptsächlich darinn, daß sie nach einer ein vor allemal in Gesetzen vorgeschriebenen Reyhe, wie die Stände auf dem Reichstage nach einander folgen, von selbsten ihre Bestimmung hatten, und immer fort von einem Jahre zum andern auf beständig vorgenommen werden sollten. Um diese erst wieder in Gang zu bringen, und um zuvor die rückständigen gehäuften Revisionen zu erledigen, wurden im jüngsten Reichsabschiede nur diejenigen Anstalten getroffen, die man jetzt ins Werk zu richten angefangen hat. Es bleiben also noch ausserordentliche Visitationen, bis erst die alten Revisionen erlediget sind, und aufs neue ausgemacht seyn wird, wie von einer Zeit zur andern künftig wieder auf beständig nach einerley Richtschnur die Visitationen veranstaltet werden sollen; welches alsdann wieder ordentliche Visitationen seyn werden.

Die dermalige Visitation ist 1. sowohl von den ehemaligen ordentlichen Visitationen;

Beobachtung ad §. 81.

Da dieser ganze §. zur gegenwärtigen Frage nichts beyträgt, so will ich auch alle Erinnerungen, die etwa hier gemacht werden können, dermalen lediglich übergehen.

§. 82.

als von den ordentlichen Deputations-Conventen unterschieden.

Wenn man **ausserordentliche Deputationen** nennt, die für jeden vorkommenden Fall besonders ernannt worden, und **ordentliche Deputationen**, welche in Gesetzen ein vor allemal auf beständig ernannt sind, so kann man die ordentlichen Visitationen, wie sie ehedem im Gange waren, und wie die Absicht ist, sie fürs künftige aufs neue in Gang zu bringen, als eine Gattung ordentlicher Deputationen ansehen, und in so weit mit **Mosern** sagen: daß es zweyerley ordentliche Reichs-Deputationen gebe, eine zu den Cammergerichts-Visitationen, und die andere, welche insonderheit den Namen einer ordinari Reichs-Deputation oder ordentlicher Deputations-Convent führe (a). An sich aber bleibt zwischen diesen besonders sogenannten ordentlichen Deputationen, und den ordentlichen Cammergerichts-Visitationen, ein ungemein grosser Unterschied, so daß von jenen auf diese mit Grunde nicht geschlossen werden kann. Und die im jüngsten Reichsabschiede zur Visitation bestimmten Classen, wovon jetzt die erste im Gange ist, bleiben allemal nur ausserordentliche Reichs-Deputationen.

Beobachtung ad §. 82.

Es ist schon oben ad §. 8. und 11. selbst aus dem Geständnisse des Herrn Verf. erinnert worden, daß sich die ordentlichen Deputationen von den ausserordentlichen nur eigentlich in der Anzahl und Bestimmung auch Eintheilung der deputirten Personen unterschieden. Die ordentlichen Depu-

(a) Mosers Teutsches Staatsrecht tom. 50. p. 343. §. 4.

Deputationen, wenn man sie in Ansehung der Aufträge unterscheiden will, können in verschiedene Gattungen getheilet werden, deren eine auch die Visitations-Deputation ist. Sie nehmen auch in Ansehung der Berathschlagungs-Arten eine Unterscheidung an. Aber was die wesentlichen Erfordernissen betrift (dergleichen das aus dem Bande zwischen Haupt und Gliedern entspringende Kayserl. Ratificationsrecht ist) darinnen kann in Fällen, wo etwas für das ganze Reich verbindliches geschlossen werden will, kein Unterscheid begriffen werden.

§. 83.

Wenn also gleich den ordentlichen Reichsdeputations-Conventen die bey Reichstägen übliche Art, mit Gutachten und Ratificationsdecreten zu verfahren, im Reichsabschiede 1555. §. 66. vorgeschrieben, und in der Kayserlichen Wahlcapitulation art. 12. §. 7. auch fürs künftige vorbehalten ist (§. 10.); so kann davon doch bey der gegenwärtigen Visitation kein Gebrauch gemacht werden, da solche keinen solchen ordentlichen Deputationsconvent vorstellt, und selbst die ehemaligen ordentlichen Visitationen gar nicht auf diesen Comitialmäßigen Fuß behandelt wurden.

Daher von dem Ratifications-Rechte bey Deputations-Conventen hier kein Schluß gilt.

Beobachtung ad §. 83.

Gleichwie ich oben ad §. 10. dargethan habe, daß sich die Verordnung des Reichsabschiedes von 1555. §. 66. auf alle und jede Reichs-Berathschlagungen erstrecke, aus welchen ein verbindlicher Schluß erwachsen solle, also ist noch übrig, in dieser Beobachtung zu erweisen, daß die hier angezogene Verordnung der Kayserl. Wahlcapitulation sich offenbar auch auf die Visitations-Deputationen erstrecke.

Nachdem nämlich in diesem Reichsgesetze Art. 12. §. 6. die Kayserl. Majestät sich anheischig gemacht: „Die „ordinari Reichs-Deputationen wiederum in ihren Reichs-„constitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Activität zu se-„tzen„; so wird zugleich in dem folgenden §. 7. nachstehender Vorbehalt beygesetzet: „doch vorbehaltlich der denen „Römischen Kaysern bey dergleichen Deputations-Con-„venten vermöge der Reichssatzungen zukommenden Aucto-„rität, und mittels der Kayserl. Commissarien mit denen „Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey „Reichstägen üblich und Herkommens.„ Daß also in diesen Worten der Kayserl. Wahlcapitulation das bey den Deputations-Conventen herkommliche Ratificationsrecht der Kayserl. Majestät und Dero höchstansehnlichen Commißion ausdrücklich festgestellet und vorbehalten werde, kann nicht in Abrede gestellet werden; Nur meinet der Herr Verfasser, daß von dieser Verordnung bey gegenwärtiger Visitation von darum kein Gebrauch gemacht werden könne, weil diese keinen ordentlichen Deputations-Convent vorstelle, und selbst die ehemaligen ordentlichen Visitationen gar nicht auf diesen comitialmäßigen Fuß behandelt worden wären.

Allein erstens ist schon vielfältig dargethan worden, daß in Ansehung des Ratificationsrechtes des Oberhauptes niemals ein Unterschied zwischen den Deputationen Platz gehabt habe. Es ist auch durch mehrere Beyspiele erwiesen worden, daß sowohl in ehemaligen ordentlichen als ausserordentlichen Visitations-Deputationen das Kayserl. Ratificationsrecht jederzeit von der Kayserl. Commißion ausgeübet worden. Es ergiebet sich also der Schluß von selbst, daß diese Anordnung der Kayserl. Wahlcapitulation ihre Beziehung gleichfalls auf die Visitations-Deputationen haben müsse. Zweytens erhellet dieses daraus ganz deut-

lich,

lich, wenn man nur den vorgemeldten §.7. Art. 12. mit dem §. 3. Art. 17. zusammen hält: in welchem letztern nämlich folgende Stelle vorkommt: „und immassen wir uns bereits „hieroben im 12. Art. anheischig gemacht haben, die ordi„nari Reichs-Deputationen bald möglichst herzustellen, „mithin auch die sonst gewöhnliche Visitationen und Re„visionen des gedachten unsers und des Reichs-Cammer„gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen uns „äusserst angelegen seyn lassen werden.„

Vermöge dieses §phi also werden unter den ordinari Reichs-Deputationen zu deren Herstellung der Kayser unter dem Vorbehalte des seiner Commißion den Gesetzen und Herkommen gemäß hiebey zustehenden Ratificationsrechtes sich §. 6. und 7. Art. 12. anheischig gemacht hat, ausdrücklich auch diejenigen Deputationen begriffen, welche das Visitations- und Revisionsgeschäft zum Gegenstand haben. Man würde also den offenbaren Sinn der Kayserl. Wahlcapitulation verdrehen müssen, wenn man dasjenige, was §. 7. Art. 12. enthalten, nicht auch auf die Visitations-Deputationen vermöge §. 3. Art. 17. verstehen wollte. Sofern aber bey ordinari Visitationen das Kayserl. Ratificationsrecht unläugbar ist, so wäre ich begierig, eine ächte Ursach zu wissen, warum dasselbe nicht auch bey einer Extraordinari-Visitation, wo die nämlichen Geschäfte behandelt werden, Platz greiffen sollte.

§. 84.

Wenn man aber alles, was bisher ausgeführt worden, zusammennimmt, und auf die eigentlichen Umstände der gegenwärtigen Visitation in Anwendung bringet; so ist klar, daß man selbige in zweyerley Eigenschaften betrachten muß, sofern ihr nämlich I,) die im genauern Verstande eigentlich sogenannte Visitation des Cam-

Sie hat aber II. zweyerley Aufträge.

Cammergerichts aufgetragen ist, und so fern ihr II.) ausserdem noch andere besondere Aufträge anvertrauet sind, die theils im jüngsten Reichsabschiede, theils in der Reichs-Instruction von 1706. ihren Grund haben.

Beobachtung ad §. 84.

Die Aufträge sind zwar unterschieden, aber wenn es auf Abfassung eines verbindlichen Schlusses ankommt, ist der Einfluß des Oberhaupts immer einerley.

§. 85.

theils 1) neue Gesetzgebungen, worüber nur zu berichten ist;

Was von diesen besonderen Aufträgen auf neue Gesetzgebung hinaus läuft; darinn kann die Visitation für sich nichts beschliessen, sondern das bleibt billig der Gesetzgebenden Gewalt von Seiten Kaysers und Reichs vorbehalten, so daß darinn von Seiten der Stände nichts als durch Gutachten geschehen kann, deren Genehmigung dem Kayser freygestellet bleibt. In solchen Sachen ist aber ohnedem auch die Visitation, besage der Reichs-Instruction 1706. ausdrücklich angewiesen, nur Bericht an Kayser und Reich abzustatten (§. 67.); folglich nicht der Fall, wo von einem verbindlichen Visitations-Schlusse die Frage seyn kann.

Beobachtung ad §. 85.

Man besehe die Beobachtung ad §. 28. und 29.

§. 86.

theils 2) Herstellung bereits vorhandener Gesetze, wozu es keine Ratification bedarf;

So lange hingegen nur davon die Frage ist, nach denen bereits vorhandenen Reichsgesetzen den Zustand des Cammergerichts zu untersuchen, und die darwider vorkommenden Mängel und Mißbräuche abzustellen und zu ahnden, mithin alles nur auf den schon von Kayser und Reichswegen verglichenen gesetzmäßigen Fuß herzustellen; so

so thut die gegenwärtige Visitationsdeputation weiter nichts, als was die ehemaligen ordentlichen Visitationen gethan. Und da sie in diesem eigentlichen Visitationsgeschäfte auf eben diese Reichsgesetze gewiesen, mithin mit eben der Gewalt versehen ist, die ehedem die ordentlichen Visitationen in Gebrauch gehabt haben; so ist ganz unleugbar, daß darinn unter der hohen Gegenwart der Kayserlichen Commißion von der gesammten Visitation nach Einmüthigkeit oder Mehrheit der Stimmen verbindliche Schlüsse gefasset werden können, ohne daß hier die Art mit Gutachten zu verfahren, und deren Genehmigung oder Mißbilligung erst von der Kayserlichen Commißion zu erwarten, weder den Gesetzen, noch dem Herkommen, noch der Natur der Sache gemäß ist §. 26. sq.

Beobachtung ad §. 86.

So lange bey einer Visitation nur von Herstellung und Vollziehung schon vorhandener Gesetze die Frage ist, so wird zwar derjenige Stylus nicht beobachtet, welcher bey der Gesetzgebung festgestellt ist, es wird aber hingegen jene Verfassung beobachtet werden müssen, welche nicht zuläßt, daß ohne Einwilligung des obersten Richters und Executoris legum von den Reichsständen ein verbindlicher Schluß gemacht werden könne. Solchemnach wird zwar in diesen Fällen nicht so, wie in jenen mit Gutachten und Commißionsdecreten verfahren, wohl aber kann die Ratification der im Namen des obersten Richters anwesenden höchstansehnlichen Commißion, niemals übergangen werden. Wobey ich mich zugleich auf dasjenige beziehe, was ad §vum 79. angemerket worden.

Wenn übrigens die gegenwärtige Visitation, wie der Hr. Verfasser hier anmerket, dasjenige thun soll, was die ehemalige ordinari Visitationen gethan, so darf man nur die bißher von mir angezogene Beyspiele, und besonders

dasjenige, was zur Erläuterung des §. 7. Art. 12. der Kayſerlichen Wahlcapitulation in der Beobachtung ad 83. ausgeführet worden, wiederholen, ſo wird an dem Ratificationsrechte der Kayſerlichen Commißion bey den ordinari und extraordinari-Viſitationen, folglich auch bey der gegenwärtigen kein Zweifel übrig bleiben.

§. 87.

auch a) kein Grund von der oberſt. richterlichen Gewalt gebraucht werden kann.

Da bey der vorigen Viſitation der Fall der Beſtrafung einiger einzelnen Mitglieder des Cammergerichts eintrat, ſo ward in der Ausführung für das Kayſerliche Ratificationsrecht noch ein beſonderer Grund von der in die Zahl der Kayſerlichen Reſervaten gehörigen oberſtrichterlichen Gewalt hergenommen (a). Jedoch auch dieſer Grund war nicht vermögend zu heben, daß ein von Kayſers und Reichswegen einmal beliebter Auftrag, der von beyden Seiten gewiſſen Perſonen geſammter Hand ertheilet worden, nicht unzertheilt vollzogen werden ſollte, wie denn auch bey Reviſions-Urtheilen es deswegen keiner beſondern Genehmigung bedarf (§. 17.) Und in anderen Fällen, wo ſonſt nur von Aufrechthaltung oder Herſtellung derer bereits vorhandenen Geſetze die Frage iſt, verliehret ohnedem dieſer ganze Grund ſeine Anwendung.

Beobachtung ad §. 87.

Nicht nur in den bey Viſitationen vorkommenden Beſtrafungsfällen, ſondern auch bey allen die Herſtellung der Gerichtsverfaſſung, und die Vollziehung der Geſetze zum Gegenſtand habenden Materien tritt der Grund von der in die Zahl der Kayſerlichen (ſo genannten) Reſervaten gehörigen oberſtrichterlichen Gewalt auch des Executionsrechtes ganz offenbar ein, wie ich in dieſen Beobachtungen mehrfältig dargethan habe.

Daß

(a) Künigs Grundfeſte Europ. Potenzen Gerechtſ. p. 6.

Daß aber dieser Grund auch sogar in Bestrafungsfällen ausser Augen gesetzt worden sey, streitet ganz und gar gegen alle vorgehende Beyspiele der Visitationen. Neben dem Beyspiele der letzten Visitation in der Pyrkischen Sache, wovon die vorstehende Beobachtung ad §vum 77. nachgesehen werden mag, sind derer auch noch mehrere. Zum Beyspiel bey der Cammergerichts-Visitation vom Jahre 1551. wurde der Procurator Hochstetter von der Visitationsdeputation caßirt. Daß aber dieses nicht von den Visitatoren allein, sondern unter ausdrücklicher Kayserl. Genehmhaltung geschehen sey, erweiset die an den Kayser in gedachtem Jahre erstattete Gesammt-Visitations-Relation, beym Harpprecht Staatsarchiv T. VI. p. 302. woraus erhellet, daß ersagter Procurator bloß derowegen, weil die Kayserliche Majestät an solchen Orthenderigleichen Personen, so Ew. Kayserlichen Majestät in der Religion widrig, nicht geduldet, mithin vorzüglich und ursprünglich aus Kayserl. Befehl und Willen caßiret worden sey. Als bey eben dieser Visitation die Abschaffung des Procurator Dicken vorkam, welchen das Cammergericht zwar abgeschaffet, die Kayserl. Majestät aber per promotoriales biß zu dieser Visitation wiederum zugelassen hatte, erklärten sich hierüber die Visitatoren in bemeldter Relation folgender Gestalt: „daß sie sich bedächtlich erinnern, dieweil „Seine Kays. Majestät sich der Sachen angenommen, daß „uns derselben vorzugreiffen nicht gebühren wolt; so wollen „sie zu Ew. Kayserl. Majestät allergnädigsten Bedenken ge„stellet haben, wie die Sachen mit gemeldtem Dr. Dicken, „der sich doch mit Worten höchlich entschuldiget, dermassen „vorzunehmen rc.

Bey den Visitationen von 1577. und 1578. wurden vier Extraordinari Beysitzer, nämlich Roorda, Funck, Ramen und Eschenfelder abgeschaft. Da nämlich diese Beysitzer

sich der gegen sie in der Visitation von 1577. beschlossenen Abschaffung nicht fügen wolten, hat die Kays. Majestät Ao. 1578. der Visitation durch ein eigenes Schreiben die Untersuchung und Bestrafung dieser Personen aufgetragen und befohlen. In der über diese Visitation erstatteten Gesammt-Relation, von welcher mir eine richtige Abschrift zu Handen gekommen, heißt es demnach: „Als haben Wir „aus Schuldigkeit Ew. Kayserl. Majestät allergnädigsten „Befehls, und zu Erhaltung Deroselben und des Heiligen „Reichs Hoheit und Reputation - - den Assessor Funck mit „Arrest belegen lassen, und demselben aufgegeben, eine Abbitt zu thun, oder gewärtig zu seyn, daß wir diese „Dinge an die Kayserliche Majestät gelangen lassen, um „Dero ferneren Bescheids gewärtig zu seyn.

Schier eine gleiche Beschaffenheit hat es mit der bey der Visitation vom Jahre 1585. vorgegangenen Cassation des Beysitzers Hartlieb. „Daß dessen Inquisition und Fort„schaffung auf vorheriges Kayserliches Verlangen, und zu„folge auferlegten gnädigsten Befehls, wegen dessen zu „Augsburg gegebenen bösen Rathschlägen von den Kayserl. Commissarien und Visitatoren vorgenommen worden, beschreibet die Relation dieser Visitation von 1585. in dem vermehrten und verbesserten Bericht von Visitationen. Freyb. 1767. in den Beylagen Nro. 14. Da nun von der Visitation ermeldtem Beysitzer aufgeleget worden, inner 8. Tagen selbst zu resigniren, so heißt es in dem hierüber ausgefertigten Decret: daß sich die Kayserl. Commissarii und Visitatores aus sonderlichen Bedenken dahin verglichen haben.

Vermöge der Natur der Sache also und der hier angezogenen Beyspiele wird jener entweder durch einen vorgehenden Befehl oder nachfolgende Ratification sich äussernde vorzügliche Einfluß des Kayserlichen oberstrichterlichen

chen Amtes in Bestrafungsfällen unmöglich in Zweifel gezogen werden können.

§. 88.

Die einzige Betrachtung bleibt noch übrig, ob es nicht Fälle geben könne, da alte Gesetze, wo nicht durch neuere Gesetze aufgehoben, doch wegen einer in anderen Stücken inzwischen getroffenen Aenderung unbrauchbar worden, und deswegen durch ein gegentheiliges Herkommen aus dem Gange gekommen seyen; da denn die Frage von Herstellung eines solchen ältern Gesetzes von nicht geringerer Erheblichkeit, als die Errichtung eines neuen Gesetzes, seyn möchte. Und in so weit würde denn noch die Frage seyn, ob nicht alsdann die Bestimmung der Sache billig von der Gesetzgebenden Gewalt selbsten zu erwarten sey?

Wenn auch b) Zweifel entsteht, ob ein Gesetz noch in Anwendung zu bringen sey;

Beobachtung ad §. 88.

Wenn es auf die Frage ankommt, ob nicht ein altes Gesetz wegen einer inzwischen sich begebenen Aenderung unbrauchbar geworden, und deßwegen durch ein gegentheiliges Herkommen aus dem Gange gekommen sey, so ist diese Frage, wie der Hr. Verfasser hier anmerket, allerdings von eben jener Erheblichkeit, als die Errichtung eines neuen Gesetzes selbst. Und in solchem Falle sehe ich nicht, wie der Hr. Verfasser hier erst nur ein Bedenken aufwerfen könne, ob die Bestimmung einer solchen Frage von der gesetzgebenden Gewalt abhange? Es hat derselbe oben vielfältig selbst bewiesen, daß der Visitation keine Gewalt zustehe, Gesetze aufzuheben, oder abzuänderen. Wenn es aber auf die Bestimmung der Frage ankommt, ob ein Gesetz noch brauchbar sey, oder nicht? so kommt es auch natürlicher Weise auf die Bestimmung der aus dieser Frage

entſpringenden Folge zugleich an, ob nämlich ein ſolches Geſetz noch ferners beyzubehalten oder abzuändern ſey? Dieſe Folge aber kann ein Viſitationsſchluß niemals entſcheiden. Folgendes Beyſpiel kan hier eine Erläuterung geben. Als bey letzterer Viſitation von 1707. die Gemeinbeſcheide unterſuchet wurden, haben die Viſitatoren ihre hierüber gefaßte Concluſa der Kayſerlichen Commißion zu ihrer Einwilligung zugeſtellet, welche aber ſolche, bevor ſie ihre Erklärung abgab, an Kayſerliche Majeſtät einſchickte, und hierüber Inſtruction einholte. Die ſodann unterm 4ten November 1713. erfolgte Inſtruction lautete alſo: „daß weil die gemeine Beſcheide zu Beförderung „der Gerechtigkeit angeſehen; ſo wollen Wir es dermalen auch, in ſoweit nämlich darinnen nichts neues wider die Cammergerichts-Ordnung und andere von Unſern glorwürdigſten Vorfahrern Römiſchen Kayſern mit „Churfürſten, Fürſten und Ständen gemachte Reichsgrundgeſetze enthalten, und biß wir darüber mit denenſelben ein anders verordnen oder erörtern werden, dabey um ſo mehr gnädigſt bewenden laſſen, als die Reviſirung des Cammergerichts-Concepts hiernächſt wird „vorgenommen, und darinnen dergleichen Sachen mit „einflieſſen, folglich ſolches an das Reich und ſodann „von demſelben mit Gutachten an Uns wird gebracht, „folglich Unſere gnädigſte Genehmhaltung wird ertheilet „werden, damit durch jetzige dieſer gemeinen Beſcheiden „Unterſuch- und an ein und andern Ort nöthige Aender- „und Erläuterung die Endſchaft gegenwärtiger Viſitation „nicht verzögert werde.

Gleichwie nun aus dieſem Beyſpiele überhaupt wie aus ſo vielen vorgehenden das Kayſerliche Ratifications-Recht klar erſcheinet, alſo erſieht man auch, daß die erfolgte Ratification nicht weiters gegangen, als in ſoweit die

die Untersuchung dieser Gemeinbescheide in der Macht der Visitation gestanden, nämlich in soweit gegen wirckliche Gesetze keine Neuerung hierinnen enthalten war. Im Grunde uud in Ansehung der Folgen ist es aber allemal einerley, ob ein Gesetz umgeändert werde, oder aber ob ein gegen das alte Gesetz aus erheblichen Ursachen, in Gang gebrachtes Herkommen abgestellet werden solle. Und wollte man auch in diesem zweyten Falle, nicht eben so wie in dem erstern, die Gesetzgebende Gewalt wirken lassen, so kann doch die Genehmigung des obersten Richters und Executoris legum hiebey niemals hindangesetzet werden.

§. 89.

Doch hiebey bleibt immer erst in jedem Falle noch die Frage: ob ein solches älteres Gesetz auch würklich mit der etwa seitdem geänderten Verfassung nicht mehr bestehen könne, und ob ein darwider angeführtes gegentheiliges Herkommen die wahren Kennzeichen eines verbindlichen Herkommens habe? oder ob es nicht etwa ein nur durch Mißbrauch eingerissener widerrechtlicher Nichtgebrauch sey?

so ist darüber am besten an Ort und Stelle zu urtheilen,

Diese Frage verdient eine genaue Prüfung nach den Umständen, und ist billig vorher zu erledigen, ehe der Weg zur gesetzgebenden Gewalt von neuem genommen wird.

Da nun eine solche Prüfung nicht bequemer, als in re praesenti geschehen kann, hierauf aber ohnedem die ganze Veranstaltung der Visitation hauptsächlich gerichtet ist, daß sie den Zustand des Cammergerichts unter ihren Augen prüfen und gesetzmässig herstellen sollte; so ist schon für sich klar, daß in Beurtheilung der Frage: ob und wie weit ältere Gesetze noch auf den gegenwärtigen Zustand des Gerichts passen? eher die Visitation, als eine vom Orte des Cammergerichts entfernte Reichsversammlung auf den Grund sehen könne. (§. 27.).

Beob-

Beobachtung ad §. 89.

Eben die Untersuchung der Frage: ob ein solches älteres Gesetz mit der indessen veränderten Verfassung noch bestehen könne? und ob ein dagegen angeführtes Herkommen die wahren Kennzeichen eines verbindlichen Herkommens habe? zieht die Bestimmung mit sich: ob das alte Gesetz abzuänderen, und das Herkommen für Gesetzmäßig zu erkennen, oder ob dieses als ein Mißbrauch zu verwerfen sey? Bestimmungen, welche offenbar die Gesetzgebung zum Gegenstand haben. Daß die Untersuchung über dergleichen in die Gesetzgebung nicht einschlagender Fragen nicht bequemer, als in re præsenti geschehen könne, läßt sich zwar nicht in Abrede stellen; doch aber ist derowegen nicht auch nothwendig der Visitation eine gesetzliche Entscheidung hierüber einzuräumen. Die Visitations-Instruction hat dieses gar wohl erkannt und dafür gesorget; sie hat in verschiedenen die Gesetzgebung betreffenden Materien der Visitation zwar die Untersuchung und die Gegeneinanderhaltung der beyderseitigen Gründe aufgegeben, doch aber derowegen nicht auch eine Entscheidung, sondern nur Berichterstattung an Kayser und Reich eingeräumet. Hiedurch nun wird die Folge, welche sich aus dem Umstande zu ergeben scheinet, daß in solchen Fällen die Visitation eher, als eine vom Ort des Cammergerichts entfernte Reichsversammlung auf den Grund sehen könne, vollkommen erzielet. Oder man müßte sonst alle jene Gegenstände, welche die Verfassung des Cammergerichts betreffen, wenn sie auch eine neue Gesetzgebung erforderten, aus diesem hier von dem Hrn. Verfass. angebrachten Satze ohne Unterschied der Entscheidung einer Visitation einräumen; welches aber dem System des Hrn. Verfass. selbst §. 14. 28. 29. und 85. offenbar zuwiderlauffen würde.

§. 90.

§. 90.

Es ist aber auch schon vorlängst in Gesetzen dafür gesorget, daß die Visitation Gewalt haben solle, das Cammergericht "zum be„sten **ihres Gutdünkens** zu corrigiren und zu reformiren," und, wie die neueste Reichs-Instruction noch deutlicher hinzufügt: "was die Visitatoren nach gehabter gewissenhafter rechtlicher und gnug„samer Erkundigung, sowohl der Personen als der rechtlichen Pro„cesse, für nützlich, recht und billig **ihrem besten Befinden** „**nach ermessen**, corrigiren und verabschieden, demselben sol„len alle und jede Cammergerichts-angehörige Personen schuldigen Gehorsam leisten" (a).

und solches der Visitation nach ihrem besten Gutdünken und Befinden überlaßen,

Wenn also irgend Fälle vorkommen, wo erst vorläufig zu untersuchen und zu bestimmen ist, ob ein Gesetz noch in Ausübung zu bringen und wider eingerissene Mißbräuche herzustellen sey? so ist die Visitation dazu gewiß so vollständig als möglich auctorisirt. Und auch in solchen Fällen haben die Gesetze das Gutdünken der gesammten Visitation zur Richtschnur vorgeschrieben; nie aber die Reichsständischen Visitatoren von den Kayserlichen Commissarien getrennt, oder jener Schlüsse erst auf der letztern Genehmigung ausgestellt; sondern nach der Natur einer ungetheilten Commißion hat man es überall bey dem gelassen, was die mehreren Stimmen gut finden würden.

Beobachtung ad §. 90.

Die Erläuterung der Stelle der Cammergerichts-Ordnung, daß die Visitation die Macht haben solle, das Cammergericht zum Besten ihres Gutdünkens zu corrigiren und zu reformiren, ist schon oben in der Beobachtung ad §. 26. und 27. vorgeleget worden, welche aber nichts weniger als die Hindansetzung der von Kayserl. Commis-

 sion

(a) Reichs-Instruction 1706. num. 14.

sion zu allen Schlüssen der Visitation erforderlich zu ertheilenden Ratification nach sich ziehet.

Wenn ferners in der Reichsinstruction allen und jeden Cammergerichtspersonen eingebunden wird, demjenigen, was die Visitation ihrem besten Befinden nach ermessen, corrigiren und verabschieden werde, schuldigen Gehorsam zu leisten, so ist dieses eben der sicherste Beweiß, daß alle dergleichen von der Visitation vorgenommene Correction und Verabschiedung nicht anders geschehen, noch Kraft haben könne, als in wie weit die im Namen des Kaysers anwesende Commißion, derselben durch ihre Ratification beytritt. Denn da alle Decreten und Memorialien an das Cammergericht im Namen der Kayserl. Commißion sowohl als der Visitatoren ausgefertiget werden, so müßte in dem Falle, wenn die Kayserl. Commißion die majora der Subdelegirten nicht begnehmiget, entweder das Decret nur im Namen der Reichsständischen Subdelegirten allein dem Cammergericht verkündiget werden, oder man müßte der Kayserl. Commißion sogar zumuthen wollen, ihren Namen den Decreten vorsetzen zu lassen, die sie nicht begnehmiget hat.

Im ersteren Falle würde das Cammergericht niemals dergleichen Befehle oder Decreten, bey welchen die Begnehmigung des obersten Richters abgängig ist, anzunehmen befugt seyn.

Das zweyte aber würde eben so unschickliche Folgen nach sich ziehen, wenn nämlich die Kayserl. Commißion gegen ihr besseres Wissen jedesmal den majoribus beyzutreten, und wohl gar einen dergleichen von ihr nicht begnehmigten Schluß dennoch unter ihrem Namen ausfertigen zu lassen gehalten wäre. So lange wir noch im Teutschlande einen

Ober-

Obersten Richter haben, so kann weder eine noch die andere Folge begriffen, mithin auch ein Visitationsschluß ohne Einwilligung des obersten Richters und supremi Legum Executoris nicht Platz greiffen.

§. 91.

Wollte man das Gegentheil annehmen, daß ein von den Visitatoren einmüthig oder mittelst Mehrheit der Stimmen gefaßter Schluß, vermöge dessen nach der ihnen vorgeschriebenen und billig zuzutrauenden gewissenhaften gnugsamen Erkundigung ein in Abgang gekommenes Gesetz wieder herzustellen, erst seine ganze Kraft von der Genehmigung der Kayserlichen Commißion erwarten müsse; so würde es von deren Willkühr abhangen, wider Gesetze, die längst mit Kayserlicher Genehmigung errichtet sind, jeden Nichtgebrauch oder Mißbrauch zum Vorwande zu brauchen, um denselben einseitig alle Kraft und Würkung zu benehmen.

ohne besondere Ratifi.ation zu erfordern.

Und wo sollte endlich die Frage, ob etwas, das sich wider Gesetze eingeschlichen, für einen Mißbrauch zu halten sey, oder nicht? ihre Erledigung finden, wenn es nicht da geschehen soll, wo man eben deswegen an Ort und Stelle gehet, um solche Dinge nach allen ihren Umständen gehörig untersuchen und erörtern zu können?

Wenn aber da erst die Mehrheit der Stimmen nicht mehr entscheidend seyn sollte; dann würde zu fürchten seyn, daß es schwer fallen dürfte, mit der so kostbaren Anstalt viel fruchtbares auszurichten.

Beobachtung ad §. 91.

Der Hr. Verfasser vermeinet, daß wenn ein durch Mehrheit der Stimmen gefaßter Schluß erst seine Kraft von der Kayserl. Commißion erwarten müste, es von der

Willkühr derselben abhangen würde, jeden Nichtgebrauch oder Mißbrauch zum Vorwande zu brauchen, um wirklichen Gesetzen alle Kraft zu benehmen. Ein Satz, welchen gewiß niemand von dem Hrn. Verfass. erwartet haben würde. Wenn ein Gesetz aufgerichtet wird, hanget nicht die Kraft und Wirkung des hierinnfalls durch die Mehrheit der Reichsständischen Stimmen gefaßten Schlusses von der Genehmigung der Kayserl. Majest. ab? Wenn also die Frage von der Vollziehung und Herstellung eines solchen Gesetzes ist, muß nicht der Kayserl. Majest. Einwilligung hiezu eben so gewiß erforderlich seyn? als ein Gesetz ohne Vollziehung und Hinwegräumung der Hindernisse unfruchtbar, folglich auch die Kayserl. Einwilligung zur Gesetzgebung niemals wirksam seyn würde, wenn solche nicht auch bey der Vollziehung der Gesetze wenigstens einen gleichen Einfluß hätte.

Der Hr. Verfass. will es nicht auf die Willkühr der Kayserl. Commißion ausgestellet seyn lassen, durch den Vorwand eines jeden Nichtgebrauches oder Mißbrauches einem Gesetz seine Kraft benehmen zu können. Er wird aber auch wohl nicht in Abrede stellen wollen, daß man es auf die Willkühr gleichstimmender Subdelegirten eben so wenig ankommen lassen könne, einem von dem Kayser mit Einwilligung der Stände errichteten Gesetze, die Kraft durch allerley Vorwände zu entziehen. Das Zutrauen einer gewissenhaften und genugsamen Erkundigung wird hoffentlich eben so sehr von der Kayserl. Commißion, als von den Reichsständischen Subdelegationen vermuthet werden müssen. Und wenn es ja auf die Frage ankommt, ob ein Gesetz wegen eintretender anderen Verfassung noch brauchbar sey, oder nicht? so tritt auch die Frage mit ein: ob dieses Gesetz ferners beyzubehalten, oder abzuändern sey?

wie

wie ad §. 88. beobachtet worden. Diese Frage aber hat ihre Entscheidung nicht von der Visitationsdeputation, sondern von dem Reichstage zu erwarten. Auf dem Reichstage aber kommt es auf die Willkühr Kayserl. Majest. an, ob Allerhöchstdieselbe den per majora der Reichsstände gefaßten Schluß begnehmigen wollen oder nicht. Hoffentlich wird man wohl der Visitationsdeputation nicht mehrere Macht einräumen wollen, als dem Reichstage.

Uebrigens verneinet man ganz und gar nicht, daß die Visitation eben derowegen an Ort und Stelle versammlet seye, um die Mißbräuche, welche sich gegen die Gesetze eingeschlichen, abzustellen. Nur ist es ein grosser Unterschied zwischen offenbaren Mißbräuchen, und zwischen einem Herkommen, welches wegen kundbarer Aenderung der Verfassung gegen ein voriges Gesetz aufgekommen ist. In jenen Fällen ist die ausgiebige Hindanschaffung der Mißbräuche das Werk der Visitation. In diesen Fällen aber, wo das Gesetz sowohl als das neue aus geänderter Verfassung entsprungene Herkommen hinlängliche Gründe für sich hat, mithin wo es zugleich auf die Frage ankömmt, ob das alte Gesetz oder das neuere Herkommen der Justitz-Verwaltung zuträglicher sey, und ob die vorhandene Gesetze annoch denen hernach entstandenen Umständen mit Nutzen anzumässen, oder solche hindan zu setzen nothwendig sey (welches der Hauptgrund des Hrn. Verfass. selbst in der Schrift von Abwechslung der Visitations-Classen gewesen ist) wird zwar die Visitation die Untersuchung der beyderseitigen Gründe, der Kayser aber mit dem Reichstage die Entscheidung für sich haben.

Um sodann schlüßlichen auf die Besorgniß des Hrn. Verfass., daß, wenn bey der Visitation die Mehrheit der

Stimmen nicht entscheidend seyn sollte, es schwer fallen dörfte, mit der so kostbaren Anstalt viel fruchtbares auszurichten, meine Gedanken frey zu eröffnen, so kann ich unmöglich begreiffen, wie aus dem Grundsatze, daß zur Gültigkeit eines Visitationsschlusses die Ratification der Kays. Commißion nothwendig sey, eine so betrübte Folge vorgesehen werden möge. Ich stelle mir obgemeldtermassen den Reichstag vor, und sehe, daß alldort noch weit wichtigere das allgemeine Wohl und Wehe des Vaterlandes entscheidende Sachen abgehandelt werden, und dennoch die Kraft und Gültigkeit eines jeden Schlußes von der von Kayserl. Majestät zu erwartenden Ratification abhange. Ich betrachte andere Reichsdeputationen, von welchen der Hr. Verfaß. in dem ersten Hauptstücke das nöthige angeführet hat, und finde alldort ebenfalls, daß die Wirksamkeit aller Schlüße der Deputirten auf der Einwilligung Kayserl. Maj. beruhe. Wie soll man sich demnach vorstellen können, daß, da bey diesen Reichshandlungen das Kayserl. Ratificationsrecht allemal anerkannt, und demselben niemals dergleichen betrübte Folgen zugeschrieben worden, die Visitationsdeputation allein von so besonderer und ganz unbegreiflicher Eigenschaft wäre, daß bey derselben der wirksame Einfluß des Reichs-Oberhauptes, welcher sich durch die Ratification der Kayserl. Commißion darstellet, den fruchtbaren Fortgang hemmen solte? Es ist vielmehr zu gedenken, daß wenn ja die gegenwärtige Visitation, (wie doch sowohl wegen der Reichsväterlichen Obsorg Kayserl. Majestät, als wegen dem bekannten Eifer der deputirten Stände nie zu vermuthen stehet,) den gedeylichen Endzweck nicht ganz erreichen sollte, das auf der Reichsverfassung sich gründende Kayserl. Ratificationsrecht hieran eben so wenig Schuld tragen könne, als die in dem Reichs-Abschiede

schiede von 1654. bestimmte Classenwechslung, welcher der Hr. Verfass. in der so betitelten weiteren Ausführung der Frage, ob die erste Claß den 2. November 1768. abgelöset werden könne, §. 46. dergleichen widrige Folgen gleichfalls zugeschrieben hat. Mir scheinet vielmehr der Verfass. der Anmerkungen zu erstgemeldter Schrift ad §. 46. ganz wohl beobachtet zu haben, daß dergleichen widrige Folgen nur aus der besonders in Justitz-Sachen schädlichen Partheylichkeit, aus Abgange guter Harmonie, aus unerlaubten Verbindungen um Nebenabsichten durchzusetzen, und aus Einmischungen zu Visitationen nicht gehöriger Dinge, niemals aber aus der Befolgung der Reichsgesetze, noch weniger aber der aus der Reichsverfassung selbst entspringenden Grundsätze sich ereignen könne.

